This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 234 944
HARVARD
LAW
LIBRARY
HD
136
42
Digitized by Google

136
55

Digitized by Google

22 April 1918

Digitized by Google

Digitized by Google

4488 q 3 43 n.s.

DIE

BERNER CONVENTION

ZUM SCHUTZE

DER WERKE DER LITTERATUR UND KUNST

UND

ÖSTERREICH-UNGARN.

VON

CARL JUNKER.

[347.78].

WIEN 1900.

ALFRED HÖLDER, K. U. K. HOF- U. UNIVERSIT.-BUCHHÄNDLER

I., ROTHENTHURMSTRASSE 15.

Digitized by Google

Digitized by Google

VORWORT.

Im Sommer des vorigen Jahres wurde mir vom Vorstande des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler der Auftrag ertheilt, die Frage des Anschlusses Oesterreich-Ungarns an die Berner Convention zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst im officiellen Organe dieses Vereines eingehend zu behandeln.

Die nachfolgenden Blätter sind ein erweiterter Abdruck der in der „Oesterreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz" erschienenen Aufsätze, die jetzt, wo das österreichische Justizministerium jener Frage näher getreten ist, vielleicht auch in weiteren Kreisen Interesse finden dürften.

Wien, im Februar 1900.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Die Berner Convention zum Schutze des litterarischen und artistischen Eigenthums.

Durch die Erfindung der Buchdruckerkunst war die Möglichkeit geschaffen worden, eine Schrift auf eine bis dahin ungeahnt leichte Weise zu vervielfältigen. Der Verfertiger von Handschriften rechnete mit den Kosten der Herstellung des einzelnen Exemplares, beim Buchdruck handelt es sich um eine ganze Auflage. Naturgemäss musste daher diese Neuerung auch das Bedürfnis nach einem Schutze gegen die unberechtigte Vervielfältigung zeitigen, gegen jene, welche nur bestimmt war, einem Druckwerke Concurrenz zu machen, den Gewinn der ersten Herstellung zum Vortheil des Nachahmers zu schmälern. Vorerst wurde dieser Schutz [1]) durch Privilegien ertheilt und blieb natürlich auf das Territorium beschränkt, in welchem die so begünstigte Schrift erschienen war. Dies brachte anfangs kaum Nachtheile mit sich. Es gab wenig Originalschriften, das Lesepublicum war nicht zahlreich, das Lesebedürfnis gering, der Bedarf wurde meist durch die heimische Production gedeckt und der Bücherverkehr fand im Tauschwege auf der Frankfurter und Leipziger Messe statt.

Später mit dem Fortschreiten der Cultur und mit den Fortschritten der Technik änderten sich diese Ver-

[1]) Osterrieth, Dr. Albert: Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht. Leipzig 1892.

Digitized by Google

hältnisse. Wohl war die Ansicht zum Durchbruch gekommen, dass der Schutz gegen Nachdruck, der zuerst in der Form des Privilegiums ein dem Verleger ertheilter Gnadenact war, ein Recht des Autors sei, wohl war in den einzelnen Staaten und Territorien eine urheberrechtliche partikulare Gesetzgebung entstanden, aber der Schutz endete noch immer an der Landesgrenze. Ja, die Bildungspolitik der Aufklärungszeit und die Lehren der Merkantilisten begünstigten sogar den Nachdruck ausländischer Schriften. Am stärksten machte sich dieses Unrecht in jenen Gebieten geltend, wo die Grenzen der staatlichen Gewalt nicht mit der Sprachgrenze zusammenfielen: insbesondere in Oesterreich und Belgien blühte der Nachdruck.

Um diesen Uebelständen zu steuern, betrat man den Weg des Vertrages und dadurch gelangte das Urheberrecht auf die dritte Stufe seiner Entwicklung. Es lag in der Natur der Dinge, dass diese Verträge zuerst interterritorial waren und zur Beförderung der nationalen Litteratur dienten. Je mehr sich aber der cosmopolitische Charakter von Kunst und Wissenschaft entwickelte und je mehr die modernen Verkehrsmittel das internationale Moment in alle Lebensverhältnisse brachten, desto nothwendiger wurde auch ein internationaler Schutz des Urheberrechts [1]). So sehen wir seit Mitte unseres Jahrhunderts Specialverträge zwischen Staaten verschiedener Nationen entstehen, insbesondere auf Anregung Frankreichs [2]), dessen Litteratur durch die Verbreitung der französischen Sprache

---

[1]) Orelli, Dr. Aloys von: Der internationale Schutz des Urheberrechts. [Deutsche Zeit- und Streitfragen. Neue Folge. II. Jahrg. Heft 1/2.] Hamburg 1887.

Rivière, Louis: Protection internationale des oeuvres littéraires et artistiques. Étude de législation comparée. Paris 1897.

[2]) Worms, Fernand: Étude sur la propriété littéraire. Décret du 1. Germinal an XIII. Avec une préface de M. E. Pouillet. Suivie du procès des oeuvres posthumes d'André Chénier, de la jurisprudence, des lois et traités diplomatiques, des rapports et exposés des motifs de 1777 à 1866. Paris 1878.

Digitized by Google

vorzugsweise dem ausländischen Nachdruck ausgesetzt war und durch ihren Ruf und ihre Eigenart zu unerlaubten Uebersetzungen und Bearbeitungen verlockte.

„Allein mit diesen Litterarverträgen zwischen einzelnen Staaten war das ideale Endziel auf diesem Gebiete noch nicht erreicht; dieses Endziel besteht vielmehr in einem allgemeinen Welt-Litterarvertrage, welcher alle civilisirten Staaten umschliessen soll“ [1]).

Dieses Ziel wollte man anfangs indirect dadurch erreichen, dass man eine übereinstimmende Regelung der Gesetzgebung über das Urheberrecht in den einzelnen Staaten herbeizuführen suchte. Diese Absicht, die auch schon früher in der französischen Kammer zum Ausdruck gekommen war, verfolgten noch die Schriftsteller-Congresse von Brüssel 1858 und Antwerpen 1877, aber wie sich leicht denken lässt, ohne Erfolg. Erst 1878 wurde die Anregung gegeben, aus welcher die sogenannte Berner Convention, dieser hoffnungsvolle Anfang eines allgemeinen Welt-Litterarvertrages entstand [2]).

Der internationale Künstlercongress, der gelegentlich der Weltausstellung in jenem Jahre (18.—21. September) in Paris tagte, nahm auf Eduard Clunet's Antrag hin eine Resolution an, in welcher die Bildung einer allgemeinen Union zwischen den Staaten Europas und jenseits des Meeres mit einer einheitlichen Regelung

---

[1]) Dambach: Die Staatsverträge über Urheberrecht etc. im Handbuch des Völkerrechts herausgegeben von Dr. Franz Holtzendorff, Hamburg 1887, Bd. III, pag. 584.

[2]) Le Droit d'Auteur. Vol. I. Berne 1888, pag. 1—4, 11—13, 21—24.

Actes de la Conférence réunie à Paris du 15 avril au 4 mai 1896. Berne 1897, pag. 104—109.

Clunet, Ed.: Etude sur la convention d'Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques. Paris 1887. pag. 1—39.

Wyss, Alfred: Das internationale Urheberrecht an Photographien, musikalischen Aufführungen und Uebersetzungen. Zürich 1898, pag. 1—28.

Digitized by Google

des künstlerischen Eigenthums (propriété artistique) als wünschenswert erklärt wurde. Kurz vorher (Juni) hatten sich ebenfalls in Paris unter dem Vorsitz Victor Hugo's die Schriftsteller der ganzen Welt versammelt. Auch auf ihrem Congress bildete die Frage der geistigen Rechte den Hauptpunkt des Programmes, und um diesen Zweck weiter zu verfolgen, gründete dieser Congress eine internationale Gesellschaft: „l'Association littéraire (seit 1884 et artistique) internationale", deren Aufgabe „die Vertheidigung und Verbreitung der Grundsätze des litterarischen und artistischen Eigenthums" [1]) und die Pflege des persönlichen Verkehrs der Schriftsteller durch jährliche Versammlungen sein sollte. Im Jahre 1882 versammelte sie sich in Rom und auf der Tagesordnung stand die „Berathung eines Gesetzentwurfes um die Gesetzgebung, betreffend das geistige Eigenthum einheitlich zu gestalten" [2]). Zu diesem Punkte ergriff der Generalsecretär des Börsenvereins der deutschen Buchhändler in Leipzig Dr. Paul Schmidt namens dieser Vereinigung, die schon soviel für die Ausgestaltung des Urheberrechts in Deutschland gethan hatte, das Wort. Er führte [3]) aus, dass die völlige Anerkennung der Nothwendigkeit eines internationalen Schutzes des Urheberrechts nur durch eine durch Vertreter der einzelnen Regierungen angenommene und von den vertragschliessenden Staaten in Kraft gesetzte Union zum Schutz des geistigen Eigenthums nach Art des Weltpostvereines erfolgen könne, dass eine solche Union auf den Ansichten und Wünschen aller interessirten Kreise, nicht nur der Schriftsteller, sondern auch der Verlagsbuchhändler, Componisten und Musikverleger fussen müsse, und stellte den Antrag, der Ausschuss der Association sei zu

[1]) Statuts de l'Association, Art. I.

[2]) Association littéraire et artistique internationale. Son histoire — ses travaux 1878—1889. Paris 1889, pag. 120.

[3]) ibid. pag. 122.

Digitized by Google

beauftragen, die Besprechung dieser Frage zu veranlassen und eine eigene Conferenz zur Berathung eines Planes zur Gründung einer derartigen Union einzuberufen. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen und führte zur Conferenz von Bern im September 1883 [1]), welche bereits unter dem Patronat der Schweizer Regierung stand. Nach eingehenden Debatten kam ein Entwurf [2]) von zehn Artikeln zustande, welcher allerdings in etwas theoretischer Weise die Grundsätze einer zu bildenden allgemeinen Union „zum Schutze der Rechte der Urheber auf ihre litterarischen und artistischen Werke" feststellte. Der Kernpunkt war, dass der Urheber eines in einem der vertragsschliessenden Staaten erschienenen Werkes in jedem andern vertragsschliessenden Staat dieselben Rechte geniessen sollte, die dem Unterthan dieses letzteren Staates gesetzlich gewährt würden. Die einzige Bedingung war die Erfüllung etwaiger gesetzlich geforderten Formalitäten im Ursprungsland. Ferner wurde dem Urheber für die ganze Dauer seines Rechtes an seinem Werke auch das ausschliessliche Recht, es übersetzen, resp. darstellen und aufführen zu lassen, zugesprochen.

Die Schweizer Regierung übernahm es, diesen Entwurf durch eine Circularnote [3]) den Regierungen aller civilisirten Staaten im diplomatischen Wege mitzutheilen und sie später zu einer internationalen Conferenz zu laden. Diese fand vom 8. bis 19. September 1884 in Bern statt und war von Deutschland, Oesterreich (durch den damaligen Hofrath und späteren Finanzminister Dr. Emil Steinbach) Ungarn (durch den Ministerialrath Jul. Zádor), Belgien, Frankreich, Grossbritannien, die Niederlande, Schweden, Nor-

[1]) ibid. pag. 133 ff.

[2]) Actes de la Conférence internationale pour la protection des droits d'auteurs réunie à Berne du 8 au 19 septembre 1884. Berne 1884 pag. 7.

[3]) am 3. December 1883. ibid. pag. 8.

Digitized by Google

wegen, die Schweiz, Haïti und Costa-Rica beschickt worden. Salvador und Paraguay hatten Vertreter angemeldet, welche aber nicht erschienen, Italien hatte sich das Recht vorbehalten, den Beschlüssen der Conferenz später beizutreten, Luxemburg, Argentinien, Columbia und Guatemala hatten zwar die Einladung angenommen, aber keine Vertreter gesandt, Spanien, Portugal und Brasilien verhielten sich abwartend; Dänemark Griechenland, San Domingo, Nicaragua und Mexico hatten ablehnend geantwortet. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika schrieb, sie sei im Princip mit der Gleichstellung des fremden und heimischen Urhebers einverstanden, doch hielt sie die vorgeschlagenen Bestimmungen für undurchführbar. Als Grundlage der Berathungen diente der oben erwähnte, aber von der eidgenössischen Regierung etwas erweiterte und in die Form eines völkerrechtlichen Vertrages gebrachte Entwurf der Association. Deutschland hatte gleich anfangs die Frage aufgeworfen, ob es nicht besser wäre, statt eine das geltende Recht der einzelnen Staaten berücksichtigende Uebereinkunft zu treffen, von vorneherein auf das Zustandekommen einer einheitlichen urheberrechtlichen Gesetzgebung innerhalb der zu gründenden Union hinzuarbeiten. Mit Recht wurde diese Frage schon aus praktischen Gründen verneint. Nach der Discussion eines von Deutschland eingebrachten, die wichtigsten Punkte betreffenden Fragebogens, schritt man zur Berathung des durch ein Comité, insbesondere auf Grund der Ausführungen der deutschen Delegirten, neuerlich überarbeiteten Entwurfes, welcher dann angenommen wurde. Die Frage nach der Dauer des Schutzes der Uebersetzung war wohl diejenige, welche die meisten Debatten hervorrief. Frankreich, die Schweiz und Haïti hatten dafür gestimmt, dass der Schutz der Uebersetzung ebenso lange währe als das Urheberrecht überhaupt. Als dieser Antrag aber in der Minorität blieb, wurde — und zwar gegen die Stimmen

Digitized by Google

Oesterreichs, Ungarns und Haïtis — dann der Schutz auf zehn Jahre festgesetzt unter der Bedingung, dass die Uebersetzung innerhalb dreier Jahren nach dem Erscheinen des Originals veröffentlicht werde. Auch durch verschiedene andere Bestimmungen wurde — trotz der Entgegnungen Frankreichs — das Recht des Urhebers gegenüber den Wünschen der Association merklich eingeschränkt. Schliesslich wurden, der von Deutschland gegebenen Anregung folgend, eine Reihe von Principien für eine eventuell spätere, einheitliche Codification des Urheberrechtes festgestellt.

Die eidgenössische Regierung übersandte die Acten der Conferenz den Regierungen aller civilisirten Staaten zur Begutachtung und lud dieselben dann zu einer neuerlichen Conferenz. Sechzehn Regierungen kamen dieser Aufforderung nach und am 7. September 1885 wurde die zweite diplomatische Conferenz [1]) eröffnet.

Oesterreich und Ungarn waren diesmal nicht vertreten und die in Aussicht gestellte Betheiligung von Costa-Rica war nicht erfolgt, dagegen nahmen die Regierungen von Italien, Spanien, Tunis, den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas, von Honduras, Argentinien und Paraguay an der Berathung theil, so dass die Zahl der vertretenen Regierungen von zwölf — in der ersten Conferenz — auf sechzehn gestiegen war, doch waren die Vertreter von Belgien, den Vereinigten Staaten, Argentinien und Paraguay nur ad audiendum delegirt worden.

Der Entwurf von 1884 war inzwischen der Gegenstand lebhafter Erörterungen seitens der einzelnen Regierungen und der Presse gewesen, der Aufforderung, Abänderungsvorschläge aufzustellen, war man jedoch nur in geringem Masse nachgekommen.

---

[1]) Actes de la 2me Conférence internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques réunie à Berne du 7 au 18 septembre 1885. Berne 1885.

Digitized by Google

Nach einer eingehenden Generaldebatte wurde durch eine Commission der als endgiltig zu betrachtende Text festgestellt und hierauf im Plenum mit geringen Aenderungen angenommen. Er unterschied sich nicht wesentlich von jenem von 1884. Wieder waren es die Fragen wegen des Rechts der Uebersetzung (Art. 5 [1]), und dann jene der Nachahmung und Bearbeitung (Adaptation, Art. 10) und der erlaubten Benützung fremder Geisteswerke (Art. 7, 8), die am meisten discutirt wurden. Auf Antrag der Schweiz wurde schliesslich die Bedingung der dreijährigen Frist, in welcher die Uebersetzung erscheinen müsse, um den zehnjährigen Schutz zu geniessen, fallen gelassen. Die angenommenen Texte waren:

I. Uebereinkunft (Convention), betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutz von Werken der Litteratur und Kunst in 21 Artikeln.

II. Zusatzartikel, wonach durch jene Uebereinkunft die weitere Geltung der zwischen den vertragschliessenden Ländern bereits bestehenden Abkommen, soweit sie dieser Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen, nicht berührt wird.

III. Schlussprotokoll, enthaltend einige nähere Erläuterungen und die Bestimmungen hinsichtlich der Vertheilung der Kosten des gemeinsamen Bureaus.

Diese Entwürfe waren definitiv redigirt und die Regierungen hatten nun nur mehr die Wahl, sie zu unterzeichnen oder von ihrem Beitritt abzusehen.

Die Vollziehung dieses Entwurfes und somit die Errichtung des völkerrechtlichen Vertrages erfolgte endlich in Bern am 9. September 1886 in einer dritten Con-

[1]) Vergl. den weiter unten abgedruckten Text der Convention.

Digitized by Google

ferenz [1]). Anwesend waren die Vertreter von zwölf Staaten: Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Haïti, Italien, Schweiz, Tunis, Liberia, den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas und von Japan. Die Uebereinkunft, der Zusatzartikel, das Schlussprotokoll, sowie ein kurzes Vollziehungsprotokoll wurden von den zehn ersten Staaten unterfertigt; der Unterzeichnung seitens der Vereinigten Staaten standen staatsrechtliche Bedenken entgegen, da ein Beschluss des Congresses hiezu erforderlich gewesen wäre; der Vertreter Japans aber war nur zum Zwecke der Berichterstattung an seine Regierung gekommen.

Im Vollziehungsprotokoll erklärten die Vertreter von Frankreich und Grossbritannien, dass der Beitritt ihres Staates auch für seine sämmtlichen Colonien erfolge, dasselbe geschah seitens Spaniens, gelegentlich des Austausches der Ratificationen [2]). Grossbritannien behielt sich jedoch das Recht vor, jederzeit für eine oder mehrere seiner Colonien und Besitzungen den Austritt anzeigen zu können. Der Austausch der Ratificationsurkunden [3]) fand ausser durch die Republik Liberia — die demnach nicht an die Uebereinkunft gebunden ist — erst fast ein Jahr später am 5. September 1887 in Bern statt und im Sinne des Art. 20 trat die Berner Convention am 5. December jenes Jahres in Kraft.

Das durch den Artikel 16 und Punkt 5 des Schlussprotokolles vorgesehene internationale Amt wurde in Bern errichtet und begann am 1. Januar 1888 seine Thätigkeit.

---

[1]) Actes de la 3me Conférence internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques réunie à Berne du 6 au 9 septembre 1886. Berne 1886.

[2]) Uebereinkunft betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst. Abgeschlossen am 9. September 1886. [Bern 1888] pag. 45.

[3]) ibid. pag. 36—44. Daselbst auch der Wortlaut des Hinterlegungsprotokolles pag. 46.

Digitized by Google

Zur Vereinfachung der Geschäftsführung wurde dieses Amt dem schon früher errichteten internationalen Amte des Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigenthums angegliedert und der Leitung des Herrn Henri Morel als Generalsecretärs beider Aemter unterstellt. Mit der Oberaufsicht wurde Numa Droz, der einstige Bundespräsident und verdienstvolle Vorsitzende der vier Berner Conferenzen, welche zum Abschlusse der Union geführt hatten, betraut. 1893 wurde das Bureau theilweise reorganisirt und erhielt ein neues Reglement[1]); über seine Thätigkeit lag der weiter unten zu erwähnenden Pariser Conferenz ein Bericht vor, der in den Acten derselben abgedruckt ist[2]). Die seither von diesem Bureau herausgegebene Monatsschrift „Le Droit d'Auteur" steht gegenwärtig in ihrem zwölften Jahrgange und ist die reichste Fundgrube für Nachrichten über das litterarische und artistische Urheberrecht und die einschlägigen Fragen; ausserdem hat sie eine Reihe von Studien über die Convention und das internationale Urheberrecht überhaupt veröffentlicht.

Die Schweizer Regierung, welche von vorneherein dem Plane der Union eine so thatkräftige Unterstützung angedeihen liess, war auch in der Folge bemüht, der Union neue Anhänger zu verschaffen. Anfangs 1888[3]) und dann auf die Bitte der Association littéraire et artistique internationale wieder im Jahre 1891[4]) richtete sie an die Regierungen aller civilisirten und der Union noch nicht beigetretenen Staaten Noten, in denen sie die Vortheile des Verbandes und die Nothwendigkeit seiner Ausdehnung betonte. Die Erfolge in dieser Richtung waren leider nicht sehr bedeutend; seit 1886 sind nur fünf weitere Staaten der Union beigetreten: Luxemburg am

[1]) Actes de la Conférence de Paris. pag. 206.
[2]) ibid. pag. 205 ff.
[3]) Droit d'Auteur vol. I. pag. 13.
[4]) ibid. vol. IV. pag. 68.

Digitized by Google

30. Juni 1888, Monaco am 30. Mai 1889, Montenegro am 1. Juli 1893[1]), Norwegen am 13. April 1896, Japan am 15. Juli 1899. Eine ganz eigenthümliche Stellung zur Berner Convention nimmt die Republik San Marino ein. Im Art. 41 ihres Freundschaftsvertrages (Convenzione di buon vicinato e di amicizia) mit Italien[2]) vom 28. Juni 1897 verpflichtete sie sich, „jede unerlaubte Vervielfältigung oder Nachbildung von Werken des Geistes oder der Kunst zu verhindern, welche im Königreich geschaffen worden oder dort geschützt sind." San Marino ist also an die Bestimmungen der Berner Convention gebunden, ohne dass umgekehrt die Staaten der Union ausser Italien sanmarinesische Werke zu schützen brauchen.

Wenn aber auch die Ausbreitung der Union während ihres Bestandes nicht sehr bedeutend ist, ist die Berner Convention, anfangs wenig beachtet, von mancher Seite sogar angegriffen, doch in wenigen Jahren einer der bekanntesten und wichtigsten völkerrechtlichen Verträge geworden und, wie wir sehen werden, zeigt sich überall eine lebhafte Bewegung, weitere Staaten zu veranlassen, ihr beizutreten.

Die Berner Convention ist keine internationale Codification des Urheberrechts, sie bedeutet vielmehr nur das Minimum, das auf diesem Gebiete durch die Vertragsstaaten garantirt wird, dasjenige, was bei der Divergenz der Ansichten und Wünsche eben erreicht werden konnte. Es war daher kein Wunder, dass sich bald neue Wünsche seitens der Schriftsteller und Künstler geltend machten und dass infolge der Fortschritte der Cultur unseres so rasch lebenden Jahrhunderts auch die Verleger neue Anforderungen an das Urheberrecht stellten. Die Berner

[1]) Montenegro hat am 1. April 1899 „aus Ersparungsrücksichten" seinen Austritt aus dem Verband angezeigt. Im Sinne des Artikels 20 wird demnach für Montenegro vom 1. April 1900 angefangen die Berner Convention nicht mehr gelten.

[2]) Gazetta Ufficiale. Nr. 179. Roma 1897.

Digitized by Google

Convention selbst hat auch in richtiger Erfassung der Verhältnisse eine Revision in ihrem Artikel 17 vorausgesehen und ihre Verbesserung durch neue Conferenzen in Aussicht genommen, welche der Reihe nach in den einzelnen Verbandsländern durch Delegirte derselben abzuhalten wären. Die nächste derartige Conferenz sollte zufolge Punkt 6 des Schlussprotokolles, nach Ablauf von vier bis sechs Jahren nach Inkrafttreten der Uebereinkunft, in Paris stattfinden, und war die französische Regierung mit den vorbereitenden Schritten durch das Schlussprotokoll betraut worden. Diese setzte daher im Jahre 1891 eine Commission zum Zwecke der Vorstudien ein, aber erst im August 1895 versendete sie die Einladung zu der Conferenz, und zwar wurden zu derselben nicht nur die Verbandsstaaten, sondern mit deren Einwilligung auch alle übrigen Regierungen der civilisirten Staaten geladen.

Die Vorarbeiten für diese Conferenz waren sehr bedeutend. Schon im Jahre 1893 hatte Professor Röthlisberger im „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel“ [1]) eine Uebersicht jener Punkte gegeben, welche in erster Reihe zu revidiren sein würden. Mit Hilfe des internationalen Bureaus in Bern stellte dann die französische Regierung die verschiedenen laut gewordenen Wünsche übersichtlich zusammen und arbeitete einen eingehenden Bericht [2]) aus; ausserdem erschienen zu diesem Zwecke die wichtigsten Studien über die Ausgestaltung der Convention, welche im „Droit d'Auteur“ veröffentlicht worden waren, in einem Separat-Abdrucke [3]). Am 15. April 1896 wurde in Paris die Conferenz eröffnet und tagte unter dem Vorsitze Freycinet's bis 4. Mai. Ausser sämmt-

---

[22]) Leipzig. Jahrgang 1893. Nr. 130.

[23]) Actes de la Conférence de Paris. pag. 37—82.

[24]) Études sur diverses questions, relatives à la revision de la Convention de Berne. Berne 1896.

Digitized by Google

lichen Vertragsstaaten[1]) hatten noch die nachfolgenden Staaten Vertreter gesendet: Bulgarien, Dänemark, Griechenland, Portugal, Rumänien, Schweden, die Vereinigten Staaten Nordamerikas, Argentinien, Bolivia, Brasilien, Columbia, Guatemala, Mexiko und Peru. Honduras und Salvador hatten zwar die Einladung angenommen, doch waren Delegirte dieser Staaten nicht erschienen. Wiewohl in dem Einladungscircular ausdrücklich bemerkt worden war, dass die einzelnen Regierungen durch den Umstand, dass sie bei der Conferenz betheiligt seien, in keinerlei Weise gebunden erscheinen würden und die Delegirten der der Union nicht angehörenden Staaten lediglich zum Zwecke der Information, aber mit berathender Stimme, anwesend sein sollten, hatte es Oesterreich-Ungarn leider verabsäumt, sich bei dieser Conferenz vertreten zu lassen. Unsere Monarchie, die Türkei, Russland und die Niederlande waren demnach die einzigen europäischen Staaten von Bedeutung, die der Conferenz ferne geblieben waren. Dank den namhaften Vorarbeiten konnte die Conferenz ihre Arbeiten in wenigen Sitzungen fertigstellen.

Nach einer Generaldebatte gelangten die Vorschläge der französischen Regierung an eine Specialcommission, welche ihrerseits wieder die Redaction der Beschlüsse einem engeren Comité überwies, das sie mit einem meisterhaften Berichte[2]) des bekannten Rechtsgelehrten Louis Renault vor das Plenum brachte.

Im ganzen wurden sechs Artikel (2, 3, 5, 7, 12 und 20) und zwei Punkte des Schlussprotokolls (1 und 4) verändert[3]). Von vorneherein war die Frage aufgeworfen worden,

---

[1]) Nur der Delegirte Haïtis war am Erscheinen verhindert worden, doch hat seine Regierung am 17. Januar 1898 allen Beschlüssen der Conferenz zugestimmt.

[2]) Actes de la Conférence de Paris. pag. 159—181.

[3]) Vergl. den weiter unten folgenden Text.

Digitized by Google

ob man einen neuen Vertrag schliessen oder ob man zu dem bestehenden eine Novelle schaffen sollte. Aus politischen Gründen und insbesondere durch die Erwägung, dass eventuell jene Staaten, die die Zusatzacte nicht ratificiren würden, dann immerhin noch durch die ursprüngliche Convention gebunden seien, entschloss man sich zu dem ersteren. Die wichtigsten Aenderungen betreffen die schon früher viel umstrittenen Punkte, welche sich auf das Uebersetzungsrecht und die gestattete Benützung von Zeitungsartikeln beziehen. In ersterer Hinsicht hätte man wahrscheinlich die weitestgehenden, schon bei den früheren Conferenzen zum Ausdruck gelangten Wünsche Frankreichs und der meisten übrigen Staaten angenommen, wenn nicht Grossbritannien darauf gedrungen hätte, hier nicht mehr zu concediren, als seine eigene Gesetzgebung zulässt. Aus diesem Grunde wurde beschlossen, den Schutz der Uebersetzung nur dann dem Urheberrecht überhaupt gleichzustellen, wenn der Verfasser von seinem Uebersetzungsrechte binnen 10 Jahren nach Erscheinen des Werkes Gebrauch gemacht hätte. In zweiter Hinsicht hatte ebenfalls Frankreich die den Schriftstellern günstigsten Wünsche geäussert und nur dank gegenseitigen Concessionen gelangte man zur Festsetzung der Aenderung in Artikel 7. Ein wichtiger Beschluss war ferner die Verbesserung des Artikels 3, wonach nichtunionistische Urheber von nun ab als solche und nicht mehr nur in der Person ihrer Verleger geschützt sein sollten, wenn die erste Veröffentlichung ihrer Werke in einem Verbandsstaat geschah. Die Wünsche der Architekten und Photographen, ihre Werke auch unter den durch Art. 4 der Berner Convention geschützten Geisteswerken zu sehen, wurden nur insoweit erfüllt, dass eine diesbezügliche, allerdings äusserst wichtige Entscheidung im Schlussprotokolle Punkt 1 Aufnahme fand. Die sonstigen Aenderungen waren von geringer Bedeutung, zum Theile blos redactioneller Natur. Ausser der Zusatzacte wurde noch eine Declaration

Digitized by Google

aufgestellt, welche gewisse Bestimmungen der Berner Convention und der Zusatzacte interpretirt und schliesslich wurden eine Reihe von Wünschen[1]) ausgesprochen, welche insbesondere die künftige Umgrenzung des Urheberschutzes und die Specialverträge zum Gegenstand haben; auch solle die künftige — Berliner — Conferenz einen einzigen Text der Convention herstellen. Diese Wünsche bilden aber keinen völkerrechtlichen Act.

Die Ratification der Zusatzacte und der Declaration erfolgte am 9. September 1897; erstere erscheint von allen Verbandsstaaten mit Ausnahme von Norwegen, letztere von allen mit Aussnahme von Grossbritannien angenommen; beide traten am 9. December 1897 in Kraft.

Die Beschlüsse der Pariser Conferenz bilden einen weiteren wesentlichen Fortschritt zum Schutze des geistigen Eigenthums und sind von weitgehender Bedeutung[2]). Sie haben nicht nur die Rechte der Schriftsteller und Künstler erweitert, sondern sie haben auch die Rechtssicherheit durch authentische Interpretation gefördert. Ein wichtiges, über den Kreis der Union hinausgehendes Moment bildet der Artikel 3: der Schriftsteller eines Landes, welcher nicht der Berner Convention angehört, wird dadurch gewissermassen gezwungen, aus materiellen Gründen sein Werk in einem Verbandsstaat zum erstenmal zu veröffentlichen, ein Moment, das weder für die Litteratur noch für die Industrie der der Union nicht angehörigen Staaten fördernd sein kann. Dieser Aenderung liegt auch die ausgesprochene Absicht zugrunde, auf diese Weise die Verbreitung der Berner Convention zu beschleunigen. Die in Paris ausgesprochenen Wünsche endlich erlauben der gedeihlichen Entwicklung des inter-

[1]) Actes de la Conférence de Paris, pag. 229.

[2]) La Convention de Berne et la révision de Paris. Droit d'Auteur. vol. XI. pag. 32—34, 53—56. vol. XII. pag. 1—6, 13—16.

Röthlisberger im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, Leipzig. Jahrgang 1896. Nr. 274, 275.

Digitized by Google

nationalen Urheberrechtes das günstigste Prognostikon zu stellen.

Im Nachstehenden folgt nun der Wortlaut der Berner Convention (Uebereinkunft, Zusatzartikel und Schlussprotokoll) vom 9. September 1886 nach der im deutschen Reichsgesetzblatt Nr. 40, Zahl 1751 (ausgegeben zu Berlin am 30. September 1887) enthaltenen officiellen Uebersetzung des daselbst ebenfalls verlautbarten französischen Originals. Jedes der drei Documente ist von den Bevollmächtigten der vertragschliessenden Regierungen separat unterzeichnet und datirt. Jene Stellen, welche durch die Pariser Zusatzacte vom 4. Mai 1896 geändert wurden, wurden nur anmerkungsweise aufgenommen und im Text durch den Wortlaut der Zusatzacte in Cursivschrift, und zwar ebenfalls nach der officiellen Uebersetzung im Reichsgesetzblatt (Nr. 45, Zahl 2423, ausgegeben zu Berlin am 11. October 1897) ersetzt. Der Eingang enthaltend die Ernennung der Bevollmächtigten und dann die Unterschriften dieser sind weggelassen.

Uebereinkunft,

betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst.

Artikel 1. Die vertragschliessenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Litteratur und Kunst.

Art. 2. Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger geniessen in den übrigen

---

Art. 2. Die oben cursiv gedruckten Stellen wurden durch die Zusatzacte hinzugefügt; der Wortlaut der geänderten Stelle im ersten Absatz ist in der Convention von 1886:

„ . . . Werke, und zwar sowohl für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten, als für die überhaupt nicht veröffentlichten, diejenigen Rechte . . .“

Digitized by Google

Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die überhaupt nicht veröffentlichten, als auch für die in einem Verbandslande *zum erstenmale* veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.

Der Genuss dieser Rechte ist von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind; derselbe kann in den übrigen Ländern die Dauer des in dem Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen.

Als Ursprungsland des Werkes wird dasjenige angesehen, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, oder wenn diese Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Verbandsländern stattgefunden hat, dasjenige unter ihnen, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt.

In Ansehung der nicht veröffentlichten Werke gilt das Heimatland des Urhebers als Ursprungsland des Werkes.

Die nachgelassenen Werke sind in den geschützten Werken inbegriffen.

Art. 3. *Die Urheber, welche keinem der Verbandsländer angehören, aber ihre Werke der Litteratur oder Kunst zum erstenmale in einem Verbandslande veröffent-*

Vergl. Art. 6. 9 11. — Decl. 1. 2. Eine Zusammenstellung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den Verbandsländern findet sich in:

Constant, Charles: Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques. Paris 1896. pag. 19. ff.

Vergl. auch: Streissler, Friedrich: Das Recht für Urheber, Buchhandel und Presse. Leipzig 1890. insbesondere Bd. 2 dieses Werkes: Die internationalen Urheberrechts-Gesetzgebungen und Conventionen.

Gesetze über das Urheberrecht im In- und Ausland nebst den internationalen Litteraturverträgen und den Bestimmungen über das Verlagsrecht. Leipzig. Hedeler.

Art. 3. Dieser Artikel lautet in der Convention von 1886:

„Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft finden in gleicher Weise auf die Verleger von solchen Werken der Litteratur und Kunst Anwendung, welche in einem Verbandslande veröffentlicht sind, und deren Urheber einem Nichtverbandslande angehört."

Digitized by Google

lichen oder veröffentlichen lassen, sollen für diese Werke den Schutz geniessen, den die Berner Uebereinkunft und die gegenwärtige Zusatzacte gewähren.

Art. 4. Der Ausdruck „Werke der Litteratur und Kunst" umfasst Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Compositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Litteratur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.

Art. 5. Den einem der Verbandsländer angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern *während der ganzen Dauer ihres Rechtes an dem Originale* das ausschliessliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Uebersetzung derselben zu gestatten. *Jedoch erlischt das ausschliessliche Uebersetzungsrecht, wenn der Urheber davon nicht innerhalb zehn Jahren von der ersten Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet in der Weise Gebrauch gemacht hat, dass er in einem Verbandsland eine Uebersetzung in der Sprache, für welche der Schutz in Anspruch genommen werden soll, sei es selbst veröffentlicht hat, sei es hat veröffentlichen lassen.*

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken beginnt die Frist von zehn Jahren erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung des Originalwerkes.

Bei Werken, welche aus mehreren, in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden

---

Art. 4. Vergl. Schlussprotokoll 1. 2.

Art. 5. Der erste Absatz dieses Artikels lautet in der Convention von 1886:

„Den einem Verbandslande angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern, bis zum Ablauf von zehn Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes in einem der Verbandsländer an gerechnet, das ausschliessliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Uebersetzung derselben zu gestatten."

Digitized by Google

Berichten oder Heften, welche von litterarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft bezüglich der zehnjährigen Schutzfrist als ein besonderes Werk angesehen.

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen gilt für die Berechnung der Schutzfristen als Tag der Veröffentlichung der 31. December des Jahres, in welchem das Werk erschienen ist.

Art. 6. Rechtmässige Uebersetzungen werden wie Originalwerke geschützt. Sie geniessen demzufolge rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in den Verbandsländern den in den Artikeln 2 und 3 festgesetzten Schutz.

Wenn es sich indessen um ein Werk handelt, betreffs dessen das Recht zur Uebersetzung allgemein freisteht, so steht dem Uebersetzer kein Einspruch gegen die Uebersetzung des Werkes durch andere Schriftsteller zu.

Art. 7. *Feuilletonromane, einschliesslich der Novellen, welche in einem Verbandsland in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber oder ihrer Rechtsnachfolger weder im Originale noch in Uebersetzung abgedruckt werden.*

Dasselbe gilt für die übrigen Artikel von Zeitungen oder periodischen Zeitschriften, wenn der Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder Zeitschrift, worin sie die Artikel bringen, ausdrücklich erklären, dass sie den Abdruck verbieten. Bei

---

Art. 7. Die oben cursiv gedruckten Absätze dieses Artikels treten durch die Zusatzacte an die Stelle des ersten Absatzes des Artikels 7 der Convention von 1886, welcher lautet:

„Artikel, welche in einem Verbandslande in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können im Original oder in Uebersetzung in den übrigen Verbandsländern abgedruckt werden, falls nicht die Urheber oder Herausgeber den Abdruck ausdrücklich untersagt haben. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer der Zeitschrift ausgesprochen ist."

Der zweite Absatz, welcher jetzt zum vierten geworden ist, ist in der Convention von 1886 folgendermassen redigirt:

„Dies Verbot soll jedoch bei Artikeln politischen Inhalts oder bei dem Abdruck von Tagesneuigkeiten und »vermischten Nachrichten« keine Anwendung finden."

Digitized by Google

Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer ausgesprochen ist.

Fehlt das Verbot, so ist der Abdruck unter der Bedingung gestattet, dass die Quelle angegeben wird.

Das Verbot findet jedoch bei Artikeln politischen Inhaltes, bei Tagesneuigkeiten und „vermischten Nachrichten" keine Anwendung.

Art. 8. Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Litteratur und Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschliessenden besonderen Abkommen massgebend sein.

Art. 9. Die Bestimmungen des Artikels 2 finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke Anwendung, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken, sowie ihre Rechtsnachfolger werden gegenseitig, während der Dauer ihres ausschliesslichen Uebersetzungsrechtes, gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Uebersetzung ihrer Werke geschützt.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden gleichfalls Anwendung auf die öffentliche Aufführung von nicht veröffentlichten und solchen veröffentlichten musikalischen Werken, bei denen der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich die öffentliche Aufführung untersagt hat.

Art. 10. Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf welche die gegenwärtige Uebereinkunft Anwendung findet, gehört insbesondere auch diejenige nicht genehmigte indirecte Aneignung eines Werkes der Litteratur oder Kunst, welche mit verschiedenen Namen, wie „Adaptationen, musikalische Arrangements" u. s. w. bezeichnet zu werden pflegt, sofern dieselbe lediglich die Wiedergabe eines solchen Werkes in derselben oder einer anderen Form, mit unwesentlichen

---

Art. 9. Vergl. Schlussprotokoll 2. 3. — Decl. 2.

Art. 10. Vergl. Decl. 3.

Digitized by Google

Aenderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne im Uebrigen die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.

Es besteht darüber Einverständnis, dass die Gerichte der verschiedenen Verbandsländer gegebenenfalls diesen Artikel nach Massgabe der besonderen Bestimmungen ihrer Landesgesetze anzuwenden haben.

Art. 11. Damit die Urheber der durch die gegenwärtige Uebereinkunft geschützten Werke bis zum Beweise des Gegentheils als solche angesehen und demgemäss vor den Gerichten der einzelnen Verbandsländer zur Verfolgung von unerlaubter Wiedergabe zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Im Uebrigen können die Gerichte eintretendenfalls die Beibringung einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Bescheinigung fordern, durch welche die Erfüllung der im Sinne des Artikels 2 von der Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgeschriebenen Förmlichkeiten dargethan wird.

Art. 12. Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann *durch die zuständigen Behörden* derjenigen Verbandsländer, in welchem das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes.

Art. 13. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft beeinträchtigen in keiner Beziehung das der Regierung eines jeden Verbandslandes zustehende Recht, durch

---

Art. 12. Der erste Absatz dieses Artikels lautet in der Convention von 1886:

„Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann bei der Einfuhr in diejenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden."

Digitized by Google

Massregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen und zu untersagen, inbetreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Art. 14. Die gegenwärtige Uebereinkunft findet, vorbehaltlich der gemeinsam zu vereinbarenden Einschränkungen und Bedingungen, auf alle Werke Anwendung, welche in ihrem Ursprungslande zur Zeit des Inkrafttretens der Uebereinkunft noch nicht Gemeingut geworden sind.

Art. 15. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, einzeln mit einander besondere Abkommen zu treffen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Art. 16. Es wird ein internationales Amt unter dem Namen „Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst“ errichtet.

Dieses Bureau, dessen Kosten von den Regierungen aller Verbandsländer getragen werden, wird unter den hohen Schutz der oberen Verwaltungsbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt und versieht seinen Dienst unter deren Aufsicht. Seine Befugnisse werden gemeinsam von den Verbandsländern festgestellt.

Art. 17. Die gegenwärtige Uebereinkunft kann Revisionen unterzogen werden, behufs Einführung von Verbesserungen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommnen.

Derartige, sowie solche Fragen, welche in anderen Beziehungen die Entwicklung des Verbandes berühren, sollen auf Conferenzen erörtert werden, welche der Reihe nach in den einzelnen Verbandsländern durch Delegirte derselben abzuhalten sind.

Art. 14. Vergl. Schlussprotokoll 4.

Art. 15. Vergl. den Zusatzartikel.

Art. 16. Vergl. Schlussprotokoll 5. Das seit 1. Januar 1893 geltende Reglement ist abgedruckt in den Acten der Pariser Conferenz pag. 206.

Digitized by Google

Indessen bedarf eine jede Aenderung der gegenwärtigen Uebereinkunft zu ihrer Giltigkeit für den Verband der einhelligen Zustimmung der Verbandsländer.

Art. 18. Denjenigen Ländern, welche sich an der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht betheiligt haben und welche für ihr Gebiet den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand dieser Uebereinkunft bildenden Rechte gewährleisten, soll auf ihren Wunsch der Beitritt gestattet sein.

Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekanntgegeben werden.

Derselbe bewirkt von Rechtswegen die Unterwerfung unter alle verpflichtenden Bestimmungen und die Theilnahme an allen Vortheilen der gegenwärtigen Uebereinkunft.

Art. 19. Die der gegenwärtigen Uebereinkunft beitretenden Länder haben jederzeit auch das Recht, derselben für ihre Colonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Zu diesem Behufe können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre Colonien oder Besitzungen in den Beitritt einbegriffen sind, oder diejenigen besonders benennen, welche darin einbegriffen, oder sich darauf beschränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.

Art. 19. Mit Rücksicht auf diesen Artikel heisst es in Punkt 1 des Vollziehungsprotokolles vom 9. September 1886:

„Der Bevollmächtigte der Französischen Republik erklärt, dass der Beitritt seines Landes den aller Colonien Frankreichs in sich schliesst.

Die Bevollmächtigten Ihrer Britischen Majestät erklären, dass der Beitritt Grossbritanniens zu der Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Irland sowie alle Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät umfasst.

Indessen behalten sie der Regierung Ihrer Britischen Majestät das Recht vor, in der durch Artikel 20 der Uebereinkunft vorgesehenen Weise jederzeit die Kündigung getrennt für eine oder mehrere der folgenden Colonien oder Besitzungen, nämlich: Indien, das Dominium Kanada, Neufundland, Kapland,

Digitized by Google

Art. 20. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll drei Monate nach Auswechslung der Ratifications-Urkunden in Kraft treten und ohne zeitliche Beschränkung in Kraft bleiben bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Kündigung derselben erfolgt sein wird.

Diese Kündigung soll an die *Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft* gerichtet werden.

Sie übt ihre Wirkung nur in Ansehung des aufkündigenden Landes aus, während die Uebereinkunft für die übrigen Verbandsländer verbindlich bleibt.

Art. 21. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationsurkunden sollen spätestens innerhalb eines Jahres zu Bern ausgetauscht werden.

Zusatzartikel.

Die zur Vollziehung der Uebereinkunft, betreffend Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, versammelten Bevollmächtigten sind über den nachstehenden Zusatzartikel übereingekommen, welcher gleichzeitig mit der Uebereinkunft, auf welche er sich bezieht, ratificirt werden soll:

Natal, Neu-Süd-Wales, Viktoria, Queensland, Tasmanien, Süd-Australien, West-Australien und Neu-Seeland, erklären zu dürfen."

Ferner:

„Die Bevollmächtigten Seiner Katholischen Majestät des Königs von Spanien behalten ihrer Regierung das Recht vor, ihren Entschluss bei der Auswechselung der Ratifications-Urkunden bekannt zu geben."

Auf Grund dessen erklärte der spanische Bevollmächtigte gelegentlich der Ratification am 5. September 1887, dass »der Beitritt Spaniens zur Uebereinkunft auch denjenigen aller von der Spanischen Krone abhängigen Gebiete in sich schliesse«."

Art. 20. In der Convention von 1886 lautet der erste Satz des zweiten Absatzes dieses Artikels:

„Diese Kündigung soll an die mit der Entgegennahme der Beitrittserklärungen beauftragte Regierung gerichtet werden."

Art. 21. Die Auswechslung der Ratificationsurkunden erfolgte am 5. September 1887. Vergl. Schlussprotokoll 7.

Digitized by Google

Die unter dem heutigen Datum abgeschlossene Uebereinkunft berührt in keiner Weise die weitere Geltung der zwischen den vertragschliessenden Ländern gegenwärtig bestehenden Abkommen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche dieser Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Schlussprotokoll.

Im Begriff, zur Vollziehung der unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Uebereinkunft zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das Nachstehende verlautbart und verabredet:

1. In Bezug auf Artikel 4 ist man übereingekommen wie folgt:

A. — In denjenigen Verbandsländern, in welchen nicht nur die architektonischen Pläne, sondern auch die architektonischen Werke selbst Schutz geniessen, werden diese Werke der Wohlthat der Bestimmungen der Berner Uebereinkunft und der gegenwärtigen Zusatzacte theilhaftig.

B. — Die photographischen Erzeugnisse und solche Erzeugnisse, welche durch ein ähnliches Verfahren hergestellt sind, werden der Wohlthat der Bestimmungen dieser beiden Acte theilhaftig, insoweit die innere Gesetzgebung es zulässt und in demselben Masse, in welchem sie den gleichartigen einheimischen Werken Schutz zubilligt.

Die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerkes geniesst in

---

Punkt 1. Der erste Absatz von Punkt 1 lautet in der Fassung von 1886:

„In Bezug auf Artikel 4 ist man übereingekommen, dass diejenigen Verbandsländer, welche den photographischen Erzeugnissen den Charakter von Werken der Kunst nicht versagen, die Verpflichtung übernehmen, denselben die Vortheile der in der Uebereinkunft vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen von deren Inkrafttreten an zutheil werden zu lassen. Uebrigens sind diese Länder, abgesehen von bestehenden oder noch abzuschliessenden internationalen Abkommen, nur gehalten, die Urheber der bezeichneten Erzeugnisse in dem Masse zu schützen, in welchem dies nach ihrer Gesetzgebung angängig ist."

Digitized by Google

allen Verbandsländern den gesetzlichen Schutz im Sinne der *Berner* Uebereinkunft *und der gegenwärtigen Zusatzacte* solange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert und in den Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge.

2. In Bezug auf Artikel 9 ist man übereingekommen, dass diejenigen Verbandsländer, deren Gesetzgebung unter den dramatisch-musikalischen Werken auch die choreographischen Werke begreift, den letzteren ausdrücklich die Vortheile der in der Uebereinkunft vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen zutheil werden lassen.

Uebrigens sollen die bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung sich etwa ergebenden Zweifel der Entscheidung der betreffenden Gerichte vorbehalten bleiben.

3. Es besteht Einverständnis darüber, dass die Fabrication und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Thatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen.

4. Die im Artikel 14 der Uebereinkunft vorgesehene gemeinsame Vereinbarung wird, wie folgt getroffen:

Die Anwendung der Berner Uebereinkunft *und der gegenwärtigen Zusatzacte* auf die zur Zeit des Inkrafttretens *dieser beiden Acte in ihrem Ursprungslande* noch nicht Gemeingut gewordenen Werke soll in Gemässheit der Abmachungen erfolgen, welche hierüber in den bestehenden oder zu dem Zwecke abzuschliessenden besonderen Abkommen enthalten sind.

In Ermangelung derartiger Abmachungen zwischen Verbandsländern werden die betreffenden Länder, ein

---

Punkt 4. Der zweite Absatz von Punkt 4 lautet in der Fassung von 1886:

„Die Anwendung der Uebereinkunft auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens noch nicht Gemeingut gewordenen Werke soll in Gemässheit der Abmachungen erfolgen, welche über diesen Punkt in den bestehenden oder zu dem Zwecke abzuschliessenden besonderen Abkommen enthalten sind."

Die oben cursiv gedruckten zwei letzten Absätze dieses Punktes sind durch die Zusatzacte von 1896 neu hinzugekommen.

Digitized by Google

jedes für sich, durch die innere Gesetzgebung über die Art und Weise der Anwendung des im Artikel 14 enthaltenen Grundsatzes Bestimmung treffen.

Die Bestimmungen im Artikel 14 der Berner Uebereinkunft und der gegenwärtigen Nummer des Schlussprotokolls finden in gleicher Weise auf das ausschliessliche Uebersetzungsrecht, wie es durch die gegenwärtige Zusatzacte gewährt wird, Anwendung.

Die vorgedachten Uebergangsbestimmungen finden auch bei weiteren Beitritten zum Verband Anwendung.

5. Die Organisation des im Artikel 16 der Uebereinkunft vorgesehenen internationalen Bureaus soll durch ein Reglement festgestellt werden, dessen Ausarbeitung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft übertragen wird.

Die Geschäftssprache des internationalen Bureaus ist die französische.

Das internationale Bureau sammelt Nachrichten aller Art, welche sich auf den Schutz des Urheberrechts an Werken der Litteratur und Kunst beziehen; es ordnet dieselben und veröffentlicht sie. Es stellt Untersuchungen an, welche von gemeinsamem Nutzen und von Interesse für den Verband sind, und gibt auf Grund der Documente, welche ihm die verschiedenen Regierungen zur Verfügung stellen werden, eine periodische Zeitschrift in französischer Sprache über die den Gegenstand des Verbandes betreffenden Fragen heraus. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich vor, nach erfolgter allseitiger Zustimmung das Bureau zur Veröffentlichung einer Ausgabe

---

Punkt 5. Bezüglich des Reglements vergl. das oben in der Anmerkung zu Art. 16 Gesagte. Die Zeitschrift erscheint seit 15. Januar 1888 monatlich unter dem Titel: Le Droit d'Auteur, Organe officiel du Bureau de l'Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques.

Gemäss des Vollziehungsprotokolles vom 9. September 1886 und der nachträglichen Erklärungen erscheinen die Verbandsländer in folgende Classen eingereiht:

In die 1. Classe: Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien.
» » 2. » Japan, Spanien.
» » 3. » Belgien, Schweiz.
» » 4. » Norwegen.
» » 5. » Haïti.
» » 6. » Luxemburg, Monaco, Montenegro, Tunis.

Digitized by Google

in einer oder mehreren anderen Sprachen zu ermächtigen, für den Fall, dass sich hiefür ein Bedürfnis durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Das internationale Bureau hat sich jederzeit zur Verfügung der Verbandsmitglieder bereit zu halten, um denselben über Fragen, betreffend den Schutz von Werken der Litteratur und Kunst, die besonderen Auskünfte zu ertheilen, deren sie etwa bedürfen.

Die Regierung des Landes, in welchem eine Conferenz tagen soll, bereitet unter Mitwirkung des internationalen Bureaus die Arbeiten dieser Conferenz vor.

Der Director des internationalen Bureaus wohnt den Conferenzsitzungen bei und nimmt an den Verhandlungen ohne beschliessende Stimme theil. Er erstattet über seine Geschäftsführung einen Jahresbericht, welcher allen Verbandsmitgliedern mitgetheilt wird.

Die Kosten des Bureaus des internationalen Verbandes werden gemeinschaftlich von den vertragschliessenden Ländern getragen. Bis zu neuer Beschlussfassung dürfen sie die Summe von 60.000 Franken jährlich nicht übersteigen. Diese Summe kann nöthigenfalls erhöht werden durch einfachen Beschluss einer der im Artikel 17 vorgesehenen Conferenzen.

Behufs Festsetzung des Beitrages eines jeden Landes zu dieser Gesammtkosten-Summe werden die vertragschliessenden und die etwa später dem Verbande beitretenden Länder in sechs Classen getheilt, von denen eine jede in dem Verhältnis einer gewissen Anzahl von Einheiten beiträgt, nämlich:

die	1.	Classe	25 Einheiten,
»	2.	»	20 »
»	3.	»	15 »
»	4.	»	10 »
»	5.	»	5 »
»	6.	»	3 »

Diese Coëfficienten werden mit der Zahl der Länder einer jeden Classe multiplicirt und die Summe der so gewonnenen Ziffern gibt die Zahl der Einheiten, durch welche der Gesammtkostenbetrag zu dividiren ist. Der Quotient ergibt den Betrag der Kosteneinheit.

Digitized by Google

Jedes Land erklärt bei seinem Beitritte, in welche der oben genannten Classen es einzutreten wünscht.

Die schweizerische Regierung stellt das Budget des Bureaus auf, überwacht dessen Ausgaben, leistet die nöthigen Vorschüsse und stellt die Jahresrechnung auf, welche allen übrigen Regierungen mitgetheilt wird.

6. Die nächste Conferenz soll in Paris stattfinden nach Ablauf von vier bis sechs Jahren seit Inkrafttreten der Uebereinkunft.

Die französische Regierung wird innerhalb dieser Grenze nach vorgängigem Benehmen mit dem internationalen Bureau den Zeitpunkt bestimmen.

7. Behufs der im Artikel 21 vorgesehenen Auswechselung der Ratificationsurkunden soll ein jeder vertragschliessende Theil nur ein Instrument übergeben, welches zusammen mit denjenigen der anderen Länder in den Archiven der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden soll. Jeder Theil wird dagegen ein Exemplar des von den betheiligten Bevollmächtigten unterzeichneten Protokolls über die Auswechselung der Ratificationen erhalten.

Das gegenwärtige Schlussprotokoll, welches gleichzeitig mit der am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft ratificirt werden wird, soll als ein integrirender Bestandtheil dieser Uebereinkunft gelten und dieselbe Kraft, Giltigkeit und Dauer haben.

Die am 4. Mai 1896 in Paris zwischen allen Verbandsländern mit Ausnahme Norwegens abgeschlossene und am 9. September 1897 in die Archive der Regierung der französischen Republik nach erfolgter Auswechslung der Ratificationsurkunden niedergelegte „Zusatzacte" besteht aus vier Artikeln und hat folgenden Wortlaut:

Zusatzacte

vom 4. Mai 1896, durch welche die Artikel 2, 3, 5, 7, 12 und 20 der Uebereinkunft vom 9. September 1886 und die Nummern 1 und 4 des zugehörigen Schlussprotokolls abgeändert werden.

Punkt 7. Die Auswechslung der Ratificationsurkunden erfolgte in Bern am 5. September 1887. Vergl. die Noten 2 u. 3 auf Seite 9.

Digitized by Google

Artikel 1. Die internationale Uebereinkunft vom 9. September 1886 wird in folgender Weise abgeändert:

Art. 2. Das Schlussprotokoll zur Uebereinkunft vom 9. September 1886 wird in folgender Weise abgeändert:

(Die Abänderungen sind in obigem Text durchgeführt worden.)

Art. 3. Denjenigen Verbandsländern, welche sich an der gegenwärtigen Zusatzacte nicht betheiligt haben, soll auf ihren Wunsch jederzeit der Beitritt gestattet sein Dasselbe gilt auch für diejenigen Länder, welche später der Uebereinkunft vom 9. September 1886 beitreten werden. Es genügt zu diesem Zwecke, wenn eine schriftliche Benachrichtigung an den Schweizerischen Bundesrath erfolgt, der dann seinerseits den anderen Regierungen von dem erfolgten Beitritte Kenntnis geben wird.

Art. 4. Die gegenwärtige Zusatzacte soll dieselbe Giltigkeit und Dauer haben, wie die Uebereinkunft vom 9. September 1886.

Sie soll ratificirt und die Ratificationsurkunden sollen in der für diese Uebereinkunft angenommenen Form sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres in Paris ausgetauscht werden.

Sie soll zwischen den Ländern, die sie ratificirt haben, drei Monate nach diesem Austausch in Kraft treten.

Die Declaration, welche von allen Verbandsländern mit Ausnahme von Grossbritannien angenommen ist, hat folgenden Wortlaut:

Declaration,

durch welche gewisse Bestimmungen der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 und der am 4. Mai 1896 zu Paris unterzeichneten Zusatzacte erläutert werden.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten von Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Monaco,

---

Art. 4. Da die Auswechselung der Ratificationsurkunden am 9. September 1897 erfolgte, trat die Zusatzacte am 9. December 1897 in Kraft.

Decl. Die Auswechslung der Ratificationsurkunden fand gleichzeitig mit jener der die Zusatzacte betreffenden statt.

Digitized by Google

Montenegro, Norwegen, der Schweiz und Tunis, zu diesem Zwecke von ihren Regierungen mit gehörigen Vollmachten versehen, sind, was die Auslegung der Berner Uebereinkunft und der Zusatzacte vom heutigen Tage anlangt, über Folgendes übereingekommen:

1. Nach dem Wortlaute von Artikel 2 Absatz 2 der Uebereinkunft ist der durch die vorerwähnten beiden Acte gewährleistete Schutz lediglich von der im Ursprungslande des Werkes erfolgten Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung dieses Landes etwa vorgeschrieben sind. Dasselbe gilt für den in Nummer 1 litera *B* des abgeänderten Schlussprotokolls erwähnten Schutz von photographischen Erzeugnissen.
2. Unter „veröffentlichten" Werken sind solche zu verstehen, die in einem Verbandslande „herausgegeben" sind. Infolgedessen stellen die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines musikalischen Werkes und die Ausstellung eines Kunstwerkes keine „Veröffentlichung" im Sinne der vorerwähnten beiden Acte dar.
3. Die Umgestaltung eines Romanes in ein Theaterstück oder eines Theaterstückes in einen Roman fällt unter die Bestimmungen von Artikel 10.

Denjenigen Verbandsländern, welche sich an der gegenwärtigen Declaration nicht betheiligt haben, soll auf ihren Wunsch jederzeit der Beitritt zu derselben gestattet sein. Das Gleiche soll auch für diejenigen Länder gelten, welche, sei es der Uebereinkunft vom 9. September 1886, sei es der Uebereinkunft und der Zusatzacte vom 4. Mai 1896, beitreten. Es genügt zu diesem Zwecke, wenn eine schriftliche Benachrichtigung an den Schweizerischen Bundesrath erfolgt, der dann seinerseits den anderen Regierungen von dem erfolgten Beitritte Kenntnis geben wird.

Die gegenwärtige Declaration soll dieselbe Giltigkeit und Dauer haben, wie die beiden Acte, auf welche sie sich bezieht.

Sie soll ratificirt und die Ratificationen sollen in der für jene beiden Acte angenommenen Form sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres zu Paris ausgetauscht werden.

Digitized by Google

Es wurde eingangs zu zeigen versucht, wie lange es brauchte, bis die Ansicht, dass der Urheber eines Geisteswerkes auch ein unbeschränktes Recht an der materiellen Verwerthung desselben habe, zum Durchbruche gelangte. Die Berner Convention ist nun wirklich als das Erwachen des allgemeinen Gewissens zu Gunsten des Urheberrechts bezeichnet worden. Durch sie ist auch auf dem Gebiete dieses Rechtes ein Grundsatz zur Anerkennung gelangt, den die civilisirten Staaten auf jenem des Privatrechts bereits seit langer Zeit befolgen: die Gleichstellung des Fremden mit dem Einheimischen. Sie hat eine Union begründet, die nun innerhalb der Vertragsstaaten die Specialverträge, welche lediglich das Princip der formellen Reciprocität zu sichern berufen waren, überflüssig macht. Der Vortheil einer solchen Union gegenüber Specialverträgen ist schon deshalb sehr gross, weil diese, wie Jushakow[1]) richtig bemerkt hat, der Culturentwicklung eines Volkes keine künstlichen und unerwünschten Schranken setzt. Würde beispielsweise die franco-russische Freundschaft einen Litterarvertrag zwischen der Republik und dem Czarenreich gezeitigt haben und wären hiedurch die französischen Werke in Russland geschützt worden, so hätte dies allerdings die „ziemlich abstruse Folge" gehabt, dass dadurch an die Stelle der mit einer Art Eingangszoll belegten französischen Producte „mit Erfolg entsprechende deutsche, zum Theile auch italienische, skandinavische und spanische Erzeugnisse", deren Uebersetzung, Aufführung etc. ohne Kosten geschehen könnten, getreten wären.

Wir erwähnten bereits, dass die deutschen Delegirten bei der ersten Berner Conferenz den Antrag gestellt hatten, das Urheberrecht zu codificiren und dieses Gesetzbuch dann als das gemeinsame Recht der Verbandsstaaten zu erklären. Bei dem internationalen Charakter, den Lit-

[1]) In der Zeitschrift Russkoje Bogatstwo (Russischer Reichthum) 1897. Vergl. Börsenblatt 1897. Nr. 273.

Digitized by Google

teratur, Wissenschaft und Kunst heute haben, war dieser Antrag ein begründeter und der Standpunkt der Deutschen war theoretisch vollständig richtig. Doch man fühlte, dass die Frage noch nicht spruchreif sei, dass jener Zeit noch der Beruf zu dieser Gesetzgebung mangelte; waren doch die Gesetze der einzelnen Staaten, die ihre Delegirten nach Bern gesendet hatten, zu verschieden, theils waren sie veraltet, theils weit vorgeschritten. Aber nicht nur die Gesetze, auch die Cultur der einzelnen Staaten war eine äusserst verschiedene. Neben den führenden Nationen auf geistigem Gebiete waren auch andere vertreten, deren Cultur noch in der Bildung begriffen, noch abhängig war von der Litteratur der Fremden und deren Regierungen die Vertheuerung der nothwendigen Bildungsmittel im Interesse weiterer Schichten der Bevölkerung nicht leicht zulassen konnten. Man musste also einerseits auf die gegebenen Verhältnisse und auf die Gesetzgebung der einzelnen Staaten Rücksicht nehmen, anderseits aber widerstrebte es, den einem culturell hoch stehenden Land angehörigen Urheber in einem anderen Land den Bildungsbedürfnissen dieses völlig ausgeliefert zu sehen. Man konnte sich daher ebenso wenig wie für eine Codification für die blosse formelle Reprocität aussprechen und fand einen Mittelweg, indem man dieses Princip mit der Aufstellung gewisser materieller Rechtssätze verband.

Das Grundprincip [1]) der Berner Convention ist die im Artikel 2 ausgesprochene Gleichstellung des fremden Autors mit dem einheimischen, verbunden mit dem Bestreben nach einer möglichsten Gleichheit der Bestimmungen innerhalb der einzelnen Verbandsländer. Dieses Bestreben zeigt sich in zwei Momenten. Erstens soll ein Autor

---

[1]) Vergl. Röthlisberger: Das Grundprincip der Berner Convenion in Festgabe für den XVII. internationalen litterarischen und künstlerischen Congress. Dresden 1895. Berlin 1895.

Digitized by Google

in einem fremden Land nicht besser gestellt sein, als in seinem Heimatsland selbst. Dieser Wunsch wäre leicht erreicht worden, wenn man statuirt hätte, dass dem Autor in der Fremde das Recht zustünde, welches er im Heimatsland habe, dass gewissermassen das Recht des Ursprungslandes ein Werk bei seiner Wanderung durch die Welt begleite. Dieser Grundsatz hätte aber die nachtheilige Folge gehabt, dass der Richter eines Landes im Streitfall nach dem Gesetz eines fremden Landes hätte urtheilen müssen. Man löste nun diese Frage in der Weise, dass man feststellte, dass dem fremden Autor allerdings das Recht des Inländers zukomme, aber nur insoferne und insolange, als sein Werk in seinem Heimatsland geschützt sei. Das heisst also, die Berner Convention schützt nur jene Werke, welche in ihrem Ursprungsland geschützt sind, sowohl unter der Voraussetzung, dass die hiefür bedingten Formalitäten erfüllt wurden, als auch, dass die Schutzdauer nicht abgelaufen sei. Zweitens aber zeigt sich das Bestreben nach Rechtsgleichheit darin, dass man gewisse Forderungen aufgestellt hat, deren Einhaltung von jedem Vertragsstaat den Unterthanen eines anderen gegenüber, ohne Rücksicht auf das eigene inländische Recht, garantirt werden müssen. Diese Anforderungen betreffen insbesondere zwei Punkte: den Schutz der Uebersetzung (Art. 5) und der Zeitungsartikel (Art. 7). Auch hinsichtlich der Umgrenzung der zu schützenden Werke (Art. 4, 6, 9 und Schlussprot. 1 und 3) und hinsichtlich der Adaptationen (Art. 10) enthält die Berner Convention materiellrechtliche Bestimmungen, doch räumt sie hier den Gesetzen jenes Staates, in welchem das Schutzrecht geltend gemacht werden soll, einen gewissen Einfluss ein. In einer Reihe anderer Punkte (Art. 8, 12, 13, 14) endlich überlässt sie den Landesgesetzgebungen völlig freien Spielraum und erklärt es sogar in Art. 15 und dem Zusatzartikel für zulässig, dass einzelne Verbandsländer unter sich günstigere, über das von ihr

Digitized by Google

festgestellte Minimum hinausgehende Abmachungen treffen können.

In dieser Form schmiegt sich die Berner Convention so sehr der Gesetzgebung der einzelnen Länder an, dass ihre Ausführung nirgends auf Hindernisse stiess, wohl hat sie aber auf die Gesetzgebung einer Reihe von Ländern reformirend gewirkt.[1]) Zwei Gesetze sind es, welche ihre Promulgirung zum grossen Theile der Berner Convention verdanken. Es sind dies das belgische Gesetz vom 23. März 1886, dessen Fertigstellung zu mindest mit Rücksicht auf die bevorstehende dritte Berner Conferenz beschleunigt wurde, und das Gesetz der Vereinigten Königreiche von Grossbritannien und Irland vom 25. Juni 1886, welches dieser Conferenz sein Entstehen verdankt. Aus staatsrechtlichen Gründen kann nämlich Grossbritannien keinen internationalen Vertrag schliessen, dessen Bestimmungen nicht auch im Inland gesetzliche Geltung haben. Um daher der Berner Convention beitreten zu können, wurde jene „International Copyright Act" von 1886 erlassen, in welchem die Stellung der Ausländer auf dem Gebiete des Urheberrechts im Sinne dieser Convention geregelt wird. Das Gesetz von Tunis (15. Juni 1889) wurde schon mit Berücksichtigung der Berner Convention abgefasst, die Gesetze von Monaco (27. Februar 1889) und Norwegen (4. Juli 1893) sind in der ausdrücklichen Absicht erlassen worden, den Beitritt dieser Staaten zur Union zu erleichtern, der dann auch thatsächlich erfolgt ist. Schliesslich steht die südamerikanische Convention, welche unter dem Patronate von Uruguay und Argentinien am 11. Januar 1889 von sieben südamerikanischen Staaten — vorbehaltlich der allerdings noch nicht von allen erfolgten Ratification — geschlossen wurde im nahen Zusammenhange mit der

*) L'Union internationale de 1887 à 1897 in Droit d'Auteur vol. XI. pag. 2 ff.

Digitized by Google

Berner Convention. Dieser Vertrag von Montevideo schuf eine Union des spanisch sprechenden Theiles von Südamerika, die für den weiteren internationalen Schutz des Autorrechts von grosser Bedeutung werden kann.

Das Urheberrecht hat vorzüglich eine wirtschaftliche Grundlage und dadurch ist auch die Berner Convention neben ihrer juristischen Tragweite von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung. Auch auf dem Gebiete der geistigen Production können die einzelnen Nationen in zwei Gruppen getheilt werden, in jene, deren Bilanz activ, und jene, deren Bilanz passiv ist. Zu ersteren gehören diejenigen, deren Litteratur und Kunst auf einer hohen Stufe stehen und deren Producte nicht nur ihrer Bedeutung halber exportirt werden, sondern auch, um auf andere Nationen direct bildend einzuwirken. Für diese ist der internationale Schutz des Urheberrechts ein materieller Vortheil, er garantirt ihren Autoren auch im Auslande den Gewinn ihrer Arbeit einheimsen zu können, der ihnen nach Billigkeit überall gebürt. Diese Staaten haben daher das grösste Interesse am internationalen Schutz, sie haben nicht nur schon vorher denselben durch Specialverträge sich zu sichern gewusst, sondern sie waren es auch, denen in erster Linie das Zustandekommen der Union zu verdanken ist. Neben diesen Ländern finden sich aber auch andere, die in erster Linie auf den Import geistiger Schätze angewiesen sind. Für diese ist der Beitritt zur Berner Convention in pecuniärer Hinsicht nicht von Vortheil. Der Schutz, den sie dadurch ihren heimischen Autoren im Auslande erkaufen, steht in keinem Verhältnis zu jenem, den sie im Inlande den Fremden gewähren müssen. Freilich ändern sich diese Verhältnisse durch das Aufblühen der heimischen Litteratur und Kunst, oft schon durch das Auftreten eines hervorragenden Talentes. Man denke an die Wertschätzung — und die unbefugten Uebersetzungen — die die Werke von Jókai

Digitized by Google

Björnson, Ibsen, Tolstoi, Turgenjew u. a. im Ausland gefunden haben. Diese Staaten waren auch von jeher auf dem Gebiete des Nachdrucks und der unerlaubten Uebersetzungen und Nachbildung hervorragend thätig. Eine Nation aber, die auf ihr internationales Ansehen hält, der ihre Ehre in den Augen der civilisirten Staaten theuer ist, wird sich von dieser Piraterie abwenden und ihren Stolz darein setzen müssen, dem Rechte auch dann zum Siege zu verhelfen, wenn es selbst mit einem kleinen pecuniären Schaden verbunden ist. Eine Erscheinung von besonderer Wichtigkeit hat sich hiebei vor kurzer Zeit ereignet. Gelegentlich des Abschlusses der Handelsverträge mit Grossbritannien, Deutschland und der Schweiz musste sich Japan verpflichten, der Berner Convention beizutreten. Es ist kaum zu zweifeln, dass dieser Vorgang Nachahmung finden werde[1]), denn durch die Handelsverträge werden ja die materiellen Interessen der Unterthanen eines Staates vor der Concurrenz und Benachtheiligung durch das Ausland geschützt. Dass die geistige Production grosse Werte schaffen kann, ist heute unleugbar und es ist nur natürlich, dass culturell hoch stehende Staaten ihre Unterthanen in der Verwertung dieser Güter eventuell durch Repressalien auf anderen Gebieten werden zu schützen verstehen. Hat man doch immer noch Mittel gefunden, gegen Piraten mit Erfolg zu Felde zu ziehen.

Heute gehören der Union vierzehn Staaten an, darunter alle diejenigen Nationen, die in erster Linie als Culturträger betrachtet werden müssen: Deutschland, Frankreich und Grossbritannien mit seinen Colonien, Italien, Spanien u. s. w. Umfasst die Union auch noch nicht die Majorität der Erdbewohner, so gehören ihr doch heute

[1]) Schon 1855 machte übrigens Frankreich den Abschluss des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit den Niederlanden vom Abschluss einer Litterar-Convention abhängig, die dann auch zustande kam.

Digitized by Google

schon die wichtigsten Staaten an und überall macht sich eine lebhafte Bewegung geltend, ihr neue Anhänger zuzuführen. Am XIX. Congress der Association littéraire et artistique internationale in Monaco (17. bis 24. April 1897) wurde ihr leitender Ausschuss ersucht[1]), „in den Nichtverbandsländern Localcomités zu bestellen und von diesen die Abfassung von Einzelaufsätzen zu verlangen, die nach einem einheitlichen Plane den gesetzlichen und vertraglichen Rechtszustand jedes solchen Landes, sowie die zur Herbeiführung einer fortschrittlichen Regelung dienlichen Massnahmen angeben sollen". Diese Localcomités werden in erster Linie den Beitritt ihrer Länder zur Union zu erzielen suchen, und eine thatkräftige Unterstützung hierbei seitens der Verlegervereinigungen finden. Schon auf dem ersten internationalen Verlegercongress in Paris 1896[2]) wurde nämlich auf Grund eines Referates von Ed. Tallichet der Cercle de la Librairie in Paris beauftragt, sich mit den Verlegervereinigungen in den einzelnen Ländern ins Einvernehmen zu setzen, um die Ausbreitung der Union zu beschleunigen und auf dem jüngsten Verlegercongress, der im Juni dieses Jahres in London stattfand, gelangte diese Angelegenheit abermals zur Sprache. Otto Mühlbrecht beantragte die Ausarbeitung einer Denkschrift, welche mit der Bitte um thunlichste Berücksichtigung an die Regierungen derjenigen Staaten zu senden wäre, welche sich der Berner Convention noch nicht angeschlossen haben.[3]) Dieser Antrag, welcher zu einer interessanten Discussion Anlass gab, wurde dann

---

[1]) Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. Leipzig. Jahrgang 1897. Nr. 115.

[2]) Congrès international des éditeurs. Paris, 15—18 juin 1896. Documents. — Rapports. — Procès-verbaux. Paris 1896. pag. 97, 190—192.

[3]) The third international Congress of Publishers. London 1899. Reports. London 1899. pag 136—141.

Digitized by Google

auch einstimmig zum Beschluss erhoben und das internationale Bureau in Bern gebeten, denselben zur Ausführung zu bringen.[1]) Fast alle civilisirten Staaten waren, wie wir sahen, bei der Pariser Conferenz des Jahres 1896 vertreten und haben zum Theil hiedurch, zum Theil durch formelle Erklärungen ihr Interesse an der Union zum Ausdruck gebracht. Der Vertreter Argentiniens erinnerte an den Vertrag von Montevideo und versicherte, dass seine Regierung das Urheberrecht zu regeln ernstlich bestrebt sei, die Vertreter Griechenlands, Schwedens und Rumäniens betonten ihre Sympathie für die Union und wiesen darauf hin, dass nur theils der Mangel gesetzlicher Bestimmungen in ihren Ländern, theils der Stand ihrer Cultur sie vorläufig noch hinderten, der Berner Convention beizutreten. In Salvador hat der Minister der Justiz und des Aeussern der Kammer schon 1891 den Beitritt der Republik zur Berner Convention empfohlen. Die Regierung der Vereinigten Staaten Nordamerikas hatte durch den Vertreter dieses Landes bei der Berner Conferenz von 1886 ausdrücklich erklären lassen, dass sie sich in voller Uebereinstimmung mit den Principien der geplanten Convention befände, dass sie aber aus staatsrechtlichen Gründen den Beitritt der Republik nicht bewerkstelligen könne und dass ihre abwartende Stellung keineswegs als Opposition gedeutet werden dürfe. Die Vereinigten Staaten haben dann ihr Urheberrecht am 3. März 1891 neu geregelt und auf Grund dieses Gesetzes wurde einer Reihe von Staaten durch Proclamationen die formelle Reciprocität zugestanden. Eine Reihe anderer Staaten erwarb dieselbe durch Specialverträge. Freilich hat diese Reciprocität für nichtamerikanische Urheber wenig Wert, da die Erwerbung des Urheberrechts in den Vereinigten Staaten an

---

[1]) The Publishers' Circular and Booksellers' Record. Nr. 1719. London. June 10, 99.

Digitized by Google

schwere Bedingungen [1]) geknüpft ist, welche mehr im Interesse der Drucker und sonstiger Industrieller als der Schriftsteller und Künstler liegen. Solange der protectionistische Geist im Yankee-Reiche blüht, ist auch wenig Aussicht, dass diese Verhältnisse besser werden.

Aber auch in jenen Ländern, welche der Pariser Conferenz ferne geblieben waren, ist die Frage ihres Beitritts zur Convention an der Tagesordnung.

In den Niederlanden, die trotz ihrer Betheiligung an der ersten Berner Conferenz von jeher [2]) dem nachhaltigen Schutz geistiger Thätigkeit wenig geneigt waren, hat sich nach langem Bemühen endlich im October 1898 ein Bund unter dem Namen „Berner-Conventie-Bond" gebildet, welcher eine lebhafte Agitation ins Werk setzt und erst vor wenigen Tagen [3]) an die Königin ein Gesuch richtete, in welchem

---

[1]) Nach Sect. 4956 der Revised Statutes of the Unites States müssen die zu schützenden Werke des Buch- und Kunsthandels in den Vereinigten Staaten selbst hergestellt sein.

Vergl.: Das Urheberrechtsgesetz — the Law of Copyright — in den Vereinigten Staaten giltig vom 1. Juli 1891 an. Der englische Text mit deutscher Uebersetzung und Bemerkungen von Paul Göpel. New-York 1891.

Ferner: Droit d'Auteur. vol. IV. pag. 85. ff.

Darras und Eisenmann: Die Bewegung der Urheberrechtsgesetzgebung in Nord-, Mittel- und Südamerika in den Berichten des XVII. Congresses der Association littéraire et artistique internationale Dresden 1895. — Berlin 1895.

[2]) Vergl. die äusserst interessanten Ausführungen hierüber in der als Manuscript gedruckten, 1890 in Berlin erschienenen Schrift „Erinnerungen aus dreissig Jahren 1860—1890" von Otto Mühlbrecht, der eine allgemein anerkannte Autorität auf diesem Gebiete ist. Diese Ausführungen pag. 321—332 sind unter dem Titel „Die Litterar-Convention mit den Niederlanden" im Börsenblatt 1890, Nr. 124 abgedruckt. — Der Curiosität halber mag erwähnt werden, dass beim Aachener Friedenscongress 1748 ein holländischer Buchhändler es war, der freilich erfolglose Versuche machte, eine gemeinschaftliche Verordnung der verhandelnden, nämlich fast aller europäischen Mächte wider den Nachdruck durchzusetzen. (Pütter, Joh. Stephan: Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechtes geprüft. Göttingen 1774. § 126, pag. 117.)

[3]) Vergl. Börsenblatt Nr. 204 (vom 2. September 1899).

Digitized by Google

gebeten wurde, Massregeln zu treffen, dass das internationale Urheberrecht auch in den Niederlanden gesetzlich geschützt werde. In der Begründung dieses Schrittes wird folgendes hervorgehoben: 1. dass längst bei allen gebildeten Nationen Ausländer den Eingeborenen privatrechtlich gleichgestellt seien, dass nur in den Niederlanden fremde Geistesproducte, ebenso im Auslande Werke niederländischer Autoren straflos nachgedruckt etc. werden können; 2. dass, wenn ein Volk die Werke seiner Kunst, Litteratur und Wissenschaft achten und ihnen Anerkennung verschaffen muss, es auch verpflichtet ist, die gleiche Achtung solchen Producten des Auslandes zu zollen; 3. dass der ungehinderte Zufluss wertloser Producte des Auslandes der geistigen Entwicklung des niederländischen Volkes schadet; 4. dass die Anerkennung des internationalen Urheberrechts einen Zustand herbeiführen würde, der es ermögliche, ausländische Erzeugnisse der Kunst und Wissenschaft ruhig zu würdigen, zu prüfen und das Schönste und Wichtigste daraus sich anzueignen. Da diesem Bunde eine Reihe hervorragender Staatsmänner, Gelehrter, Künstler und Verleger angehören, und ihm jüngst auch der niederländische Verlegerbund beigetreten ist, ist mit Sicherheit zu erwarten, dass er trotz der Gegenbewegung, die sich sofort geltend machte, sein Ziel erreichen werde.

In Russland sind die Verhältnisse für einen baldigen Anschluss an die Berner Union derzeit noch wenig günstig. Die Fesseln, die dort der geistigen Production gelegt werden, verhindern ein Aufblühen der Litteratur und Kunst und der Lohn geistigen Schaffens ist ein sehr zweifelhafter, bestenfalls nur äusserst geringer. Hier haben sich selbst die Schriftsteller gegen den internationalen Urheberschutz ausgesprochen [1]), da sie sonst um die Ueber-

[1]) Börsenblatt 1898, Nr. 251. Vergl. ferner 1897: Nr. 273; 1898: Nr. 82, 111, 282.

Digitized by Google

setzungsarbeit kämen! Nichtsdestoweniger gestatten einige Anzeichen, auch hier auf eine Besserung hoffen zu dürfen.

Bevor wir endlich auf den Stand der Frage in Oesterreich-Ungarn eingehen und die Vor- und Nachtheile abwägen wollen, welche mit dem Beitritt der Monarchie zur Berner Convention verbunden sind, wollen wir vorerst das geltende Urheberrecht in den beiden Reichshälften und den internationalen Schutz des österreichisch-ungarischen Autors kurz beleuchten.

Digitized by Google

II.

Das geltende Urheberrecht an litterarischen und artistischen Werken in Oesterreich und Ungarn.

1. Oesterreich.

Nichts in Oesterreich ist weniger erbaulich als die Geschichte aller jener Institutionen und Gesetze, welche sich auf die geistige Production beziehen. Die Darstellung der Entwicklung unseres Urheberrechts — so verlockend es auch wäre, das Ringen nach dem Rechte zu zeigen und das allmälig Erkämpfte zu schildern, um daraus neuen Muth zum Kampf zu schöpfen — ist für den Zweck dieser Studie von geringer Bedeutung.

Infolge der Beschlüsse des deutschen Bundes und der mit Sardinien geschlossenen Convention*) zum Schutze des litterarischen und artistischen Eigenthums (vom 22. Ma 1840) wurde das Urheberrecht in Oesterreich zum erstenmal eingehend durch das kaiserliche Patent vom 19. October 1846 geregelt.

So vortrefflich dieses Gesetz auch für seine Zeit war, genügte es doch schon bald den wachsenden Anforderungen nicht mehr und bereits in den fünfziger Jahren begannen die Bestrebungen nach einer Verbesserung desselben. Die

*) Vergl. Schuster, Dr. Heinrich: Die Entstehung des Urheberrechtspatentes vom 19. October 1846. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Gesetzgebung. Sonderabdruck aus den „Juristischen Blättern". Prag 1891.

Digitized by Google

Geschichte dieser Bestrebungen[1]) ist leider noch nicht geschrieben; sie würde aber manches Interessante wieder zutage fördern. Erst nach fast fünfzigjähriger Geltung des Patentes trat an seine Stelle ein neues Gesetz, jenes vom 26. December 1895, betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur, Kunst und Photographie[2]), welches in Nr. 197 des Reichsgesetzblattes vom 31. December 1895 kundgemacht wurde und in Verbindung mit der Durchführungsverordnung vom selben Tage, R.-G.-Bl. Nr. 198 und der Verordnung des Justizministeriums vom 31. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 151 über die im Gesetz vorgesehenen Sachverständigen-Collegien unser geltendes internes Urheberrecht[3]) festsetzt.

Die Schutzbestimmungen des Gesetzes sind im Wesentlichen folgende:

Geschützt sind die Werke der Litteratur, Kunst und Photographie, welche im Inlande erschienen sind; ferner solche, deren Urheber österreichische Staatsbürger sind, mag das Werk im In- oder Auslande oder noch gar nicht erschienen sein (§ 1).

[1]) Einen hervorragenden Antheil an denselben nahm der Verein der österreicbisch-ungarischen Buchhändler in Wien, welcher einen vollständigen Gesetzentwurf ausarbeiten liess. Vergl. meine Schrift: Der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler 1859—1899. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Buchhandels. Wien 1899. pag. 32—34.

Vergl. auch Anders, Dr. Josef Frh. von: Beiträge zur Lehre vom litterarischen und artistischen Urheberrechte. Eine civilistische Studie mit besonderer Beziehung auf das deutsche und österreichische Recht. Inusbruck 1881. pag. 297.

[2]) Vergl. die Ausgaben von Dr. Leo Geller (Wien, Perles 1896) und von Dr. Alfred R. v. Wretschko in der Manz'schen Separat-Ausgabe der öst. Gesetze (Wien, 1896).

[3]) Vergl. Mitteis, Ludwig: Zur Kenntnis des litterarisch-artistischen Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetz vom 26. December 1895. Stuttgart 1898.

Seiller, Dr. Alfred Frh. v.: Das Urheberrecht in: Stubenrauch: Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. 7. Aufl. Wien 1899. II. Bd. pag. 426—460.

Schuster, Dr. H. M.: Grundriss des Urheberrechts. Leipzig 1899. (Grundriss d. öst Rechts, herausgegeben von Finger, Frankl, Ullmann. I. Bd. 9. Abth.)

Digitized by Google

Als Werke der Litteratur oder Kunst zählt das Gesetz auf:

1. Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Briefsammlungen und alle sonstigen Schriftwerke aus dem Bereiche der Litteratur;

2. dramatische, dramatisch-musikalische und choreographische Werke (Bühnenwerke);

3. litterarischen Zwecken dienende Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Karten, plastische Darstellungen und Skizzen dieser Art, wenn sie ihrer Bestimmung nach nicht als Kunstwerke zu betrachten sind;

4. Vorträge zum Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung;

5. Werke der Tonkunst mit oder ohne Text;

6. Werke der bildenden Künste, als: Gemälde, Zeichnungen, Pläne und Entwürfe für architektonische Arbeiten, dann Stiche, Holzschnitte und alle übrigen Erzeugnisse der graphischen Kunst; Werke der Bildhauerei, der Graveur- und Medailleurkunst und andere plastische Kunstwerke.

Aus der Stilisirung geht aber hervor, dass diese Aufzählung nicht taxativ, sondern nur demonstrativ gemeint ist. Die Werke der Baukunst sind ausdrücklich ausgenommen. Als Werke der Photographie sind alle Erzeugnisse anzusehen, zu deren Herstellung ein photographischer Process nothwendig ist (§ 4). Auch der Titel und die äussere Erscheinung der Werke sind gegen irreführende Nachahmung (§ 22) geschützt. Das Citiren resp. die Entlehnung ist jedoch bei Nennung der Quelle in einem dem Zweck entsprechenden, durch das Gesetz (§§ 25, 33, 39, 41) näher bezeichneten Ausmass, ebensowie die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt ist, gestattet.

Der Schutz ist an keinerlei Formalität gebunden.

Als Urheber eines erschienenen Werkes gilt bis zum Gegenbeweise derjenige, dessen wahrer Name bei

Digitized by Google

dem Erscheinen als der des Urhebers angegeben worden ist (§ 10). Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, resp. der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte zu wahren (§ 11). Bei gewerbemässig hergestellten Photographien stehen die Rechte des Urhebers dem Inhaber des Gewerbes zu (§ 12), doch ist die Ausübung derselben bei Photographieporträts in allen Fällen, ausgenommen bei solchen zu amtlichen Zwecken, an die Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben gebunden. Bei Porträts, welche gegen Entgelt bestellt wurden, stehen die Rechte des Urhebers überhaupt dem Besteller zu (§ 13).

An Werken der Litteratur umfasst das Urheberrecht das ausschliessliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben, zu übersetzen und bei Bühnenwerken ausserdem es öffentlich aufführen zu lassen (§ 23). Bei belletristischen, wissenschaftlichen und fachlichen Artikeln in öffentlichen Blättern muss jedoch die Untersagung des Nachdruckes an ihrer Spitze ausdrücklich ausgesprochen sein (§ 26). Ebenso ist das ausschliessliche Recht zur Herausgabe einer Uebersetzung davon abhängig, dass der Urheber es sich hinsichtlich aller oder gewisser Sprachen ausdrücklich vorbehält. Dieser Vorbehalt wird jedoch nach Ablauf von drei Jahren von der Herausgabe des Werkes hinsichtlich jener Sprachen wirkungslos, in welchen die vorbehaltene Uebersetzung nicht vollständig herausgegeben ist (§ 28). Eine Ausnahme besteht nur: 1. insolange das Werk noch nicht rechtmässig herausgegeben ist; 2. wenn das Werk zuerst in einer todten Sprache rechtmässig herausgegeben ist, hinsichtlich der Uebersetzung in lebende Sprachen; 3. wenn das Werk gleichzeitig in verschiedenen Sprachen rechtmässig herausgegeben ist, hinsichtlich der Uebersetzung in eine dieser Sprachen (§ 29). Das Recht zur öffentlichen Aufführung bedarf dagegen keines Vorbehaltes (§ 30).

Digitized by Google

Das Urheberrecht an Werken der Tonkunst umfasst das ausschliessliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben und öffentlich aufzuführen (§ 31). Das Recht zur öffentlichen Aufführung eines Musikwerkes steht aber dem Urheber unbedingt nur zu, wenn es sich um ein Bühnenwerk handelt, andernfalls muss dieses Recht bei erschienenen Werken ausdrücklich vorbehalten sein (§ 34). Doch darf jedermann ein Tonwerk in einer von ihm selbst herrührenden Bearbeitung — deren Herausgabe, sofern es sich nicht um ein eigenthümliches Werk (§ 33) handelt, aber ausdrücklich als ein Eingriff in das Urheberrecht gilt (§ 32) — öffentlich aufführen (§ 35).

Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste umfasst das ausschliessliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, nachzubilden und Nachbildungen zu vertreiben. Auch hat der Urheber eines Werkes, welches durch rechtmässige Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste entstanden ist, daran das Urheberrecht wie an einem Originalwerke, sofern die Nachbildung mittels eines anderen als des vom Urheber des Originalwerkes angewendeten Kunstverfahrens hergestellt wurde. Zur Nachbildung der rechtmässigen Nachbildung bedarf es jedoch auch der Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes (§ 37).

Das Urheberrecht an Werken der Photographie umfasst das ausschliessliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, auf photographischem Wege zu vervielfältigen und Vervielfältigungen zu vertreiben, doch muss an erschienenen Werken auf jeder rechtmässigen Vervielfältigung oder auf dem Carton, auf welchem dieselbe befestigt ist, 1. der Urheber oder Verleger und 2. das Kalenderjahr des Erscheinens ersichtlich gemacht sein (§ 40). Diese Bestimmungen finden aber hinsichtlich solcher Werke der Photographie keine Anwendung, welche als Vervielfältigungen oder Nachbildungen von noch geschützten Werken der Litteratur oder Kunst oder als Bestandtheile noch geschützter littera-

Digitized by Google

rischer Werke nach den hiefür geltenden Bestimmungen zu behandeln sind (§ 42).

Das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst endigt in der Regel dreissig Jahre nach dem Tode des Urhebers, bei nachgelassenen Werken aber, welche erst innerhalb der letzten fünf Jahre der Schutzfrist erschienen sind, fünf Jahre nach dem Erscheinen (§ 43). Anonyme oder pseudonyme Werke sind dreissig Jahre lang nach ihrem Erscheinen geschützt, wird aber innerhalb dieser Frist der wahre Name des Urhebers in ein beim Handelsministerium zu führendes öffentliches Register eingetragen, so werden sie wie alethonyme behandelt (§ 44). Das ausschliessliche Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen endigt fünf Jahre nach der rechtmässigen Herausgabe der vorbehaltenen Uebersetzung und im Falle, dass das Werk gleichzeitig auch in einer anderen Sprache herausgegeben wurde, für diese Sprache fünf Jahre nach der Herausgabe des Originales (§ 47). Die Schutzfrist für Werke der Photographie beträgt nur zehn Jahre von dem Entstehen der unmittelbar nach dem Originale hergestellten Matrize an gerechnet. Ist das Werk aber erst später, jedoch innerhalb dieser Frist erschienen, so endigt das Urheberrecht zehn Jahre nach dem Erscheinen (§ 48).

Bei der Berechnung der gesetzlichen Schutz- und Vorbehaltsfristen ist immer das Kalenderjahr, in welchem das für den Beginn der Frist massgebende Ereignis eingetreten ist, nicht mitzuzählen (§ 50).

Wir gelangen nun zur Darlegung des Verhältnisses Oesterreichs zu Ungarn und zum Ausland. Bedeutet das Gesetz von 1895 eine weitgehende Besserung der urheberrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem kaiserlichen Patent von 1846, so enthält es in einem Punkt einen wesentlichen Rückschritt, nämlich in jenem des internationalen Rechts. Das Patent schützte auch alle im Gebiete des deutschen Bundes erscheinenden

Digitized by Google

litterarischen und artistischen Werke (§ 38) und behandelte in § 39 alle ausländischen Werke nach den Grundsätzen materieller Reciprocität[1]).

Die am 20. Juli 1892 im Herrenhaus eingebrachte Regierungs-Vorlage hatte mit der Ueberschrift „Ausländische Urheberrechte" einen eigenen Abschnitt des Gesetzes vorgesehen, das Gesetz selbst enthält jedoch diesen Abschnitt nicht und regelt den Gegenstand durch § 2, welcher lautet:

> „Auf Werke von Ausländern, wenn sie im Deutschen Reiche erschienen sind, und auf nicht erschienene Werke von deutschen Staatsangehörigen findet dieses Gesetz, daferne die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, mit der Massgabe Anwendung, dass der Schutz nicht länger dauert, als im Deutschen Reiche selbst.
>
> Für andere Werke besteht der Schutz nach Inhalt der Staatsverträge."

Dieser Paragraph ist — auch ohne Rücksicht auf seine Stilisirung — vielleicht der unglücklichste des ganzen Gesetzes. Vor allem ist entgegen dem Wortlaut der Regierungsvorlage Ungarn gar nicht erwähnt, da zwischen den beiden Reichshälften doch nicht von Staatsverträgen die Rede sein kann. Das Verhältnis Oesterreichs zu Ungarn war aber bereits (vergl. auch weiter unten) geregelt durch das auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1887 R.-G.-Bl. Nr. 14 am 10. Mai 1887 abgeschlossene Uebereinkommen des Ministeriums der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone, betreffend den gegenseitigen Schutz des Urheberrechts von Werken der Litteratur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber (kundgemacht am 19. Juni

---

[1]) Vergl. über das bis 1895 giltige internationale Urheberrecht in Oesterreich insbesondere: Schuster, Dr. Heinrich: Das Urheberrecht der Tonkunst in Oesterreich, Deutschland und anderen europäischen Staaten mit Einschluss der allgemeinen Urheberrechtslehren, historisch und dogmatisch dargestellt. München 1891, pag. 323—332.

Digitized by Google

1887 R.-G.-Bl. 76). Hiernach [1]) besteht zwischen den beiden Reichshälften die formelle Reciprocität. Demnach geniessen „die Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger, wenn diese Werke in einem der beiden Staatsgebiete erscheinen, in dem anderen Staatsgebiete denselben Schutz und dieselbe Hilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte, als wenn diese Beeinträchtigung gegen den Urheber eines in diesem anderen Gebiete erschienenen Werkes der Litteratur oder Kunst oder gegen dessen Rechtsnachfolger begangen wäre". In gleicher Weise geniessen „die Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger, wenn diese Personen dem einen der beiden Staatsgebiete angehören oder daselbst wohnen, in dem anderen Staatsgebiete denselben Schutz und dieselbe Hilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte, als wenn diese Beeinträchtigung gegen einen diesem anderen Gebiete angehörigen oder daselbst wohnenden Urheber oder dessen Rechtsnachfolger begangen wäre". Der Schutz ist aber abhängig davon, dass das betreffende Werk im Ursprungsland auch wirklich gesetzlich geschützt ist, und soll über die ihm hier eingeräumte Frist nicht hinausgehen. Die vom ungarischen Gesetz geforderten Formalitäten (bei Uebersetzungen, dann bei Sicherung der vollen Schutzfrist für Werke, welche kryptonym erschienen sind) können beim Handelsministerium in Wien erfüllt werden. Manche Punkte erscheinen wegen der mangehalften Textirung des Uebereinkommens und wegen der Verschiedenheit der beiden Gesetze sehr streitig, zumal es noch an einer gründlichen Bearbeitung der Frage, sowie an gerichtlichen Entscheidungen fehlt. Das Uebereinkommen erwähnt — wohl mit Rücksicht auf den damaligen Stand der österreichischen Gesetzgebung — die Photographie nicht, doch haben sich die beider-

[1]) Vergl. Schmidl, Dr. Jos.: Das Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Ungarn zum gegenseitigen Schutze des litterarischen und artistischen Eigenthums im Börsenblatt 1887, Nr. 181, 187, 204.

Digitized by Google

seitigen Justizministerien 1897 [2]) in der Anschauung geeinigt, dass die Litteratur-Convention sich auch auf die Werke der Photographie erstrecke.

In den Beziehungen Oesterreichs zum Ausland [2]) nimmt Deutschland natürlich von jeher eine exceptionelle Stellung ein. Dies kommt, wie oben ersichtlich, auch im Gesetze zum Ausdruck, doch sind durch dasselbe die Verhältnisse keineswegs klar geregelt. Der Grund hierfür ist wohl — wie wir zeigen werden — nur in der irrigen Auffassung der durch das Patent von 1846 und die späteren politischen Veränderungen geschaffenen Situation zu suchen, welche die Regierung selbst in ihrem Motivenbericht zum Ausdrucke brachte. Das Patent schützte durch § 38 alle im Gebiete des deutschen Bundes erschienenen Werke. Dem deutschen Bunde gehörten aber innerhalb der Grenzen des heutigen Deutschen Reiches: Ost- und Westpreussen, Posen, Schleswig, Elsass-Lothringen und Helgoland, innerhalb jener der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: Galizien, Bukowina, Dalmatien und einige Theile von Istrien, nicht an. Nach Eintritt jener erst erwähnten Gebiete in den Norddeutschen Bund resp. das Deutsche Reich konnten sie infolge § 62 des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken, das später zum Gesetz des Deutschen Reiches wurde und dem gleichlautenden § 21 des deutschen Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, auf Grund des § 39 des Patentes die materielle

---

[1]) Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums 1897, pag. 2.

[2]) Vergl. Röthlisberger: Das neue österreichische Urheberrechtsgesetz und der internationale Rechtsschutz im Börsenblatt 1896, Nr. 65. — Wesselsky, Dr. Anton: Das internationale Urheberrecht des österreichischen Schriftstellers in „Mittheilungen der deutsch-österreichischen Schriftsteller-Genossenschaft". Wien 1899.

Digitized by Google

Reciprocität verlangen.[1]) Diese konnte sich jedoch ebenso wie der Schutz für die übrigen Gebiete nur auf jene Theile Oesterreichs beziehen, welche dem Deutschen Bunde angehörten, da auf Grund der beiden erwähnten Paragraphen der deutschen Reichsgesetze die Reciprocität nur für diese bestand. Das heisst also, in Oesterreich, mit Ausnahme von Galizien, Bukowina, Dalmatien und einigen Theilen Istriens, waren die in Ostpreussen etc. erschienenen Werke auf Grund des § 39, die in den übrigen Theilen des Deutschen Reiches erschienenen aber auf Grund des § 38 des Patentes geschützt; zwischen dem Deutschen Reich und Galizien, Bukowina etc. gab es jedoch keinerlei Schutz. Die Regierung scheint aber, wie aus ihrem Motivenbericht geschlossen werden kann, dieser Sachlage keine Bedeutung beigelegt zu haben, denn nur so ist es zu erklären, dass Sectionsrath Frh. von

---

[1]) Zum besseren Verständnis dieser schwierigen Verhältnisse citiren wir hier die betreffenden Gesetzstellen. Das Patent von 1846 sagt in § 38: Der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird auch allen im Gebiete des Deutschen Bundes erscheinenden litterarischen und artistischen Werken eingeräumt, nur muss, damit derselbe in Anspruch genommen werden könne, nachgewiesen werden, dass die in dem Bundesstaate, in welchem das Original erschienen ist, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

§ 39. Den im Auslande ausser dem Deutschen Bundesgebiete erschienenen Werken wird der in diesem Gesetze ausgesprochene Schutz in dem Masse gewährt, als die diesfälligen Rechte den in dem k. k. österreichischen Gebiete erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind.

§ 62 des Reichsgesetzes von 1870 und gleichlautend § 21 jenes vom Jahre 1876 bestimmt:

Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Deutschen Reiche gehört, geniessen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, dass das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Deutschen Reiches erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger, als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Deutschen Reiche, wohl aber im ehemaligen deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind. (Im Gesetz von 1870 steht natürlich statt „Deutsches Reich“ „Norddeutscher Bund“.)

Digitized by Google

Call[1]) als Regierungsvertreter in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 16. December 1895 auf den sehr berücksichtigungswürdigen Verbesserungsantrag des Abgeordneten Dr. Tuček einwendete es sei wünschenswert, in dem „Verhältnis zu Deutschland keine Störung eintreten zu lassen" und die „Rechtscontinuität aufrecht zu erhalten".

Da nun die Gesetze des Deutschen Reiches nur einem Theil von Oesterreich die Gegenseitigkeit zugestehen, ist der §2 unseres Gesetzes eine Bestimmung, die — allerdings in der Theorie mehr als in der Praxis — zu grossen Calamitäten Anlass gibt[2]). Aber abgesehen davon, dass dieser Paragraph die Lösung „heikler völkerrechtlicher Probleme"[3]) verlangt, fehlt jede Erklärung für den Begriff „Gegenseitigkeit"; es ist nicht gesagt, ob man darunter eine formelle oder eine materielle Reciprocität zu verstehen habe. Ein streitiger Punkt ist jedesfalls der Schutz der Photographien, da diese im Deutschen Reich durch ein eigenes Gesetz (vom 10. Januar 1896) geschützt sind, das keinen Verweis auf das Ausland enthält. Aber noch manches andere in unserem Verhältnisse zum Deutschen Reich auf diesem Gebiete bleibt Aufgabe einer schwierigen Interpretation.

Wie wir gesehen haben, schloss Oesterreich, schon bevor es eine eigene urheberrechtliche Gesetzgebung besass,

---

[1]) Vergl. Stenographisches Protokoll. Haus der Abgeordneten. XI. Session, Wien 1895, 444. Sitzung, pag. 22233.

[2]) v. Seiller l. c. pag. 434 Note 1 meint, dass aus dem Umstand, dass Galizien etc. niemals zum deutschen Bund gehörte und dadurch die Voraussetzung der Reciprocität nicht für das ganze österreichische Staatsgebiet bestehe, „nicht zu schliessen sein dürfte", dass die in Deutschland erschienenen Werke und die nichterschienenen Werke deutscher Reichsangehöriger in Galizien etc. nicht geschützt werden, „denn dieser Schluss enthielte, abgesehen davon, dass ihm der einheitliche österreichische Staatsverband entgegensteht, keine Reciprocität". Nichtsdestoweniger gab er aber jüngst in der „Deutschen Juristen-Zeitung" (Berlin, IV. Jahrgang, pag. 357) zu, dass diese Frage „sich eigentlich gar nicht befriedigend lösen lässt".

[3]) Mitteis, l. c. pag. 7.

Digitized by Google

ein Vertragsverhältnis mit einem fremden Staat, und zwar mit dem Königreich Sardinien, durch die Convention von 1840, welcher später die Regierungen des Kirchenstaates, von Modena, Lucca, Toscana und Parma beitraten, und die auch 1859 durch den Artikel XVII des Züricher Friedens (R.-G.-Bl. Nr. 214) aufrechterhalten wurde. Diese Convention, welche überhaupt als die erste internationale Litterar-Convention anzusehen ist, bildet in mancher Hinsicht ein interessantes Moment in der Geschichte des Urheberrechts. Mit Rücksicht auf den damaligen Stand der Gesetzgebung konnte sie natürlich nicht auf dem Princip der Reciprocität beruhen, sondern war eine vollständige Codification des internationalen austro-sardinischen Urheberrechts. Nachdem dann für das Königreich Italien 1875 ein einheitliches Urhebergesetz geschaffen worden war, stellte der österreichisch-italienische Handelsvertrag vom 27. December 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 11 ex 1878) in Artikel XXVI eine neue Litterar-Convention in Aussicht; ihr Abschluss erfolgte jedoch erst am 8. Juli 1890. Sie ist seit 13. Januar 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 4) in Kraft und geht von dem Princip der formellen Reciprocität aus, wobei vorausgesetzt wird, dass das Werk auch im Ursprungsland noch geschützt ist, und dass für den Schutz in den Ländern der ungarischen Krone die durch das Gesetz dieser Länder vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt worden sind. Auf die Photographien bezieht sich dieses Uebereinkommen nicht, da auch das italienische Gesetz vom 19. September 1882 dieses Gebiet künstlerischer Erzeugnisse nicht schützt.

Frankreich ist von jeher das Land gewesen, das dem Urheber die weitestgehenden Rechte gewährte und durch das epochemachende Decret vom 28. März 1852 die ausländischen Werke hinsichtlich des Nachdrucks sogar bedingungslos den inländischen gleichstellte. Da aber nicht alle Staaten diesen hochherzigen Standpunkt einnahmen, musste es seinen Autoren im Auslande durch Verträge

Digitized by Google

Schutz sichern. Diesen Beweggrund hat nun auch der Vertrag vom 11. December 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 169), welchen Frankreich im Anschluss an den Handelsvertrag mit Oesterreich schloss. Er trat am 1. Januar 1867 in Kraft und wurde am 5. Januar 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 24) verlängert. Im wesentlichen steht er zwar auf dem Standpunkt der formellen Reciprocität, er enthält aber auch einige materiellrechtliche Bestimmungen, die freilich mit der heutigen Rechtsauffassung nur mehr schwer in Einklang gebracht werden können. Der Schutz ist an die Registrirung innerhalb dreier Monate nach Erscheinen gebunden und kann nicht länger als im Ursprungslande dauern. Das Uebersetzungsrecht besteht nur, wenn dasselbe ausdrücklich vorbehalten erscheint, und Artikel VIII gibt den Abdruck und die Uebersetzung von Journalartikeln für Journale bei Angabe der Quelle frei, falls die Untersagung nicht ausdrücklich erklärt wurde. Diese Bestimmungen sind dem französischen Recht fremd und können daher — nach Schuster[1]) — als eine Concession an Oesterreich gedeutet werden; aber nichtsdestoweniger ist diese Convention nur für den französischen Urheber von Vortheil, da sie für den österreichischen Autor zur Folge hat, dass seine Stellung nun in Frankreich eine schlechtere ist, als sie es wäre, wenn es keinen Vertrag zwischen beiden Ländern geben würde.

Auf Grund des Artikels X des zwischen Grossbritannien und Irland und Oesterreich am 16. December 1865 (R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1866) abgeschlossenen Handelsvertrages wurde nach mehrfachem Drängen hüben und drüben endlich am 24. April 1893 ein Staatsvertrag (R.-G.-Bl. Nr. 77 ex 1894) zwischen beiden Ländern zum „gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber“ abgeschlossen. Auch dieser Vertrag gleicht in

[1]) Urheberrecht der Tonkunst etc., pag. 330.

Digitized by Google

seinen Principien unseren geltenden Verträgen mit Frankreich und Italien, auch er steht auf dem Standpunkt der formellen Reciprocität, wenn und solang das Werk im Ursprungsland geschützt ist. Formalitäten werden nur mit Rücksicht auf das ungarische Gesetz verlangt. Ob dieser Vertrag sich auch auf die Werke der Photographie bezieht, erscheint fraglich und ist Sache der Auslegung. Der Ausdruck „Werke der Litteratur oder Kunst" wird nämlich in Artikel IV exemplificativ durch Aufzählung einer Reihe von einzelnen Erzeugnissen des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels erklärt und es heisst am Schlusse, dass überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Litteratur, Wissenschaft oder Kunst hiezuzurechnen ist, „welches im Wege des Druckes oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann". Unter „sonstiger Vervielfältigung" könnte nun wohl auch die photographische Reproduction verstanden werden[1]). Ausser diesem Punkte ist aber insbesondere noch ein anderer äusserst unklar. Entsprechend den Bestimmungen der „International Copyright Act" von 1886 wird nämlich in Artikel II festgesetzt:

> „Wenn zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem ein auf Grund dieser Convention in den Staatsgebieten Ihrer Majestät zu schützendes Werk erschienen ist, eine Uebersetzung in die englische Sprache nicht herausgegeben worden ist, so soll das Recht zur Uebersetzung des Werkes in die englische Sprache auch in den bezeichneten Staatsgebieten dem Urheber nicht mehr ausschliesslich zustehen."

Eine Bestimmung hinsichtlich des Uebersetzungsrechtes englischer Werke in Oesterreich ist aber im Vertrage nicht enthalten. Es frägt sich nun, ob hier etwa ein Redactionsfehler vorliegt und vergessen wurde, die Gegenseitigkeit festzusetzen, oder ob man wegen der bevorstehen-

[1]) Der Artikel IV ist zwar wörtlich übereinstimmend mit Art. 4 der Berner Convention, doch wurde dieser hier durch Punkt 1 des Schlussprotokolls näher erläutert, während dies in unserem Staatsvertrag mit Grossbritannien nicht der Fall ist.

Digitized by Google

den Regelung des Urheberrechtes in Oesterreich eine Bestimmung bezüglich des Uebersetzungsrechtes geflissentlich nicht aufnehmen wollte [1]). Eine authentische Interpretation ist nicht erflossen und im Zweifel wird man wohl annehmen müssen, dass hinsichtlich der englischen Werke der Uebersetzungsschutz in Oesterreich-Ungarn sich nach den Bestimmungen des österreichischen, respective ungarischen Gesetzes bestimmt. Hierdurch ergibt sich allerdings, dass in dieser Hinsicht der englische Urheber in Oesterreich-Ungarn schlechter gestellt ist, als der österreichisch-ungarische in Grossbritannien. Es ist leicht nachzuweisen, dass der Vertrag vielfach von der Berner Convention beeinflusst ist, trotzdem lässt er aber an Klarheit viel zu wünschen übrig und steht ihr schon aus dem Grund weit nach, da eine Reihe englischer Colonien in Artikel IX ausdrücklich vom gegenseitigen Schutze ausgenommen worden sind. Für einige derselben wurde der Vertrag allerdings später [2]) als bindend erklärt. Mit Canada, Capland, Neu-Süd-Wales, Tasmanien besteht jedoch bis heute kein Uebereinkommen.

Mit allen übrigen Staaten steht aber Oesterreich seit 1896 in keinem Vertragsverhältnis hinsichtlich des litterarischen und artistischen Urheberrechts und die Werke österreichischer Autoren sind im Auslande, ausser wie gesagt, in Deutschland, Italien, Frankreich und Grossbritannien nirgends geschützt.

Aus diesem Umstande ist es ungemein bedauerlich, dass die in §§ 38 und 39 des Patentes von 1846 enthaltene Reciprocitätsclausel nicht, wie es der Abgeordnete Dr. Tuček beantragt hatte [3]), in das neue Gesetz übernommen worden ist,

---

[1]) Vergl. Droit d'Auteur, vol. VI, pag. 145—148.

[2]) Für Indien, Newfoundland, Natal, Victoria, Queensland, Westaustralien und Neu-Seeland am 30. November 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 225), für Südaustralien am 6. Januar 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 15).

[3]) Vergl. oben.

Digitized by Google

da hierdurch das bis dorthin bestandene Reciprocitäts-Verhältnis zwischen Oesterreich und einer Anzahl fremder Staaten plötzlich gelöst worden ist. Mit Luxemburg und Liechtenstein, welche beide dem deutschen Bunde angehört haben, besteht nun kein Schutzverhältnis mehr, ebensowenig mit der Schweiz [1]), Griechenland [2]) und Rumänien [3]), deren Gesetze ebenfalls die Reciprocitätsclausel enthalten. Auch das neue Gesetz der Vereinigten Staaten Nordamerikas [4]) gewährt im Falle der Gegenseitigkeit den fremden Urhebern den durch dasselbe vorgesehenen Schutz. Auf Grund dieser Bestimmung hätte Oesterreich im Jahre 1891 den Schutz seiner Urheber in den Vereinigten Staaten verlangen können, wie dies auch seitens anderer Staaten geschehen ist [5]). Damals wurde dies von Oesterreich wohl mit Rücksicht auf die bevorstehende Gesetzesrevision verabsäumt. Wie die Dinge heute liegen, kann der Schutz österreichischer Autoren in Nordamerika jetzt nur mehr auf Grund eines Staatsvertrages erreicht werden.

---

2. Ungarn.

Die Versuche, dem Nachdruck von Büchern zuerst durch Privilegien, dann durch königliche Erlässe zu begegnen, lassen sich in Ungarn verhältnismässig sehr weit zurück verfolgen, auch fehlte es schon früh nicht an Be-

---

[1]) Bis dahin auf Grund der Reciprocitätsclausel in Art. X des Bundesgesetzes vom 23. April 1883, betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst.

[2]) Bis dahin auf Grund der Reciprocitätsclausel in Art. 433 des Strafgesetzbuches von 1833.

[3]) Bis dahin auf Grund der Reciprocitätsclausel in § 11 des Gesetzes über die Presse vom 1. April 1862. — Vergl Nicolau: La propriété littéraire et artistique au point de vue international. Paris 1895.

[4]) Vergl. Sect. 4970a der Rev. Statutes of the U. S. (giltig vom 1. Juli 1891 an).

[5]) Vergl. oben Seite 39.

Digitized by Google

strebungen, das Urheberrecht zu regeln.[1]) Bereits 1844 lag ein diesbezüglicher Gesetzentwurf dem Reichstage vor und im Jahre 1847 wurde dann neuerlich — wieder vergebens — ein solcher eingebracht.

Als 1853 das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von der damaligen absolutistischen Regierung in Ungarn eingeführt wurde, erfolgte gleichzeitig auch die Publication des Patents vom 19. October 1846 als Anhang zu demselben. Im Jahre 1860 jedoch wurde bekanntlich die ungarische Verfassung reactivirt und infolge dessen die Wirksamkeit dieser Gesetze wieder sistirt. Die Judex-curial-Conferenz, welcher hierauf die Aufgabe zufiel, die alte Gesetzgebung in zeitgemässer Form herzustellen, erklärte in ihren Beschlüssen § 23: „Zum Schluss wird erklärt, dass die Erzeugnisse des Geistes gleichfalls solch ein Eigenthum bilden, welches unter dem Schutze des Gesetzes steht." Trotz vieler Reformbestrebungen und Reformversprechungen blieb es so, bis das Urheberrecht in Ungarn endlich durch den XVI. Gesetzartikel vom Jahre 1884, kundgemacht in der Landesgesetzsammlung am 1. Mai 1884,[2]) giltig ab 1. Juli 1884 (mit der Durchführungs-Verordnung des Justizministeriums Nr. 1686 vom 10. Juni 1884, sowie Nr. 1790 vom 17. Juni 1884 für Fiume und Gebiet), in moderner Weise und hauptsächlich nach dem Vorbilde der deutschen Reichsgesetzgebung geregelt wurde. Dieses Gesetz bildet unleugbar in der Entwicklung des Urheber-

---

[1]) Vergl. Knorr, Alajos: A Szerzői jog (1884. XVI. törvényczikk) Magyarázata. [Das ungarische Autorrecht (Gesetzartikel XVI aus dem Jahre 1884).] Budapest 1890, pag. IX. fg.

[2]) Az 1884 dik évi törvények gyüjteménye. Kiadja a M. kir. Belügyministerium. Budapest. (2. füzet.) pag. 151—175.

1884. Évi XVI. törvényczikk. A Szerzői jogról. Jegyzetekkel és betürendes tárgymutatóval ellátva. Budapest 1884 (Hoffmann és Molnár).

Landesgesetz-Sammlung für das Jahr 1884. Herausgegeben vom kön. ung. Ministerium des Innern. Budapest (2. Heft), pag. 153—180.

Digitized by Google

rechts einen Fortschritt und das österreichische Gesetz von 1895 folgt ihm in mancher Richtung.

Das Gesetz bestimmt hinsichtlich des Schutzes litterarischer und artistischer Erzeugnisse im wesentlichen Folgendes[1]): Geschützt werden: Schriftstellerische Werke (Cap. I), Musikwerke (Cap. II), die Aufführung von Schauspielen, Musikwerken und Musikschauspielen (Cap. III), die Werke der bildenden Künste (Cap. IV), geologische und geographische Karten, naturwissenschaftliche, geometrische, architektonische und andere technische Zeichnungen und Figuren (Cap. V) und Photographien (Cap. VI).

Das Gesetz findet Anwendung auf die Werke ungarischer Staatsbürger, auch wenn dieselben im Ausland erschienen sind und falls ein ungarischer Staatsbürger dasselbe zum Schaden eines ungarischen Staatsbürgers im Ausland übertritt (§ 80), ferner auf Werke von Ausländern, die bei inländischen Verlegern erschienen sind, und auf die Werke jener Ausländer, welche mindestens zwei Jahre im Lande ständig wohnen und hier ununterbrochen Steuer zahlen (§ 79).

Als Urheber eines bereits veröffentlichten Werkes ist, insolange das Gegentheil nicht bewiesen wird, derjenige zu betrachten, der auf dem Werke als solcher angeführt ist. Bei Werken, welche unter einem Pseudonym oder ohne Nennung des Namens des Verfassers erschienen sind, ist, wenn der Herausgeber nicht genannt ist, der auf dem Werke verzeichnete Commissionär zur Geltendmachung der Rechte des Verfassers befugt (§ 28). Bei bestellten Porträts und Büsten steht das Recht der Nachbildung dem Besteller zu (§§ 64, 72).

---

[1]) Der nachfolgenden Darlegung ist die in der Landesgesetzsammlung enthaltene deutsche Uebersetzung des Gesetzes zugrunde gelegt, und zwar — ebenso wie oben bei der Inhaltsangabe des österreichischen Gesetzes und der Verträge — soweit als möglich mit Beibehaltung des Wortlautes des Gesetzes.

Digitized by Google

Formalitäten sind nur für den Schutz der Uebersetzungen und für die Verlängerung der Schutzfrist bei anonymen und pseudonymen Werken erforderlich, wie dies weiter unten angeführt werden wird.

Bei schriftstellerischen Werken umfasst das Urheberrecht das ausschliessliche Recht, das Werk im Maschinenwege zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu vertreiben (§ 1). Ist das Abschreiben bestimmt, die Vervielfältigung durch Maschinenbetrieb zu ersetzen, so ist es der maschinenmässigen Vervielfältigung gleichzuachten (§ 5). Die Vervielfältigung von Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen und Berathungen gehalten wurden, ist gestattet (§ 9, P. 4). Doch ist zur Herstellung einer Collectivausgabe solcher bei verschiedenen Gelegenheiten über verschiedene Gegenstände gehaltenen Reden die Einwilligung des betreffenden Redners nothwendig (§ 6, P. 6). Belletristische und wissenschaftliche Aufsätze sind, auch wenn sie in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind, geschützt; sollen aber andere, so veröffentlichte „grössere Mittheilungen" geschützt sein, so muss an ihrer Spitze das Verbot des Nachdrucks ausgedrückt erscheinen (§ 9, P. 2). Ebenso ist das Recht der Uebersetzung in eine andere Sprache davon abhängig, dass es für diese Sprache ausdrücklich vorbehalten wurde. Dieser Vorbehalt ist jedoch nur wirksam, wenn die betreffende Uebersetzung im ersten Jahre nach dem Erscheinen des Originals — wobei aber das Kalenderjahr desselben nicht in Rechnung kommt — begonnen und binnen drei Jahren beendigt worden ist. Bei Bühnenwerken muss jedoch die Uebersetzung schon binnen sechs Monaten nach dem Erscheinen des Originalwerkes vollständig beendet sein. Der Beginn und die Beendigung der Uebersetzung muss registrirt werden (siehe unten). Von diesen Bestimmungen ist ausgenommen und gilt die Uebersetzung ohne Einwilligung des Urhebers als unbefugte Aneignung des Autorrechts: 1. insolange das Werk noch nicht erschienen ist,

Digitized by Google

2. wenn das Werk zuerst in einer todten Sprache erschien, hinsichtlich der Uebersetzung in eine lebende Sprache; 3. wenn das Werk zugleich in mehreren Sprachen erschien, hinsichtlich der Uebersetzung in eine dieser Sprachen (§ 7).

Der Inhalt des Urheberrechts an Musikwerken entspricht (§ 45) jenem an schriftstellerischen Werken. Jede Umarbeitung eines Musikwerkes, welche nicht als eigene Composition betrachtet werden kann, namentlich Auszüge, Transcriptionen für ein oder mehrere Instrumente oder Stimmen, „künstlerisch nicht bearbeitete Abdrücke einzelner Theile oder Lieder eines und desselben Werkes" gilt, wenn sie ohne Einwilligung des Verfassers herausgegeben wird, als ein Eingriff in das Urheberrecht (§ 46).

Das ausschliessliche Recht zur Aufführung von Schauspielen, Musikwerken oder Musikschauspielen steht dem Verfasser zu (§ 49). Sind die betreffenden Werke bereits im Druck erschienen, so ist zur öffentlichen Aufführung von Musikwerken nur dann die Einwilligung des berechtigten Verfassers erforderlich, wenn das Aufführungsrecht ausdrücklich vorbehalten wurde (§ 51). Das Aufführungsrecht für Schauspiele und Musikschauspiele steht dagegen dem Urheber unbedingt zu, doch können einzelne Theile aus solchen Werken, wie Ouverturen, Zwischenactsmusiktheile ausserhalb der Bühne auch ohne Einwilligung des Berechtigten aufgeführt werden (§ 50).

Das Urheberrecht bei Werken der bildenden Künste, als welche das Gesetz Zeichnung, Stich, Malerei und Bildhauerkunst aufzählt, umfasst das Recht zur gänzlichen oder theilweisen Nachbildung, zur Veröffentlichung und zum Vertrieb (§ 60). Architektonische Werke, Industrieerzeugnisse und Schöpfungen der bildenden Künste, welche auf Industrieerzeugnissen angebracht sind, sind vom urheberrechtlichen Schutze ausdrücklich ausgenommen (§ 66). Doch gilt die Nachahmung einer Schöpfung der bildenden Künste auch dann, wenn sie auf Erzeugnissen der Architektur,

Digitized by Google

Industrie oder des Manufacturgewerbes, und zwar ohne Einwilligung des Urhebers angebracht wurde, als ein Eingriff in sein Recht (§ 61, P. 3). Die Nachbildung eines an einem öffentlichen Orte bleibend aufgestellten Werkes in anderer Kunstgattung ist gestattet (§ 62) und wer das Werk eines anderen rechtmässig in einem anderen Kunstgenre oder in einer anderen Kunstgattung nachbildet, ist in Bezug auf das von ihm geschaffene Werk als Urheber auch dann zu betrachten, wenn das Originalwerk bereits Gemeingut geworden ist (§ 63).

Für geologische und geographische Karten, naturwissenschaftliche, geometrische, architektonische und technische Zeichnungen und Figuren gelten, je nachdem, ob sie ihrer Bestimmung gemäss als Schöpfungen der bildenden Künste oder als schriftstellerische Werke anzusehen sind, die für diese oder jene festgesetzten Normen des Gesetzes (§ 67).

Das Urheberrecht bei Werken der Photographie umfasst das ausschliessliche Recht, das Werk im Maschinenwege nachzubilden, es zu veröffentlichen und zu vertreiben, doch muss auf jedem Exemplar der befugten Abzüge oder Nachbildungen der Originalaufnahme: 1. der Urheber oder Herausgeber, 2. das Kalenderjahr des ersten Erscheinens ersichtlich gemacht sein (§ 69).

Das Citiren, resp. die Entlehnung ist bei Nennung der Quelle in einem dem Zweck entsprechenden, durch das Gesetz (§§ 9, 47, 62 P. 4, 68, 75) näher bezeichneten Aussmass gestattet. Dasselbe gilt für die Herstellung einzelner Copien der Werke der bildenden Künste, welche nicht in der Absicht, dieselben in Handel zu bringen, geschah (§ 62 P 2).

In der Regel erstreckt sich der Schutz, welchen das Gesetz gegen die unbefugte Aneignung des Autorrechtes sichert, auf das ganze Leben des Autors und auf fünfzig Jahre nach dem Ableben desselben (§ 11). Das

Digitized by Google

nach dem Tode des Verfassers herausgegebene Werk wird fünfzig[1]) Jahre lang, vom Tode des Verfassers gerechnet geschützt; ist das Werk aber erst nach 45 Jahren, vom Tode des Verfassers gerechnet, jedoch binnen 50 Jahren zum erstenmale herausgegeben worden, so beträgt der Schutz fünf Jahre vom Erscheinen ab gerechnet (§ 14).

Hinsichtlich des Rechts der öffentlichen Aufführung gilt bei vorher nicht veröffentlichten Werken der Tag der ersten Aufführung als Erscheinungstag, und werden alle rückgelassenen Werke fünfzig Jahre hindurch, vom Ableben des Verfassers gerechnet, gegen die unrechtmässige Aufführung geschützt (§ 55). Pseudonyme und anonyme Werke sind, insofern die Zeit der ersten Ausgabe an dem Werk angesetzt wurde, von dieser Zeit gerechnet, fünfzig Jahre geschützt, wird jedoch binnen dieser Frist der Name des Verfassers behufs Registrirung angemeldet, so werden sie wie alethonyme Werke behandelt (§ 13).

Werke, welche von Akademien, Universitäten, Corporationen und sonstigen juristischen Personen, ferner von öffentlichen Lehranstalten herausgegeben werden, geniessen, insoferne jene Körperschaften als Verfasser zu betrachten sind, den Autorschutz dreissig Jahre lang vom ersten Erscheinen des Werkes an gerechnet (§ 15).

Eine ganz singuläre Bestimmung gilt für die Collectivausgabe der bei öffentlichen Verhandlungen oder Berathungen bei verschiedenen Gelegenheiten über verschiedene Gegenstände gehaltenen Reden. Diese Sammelwerke werden eines Schutzes in der Dauer von fünfzig Jahren, vom Tode des Redners gerechnet, theilhaftig; sind aber die genannten Reden bei Lebzeiten des Redners oder während fünf Jahren nach dessen Tode nicht herausgegeben worden, so kann die Sammlung auch ohne Einwilligung der Rechtsnachfolger erfolgen (§ 12).

---

[1]) In der deutschen Ausgabe heisst es irrthümlich „30".

Digitized by Google

Das Verbot der Uebersetzung erstreckt sich auf fünf Jahre von dem ersten Erscheinen der autorisirten Uebersetzung ab gerechnet. Ist das Werk gleichzeitig in mehreren Sprachen erschienen, so endigt das Recht zur Uebersetzung in eine dieser Sprachen schon fünf Jahre nach dem Erscheinen des Originales (§ 17).

Die Schutzfrist für Werke der Photographie beträgt nur fünf Jahre vom Ablaufe des Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem der Abzug oder die Nachbildung der photographischen Aufnahme zum erstenmale erschienen ist. Ist der Abzug oder die Nachbildung aber nicht herausgegeben worden, so ist der fünfjährige Termin vom Ablauf des Kalenderjahres ab zu rechnen, in welchem die photographische Original-Aufnahme erfolgte (§ 70).

In die festgesetzte Schutzzeit wird übrigens auch sonst das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes oder der Uebersetzung desselben, beziehungsweise das Jahr, in welchem der Verfasser gestorben ist, nicht eingerechnet (§ 18).

Das Register, in welches die Eintragung des Beginnes und der Beendigung einer Uebersetzung, sowie des Namens des Verfassers für den verlängerten Schutz anonym oder pseudonym erschienener Werke zu erfolgen hat, wird beim Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel geführt (§ 42). Die Registrirung erfolgt auf mündliches oder schriftliches Verlangen der Interessirten ohne vorläufige Untersuchung der Wirklichkeit oder Berechtigung der angemeldeten Thatsachen (§ 43). Das Register ist öffentlich und werden die Eintragungen im „Központi Értesitö“ und sofern sie sich auf Werke beziehen, welche in Croatien-Slavonien erschienen oder von dahin zuständigen Autoren im Auslande herausgegeben wurden, ausserdem noch in den „Narodne Novine“ kundgemacht.

Vergleicht man das ungarische Gesetz mit dem österreichischen, so ergeben sich hinsichtlich der Schutzbestimmungen die nachfolgenden wichtigen Unterschiede:

Digitized by Google

Das Recht zur Uebersetzung ist in Ungarn an den ausdrücklichen Vorbehalt und an die Registrirung gebunden, ferner muss die Uebersetzung binnen einem Jahr nach Erscheinen des Originals begonnen und binnen drei Jahren, bei Bühnenwerken sogar binnen einem halben Jahr beendet sein. In Oesterreich genügt der Vorbehalt und das Erscheinen der Uebersetzung binnen drei Jahren. Dagegen sind in Ungarn — sofern wir die sehr zweideutige Bestimmung im § 9, P. 2, richtig interpretiren — belletristische und wissenschaftliche Aufsätze in Zeitschriften bedingungslos geschützt, während in Oesterreich das Verbot des Nachdruckes ausdrücklich vermerkt sein muss.

Nach dem ungarischen Gesetz ist die öffentliche Aufführung einzelner Theile eines Musikschauspieles ausserhalb der Bühne auch ohne Einwilligung des Berechtigten gestattet, nach österreichischem nicht.

In Ungarn sind die Werke der Photographie fünf Jahre, alle übrigen in der Regel bis 50 Jahre nach dem Tode des Verfassers geschützt. In Oesterreich beträgt der Schutz für die Werke der Photographie dagegen zehn Jahre, für die übrigen nur 30 Jahre.

Es ist hier nicht unsere Aufgabe, die beiden Gesetze einer Kritik zu unterziehen, doch muss erwähnt werden, dass das ältere ungarische Gesetz in einzelnen Punkten dem österreichischen überlegen ist, im allgemeinen aber, insbesondere hinsichtlich der Präcision der Bestimmungen, demselben nachsteht. Manches hierbei mag wohl auf sprachliche Gründe zurückzuführen sein, doch enthält das ungarische Gesetz ausserdem eine Reihe höchst unklarer und mitunter zweideutiger Bestimmungen. Hiermit soll aber keineswegs gesagt sein, dass das österreichische Gesetz etwa in dieser Hinsicht über jeden Tadel erhaben wäre.

Das Verhältnis Ungarns zu Oesterreich wurde bereits oben besprochen. Da es bis 1884 an einer

Digitized by Google

eigentlichen gesetzlichen Regelung des Urheberrechts in Ungarn fehlte, konnte die Bestimmung des Artikel 19 des Zoll- und Handelsbündnisses, welcher lautet: „Der gegenseitige Schutz des geistigen und artistischen Eigenthums in beiden Ländergebieten wird im Wege der beiderseitigen Gesetzgebung vereinbart werden", erst 1887 durch das oben erwähnte Uebereinkommen verwirklicht werden. In der Sitzung des Ausgleichsausschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses am 16. December 1898 wurde auf Antrag des Abg. Frh. von Schwegel dieser Artikel so formulirt: „Der gegenseitige Schutz der Urheber von Werken der Literatur, Kunst oder Photographien in beiden Ländern richtet sich nach den darüber getroffenen besonderen Vereinbarungen." Bekanntlich fand aber der Ausgleich nicht die verfassungsmässige Erledigung.

Ueber das Verhältnis Ungarns zum Ausland ist wenig zu sagen. Der § 79[1]) des Gesetzes von 1884 bestimmt:

> Auf Werke von Ausländern findet dieses Gesetz keine Anwendung.
>
> Eine Ausnahme bilden und Rechtsschutz geniessen:
>
> *a*) Jene Werke von Ausländern, die bei inländischen Verlegern erschienen sind;
>
> *b*) Werke jener Ausländer, welche mindestens zwei Jahre im Lande ständig wohnen und hier ununterbrochen Steuer zahlen.

und das Gesetz enthält keinerlei weitere Rücksichtnahme auf das Ausland. Der zweite Punkt dieses Paragraphen lässt der Interpretation einen weiten Spielraum, er ist von seltener Unbestimmtheit und es ist nur durch die allgemein culturellen Verhältnisse erklärlich, dass er nicht die Quelle endloser und fortwährender Streitigkeiten bildet.

---

[1]) Dieser § wird häufig als § 78 citirt, da durch einen Druckfehler in der deutschen Ausgabe der Landesgesetz-Sammlung — abweichend von dem richtigen Text der ungarischen Ausgabe — die Ueberschrift „§ 79" fehlt und dieser Paragraph nur als ein neuer Absatz des § 78 erscheint.

Digitized by Google

In der Sitzung des deutschen Reichstages vom 8. März 1892 stellten die Abgeordneten Frh. Schenk von Stauffenberg und Siegle die folgende Interpellation:

„Gedenkt die Reichsregierung den Abschluss eines Vertrages mit der österreichisch-ungarischen Regierung anzubahnen, durch welchen den bestehenden Mängeln abgeholfen und insbesondere die Ausdehnung des Urheberschutzes auf die gesammte österreichisch-ungarische Monarchie herbeigeführt wird?"

Der Staatssecretär des Auswärtigen Amtes, Frh. Marschall v. Bieberstein, erklärte hierauf, dass er, „nachdem nun Oesterreich der Berner Literar-Convention nicht beigetreten ist, und damit auch die Hoffnung, dass auf diese Weise eine Remedur eintreten werde, entfällt", bei der österreichisch-ungarischen Regierung angefragt habe, ob man geneigt sei, in Verhandlungen über den Abschluss einer Litterar-Convention einzutreten. Diese Anfrage sei im bejahenden Sinne beantwortet worden und er knüpfte daran die Hoffnung, dass diese Verhandlungen bald beginnen könnten. Die im Deutschen Reich erschienenen Werke von nicht österreichisch-ungarischen Urhebern sind jedoch heute noch in Ungarn ohne Schutz, wiewohl man sich vergeblich bemüht hat, einen solchen zu construiren. Fraglich bleibt höchstens, ob mit Rücksicht auf den zweiten Theil des Alin. 2 von Art. 1 des Uebereinkommens zwischen Oesterreich und Ungarn ein in Oesterreich wohnhafter Angehöriger des Deutschen Reiches den Schutz gegen Beeinträchtigung seines in Deutschland erschienenen oder eines noch nicht erschienenen Werkes in Ungarn in Anspruch nehmen darf. Neuerdings ist nnn allerdings Hoffnung vorhanden, dass diesem Uebelstand abgeholfen werde. Am letzten Tag des Jahres 1899 ging durch die Tagesblätter die lakonische Meldung, dass ein Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreieh-Ungarn

Digitized by Google

betreffend den Schutz der Urheberrechte an Werken der Litteratur, der Kunst und der Photographie, am 30. December 1899 im Auswärtigen Amte zu Berlin vom Staatssecretär Grafen Bülow und dem österreichisch-ungarischen Botschafter von Szögyény-Marich unterzeichnet worden sei, Dieses Uebereinkommen ist aber bisher noch nicht veröffentlicht worden.

Die oben erwähnten Staatsverträge mit Frankreich, Italien und Grossbritannien gelten auch für Ungarn. Die beiden letzteren sind namens der österreichisch-ungarischen Monarchie abgeschlossen; derjenige von Frankreich ist — wenn dies freilich auch bestritten wurde — auch für Ungarn giltig[1]), da er für das Gesammtgebiet des damaligen Oesterreichs bindend ist und ausserdem durch eine Erklärung der österreichisch-ungarischen Regierung vom 5. Jänner 1879 R.-G.-Bl. Nr. 24 verlängert wurde.

Sämmtliche litterarische und künstlerische Werke, welche nicht ungarische Staatsbürger zu Urhebern haben und nicht in Ungarn, Oesterreich, Italien, Frankreich, Grossbritannien und einem Theil seiner Colonien erschienen sind, geniessen demnach innerhalb der Länder der ungarischen Krone keinen Schutz; sie können ungescheut nachgedruckt, übersetzt, aufgeführt und nachgebildet oder vervielfältigt werden.

*) Vergl. Révai-Rosenberg, Dr. Ludwig: Ein Beitrag zum Autorrechte. Der Sequestrationsprocess der Société de Berlin. Actenmässig dargestellt mit einer Einleitung. Budapest 1884.

Digitized by Google

III.

Ueber den Anschluss Oesterreich-Ungarns an die Berner Convention.

In den vorausgegangenen Capiteln haben wir zuerst die Entstehung der Berner Convention zum Schutze der litterarischen und artistischen Werke geschildert, ihren Wortlaut angeführt und ihre Bedeutung nachzuweisen gesucht. Wir haben dann in kurzen Umrissen das geltende Urheberrecht in den beiden Reichshälften auseinandergesetzt und waren bemüht, auf die Mängel desselben, insbesondere in Hinsicht auf die internationalen Beziehungen, aufmerksam zu machen. Im Folgenden wollen wir nun die Frage behandeln, wie diesen Mängeln abzuhelfen wäre und insbesondere, ob und inwiefern es für Oesterreich-Ungarn möglich und zweckmässig ist, der Berner Convention beizutreten. Hier werden wir zeigen, dass dieser Anschluss nothwendig ist, dass alle Gründe, die dagegen geltend gemacht werden, hinfällig sind, dass er leicht durchgeführt werden kann und auch thatsächlich schon seit langem von zahlreichen Personen und Körperschaften angestrebt worden ist.

Nach dem früher Ausgeführten kann man mit Fug und Recht behaupten, dass kein Staat von der Bedeutung unserer Monarchie seinen geistigen Arbeitern so wenig Schutz im Auslande gesichert hat, wie Oesterreich-Ungarn. Mit Frankreich steht es in einem Vertragsverhältnisse, durch welches der Schutz von schwerfälligen Förmlichkeiten abhängig gemacht und geringer ist, als jener, den die französischen Gesetze bedingungslos den Fremden einräumen. Der Staatsvertrag mit Grossbritannien lässt an

Digitized by Google

Klarheit viel zu wünschen übrig, gestattet der Interpretation einen weiten Spielraum und ist ausserdem blos für einen Theil der englischen Colonien giltig. Nur der Vertrag mit Italien genügt allenfalls den Anforderungen. Oesterreich steht ausserdem in einem durch die beiderseitigen Gesetze ausgesprochenen Reciprocitätsverhältnisse zum Deutschen Reiche, das jedoch, wie wir gesehen haben, zu mancherlei Schwierigkeiten Anlass geben kann. Auf der ganzen übrigen Erde ist der österreichische und ungarische Autor vogelfrei; jeder kann ungestraft seine Schriften nachdrucken oder übersetzen, seine Compositionen vervielfältigen und aufführen lassen, seine Kunstwerke nachbilden, ohne ihn für seine geistige Arbeit auch nur im geringsten zu entschädigen. Und gerade unserer Monarchie würde ein besonderer Schutz für die geistige Production nothwendig sein. Sie besitzt keine National-Litteratur; ihre litterarische Production bildet vielmehr einen Bestandtheil mehrerer National-Litteraturen, von denen einige sogar ihren hauptsächlichen Sitz im Auslande haben. Die deutschen, italienischen, polnischen, rumänischen und serbischen Schriften können schon ihrer Sprache halber im Auslande auf ein grösseres Absatzgebiet, als im Inlande rechnen, und infolge der Auswanderung der letzten Jahrzehnte finden sich in Nord- und Südamerika zahlreiche czechische Niederlassungen. Aber eine weit grössere Verbreitung als Litteratur und Wissenschaft hat die Musik und die bildende Kunst, und gerade auf diesen Gebieten, insbesondere auf ersterem, war ja Oesterreich-Ungarn von jeher von besonderer Bedeutung.

Die Folgen dieser Schutzlosigkeit im Auslande machen sich für die zunächst Betheiligten täglich mehr fühlbar, wenn dies auch weiteren Kreisen, mitunter selbst Fachmännern, unbekannt bleibt. Dieser letztere Umstand hat verschiedene Gründe. Die Gefahren der geltenden Rechtlosigkeit steigern sich begreiflicherweise dadurch, dass sie

Digitized by Google

bekannt wird, dass sie zur Kenntnis jener gelangt, welche aus derselben Nutzen ziehen können. Es liegt daher im Interesse der Urheber und ihrer Rechtsnachfolger, den derzeitigen gesetzlichen Zustand so wenig als möglich öffentlich zu besprechen und, wie Professor Roethlisberger[1]) sehr richtig bemerkte, nur dann von diesem Grundsatze abzuweichen, wenn es gilt, eine specielle Gefahr zu verhüten. Dann aber ist der Nachdruck in seiner auffälligsten und primitivsten Form heute allerdings ziemlich selten. Die litterarische Production ist so gross, die Originalwerke sind meist so billig, dass sich selten Verleger finden, die ein Buch nachdrucken. Bei wissenschaftlichen Werken ist das Absatzgebiet ohnehin nur ein beschränktes, und wo die Originalwerke sich nur schwer bezahlt machen, rentiren sich auch Nachdrucksausgaben selten. Bei belletristischen und für ein grösseres Publicum bestimmten Schriften ist die Gefahr schon grösser, doch ist der eigentliche Nachdruck mit einem solchen Odium verbunden, dass der Verleger sich scheut, einen solchen herzustellen, und das Rechtsbewusstsein des Publicums sich dagegen sträubt, einen solchen, trotz des billigeren Preises, zu kaufen. Bedeutend ist die Gefahr jedoch dort, wo das Unrechtliche des Vorganges nicht so auffällig ist, mitunter dem Publicum sogar ganz unbekannt bleibt. Dies gilt zunächst von der unbefugten Bearbeitung, von der Uebersetzung, insbesondere aber von der unberechtigten Aufführung. Doch auch hier ist das litterarische Werk durch seine Natur mehr geschützt als andere. Es ist durch seine Sprache an ein bestimmtes Publicum gebunden, und der Kreis desselben kann erst durch die Kosten der Uebersetznug vergrössert werden. Die sprachliche Schranke fällt aber bei Werken der Tonkunst und der bildenden Künste weg und hier ist es daher, wo sich die Mängel

[1]) Vergl. Börsenblatt 1897, Nro. 190.

Digitized by Google

unserer Gesetzgebung am stärksten fühlbar machen. Geschieht es glücklicherweise nur verhältnismässig sehr selten, dass die Werke österreichischer Schriftsteller in der Schweiz, in Russland, in den Balkanländern oder in Amerika nachgedruckt werden, so mehren sich doch die Fälle, in welchen insbesondere jene der deutsch-österreichischen Autoren in den Niederlanden und in Russland[1]) unberechtigter Weise übersetzt werden.[2]) Unsere Compositionen dagegen werden in Belgien, Rumänien, Spanien, Russland und in den Vereinigten Staaten Amerikas nachweislich massenhaft vervielfältigt, zu Spottpreisen verkauft und überall öffentlich aufgeführt, ohne dass dem Urheber auch nur der geringste materielle Vortheil daraus erwächst. So gibt es beispielsweise in Bukarest und Warschau Firmen, deren hauptsächlichste Thätigkeit darin besteht, österreichische Musikalien nachzudrucken. Sie begnügen sich aber nicht nur diese Ausgaben in Russland und in den Balkanstaaten zu vertreiben, sondern sie finden auch Mittel und Wege, sie nach Oesterreich und Ungarn selbst einzuschmuggeln. Hierdurch wird nicht nur das Rechtsbewusstsein unseres Volkes unterminirt, sondern es wird auf diese Weise auch dem inländischen Verleger im Inland selbst ein empfindlicher Schade zugefügt. Freilich kann

---

[1]) In den letzten fünf Jahren sind nachweislich mehr als fünfzig grosse österreichische Verlagswerke ins Russische übersetzt worden. Vergl. die von F. Pech mitgetheilte Liste von „Uebersetzungen aus dem Deutschen in die slavischen, die magyarische, die rumänische und andere osteuropäische Sprachen" in den „Nachrichten aus dem Buchhandel", Leipzig, Jahrgang 1895, Nr. 147 und 298; Jahrgang 1896, Nr. 141, 143 und 144; ferner im Börsenblatt 1896, Nr. 301; 1897: Nr. 154, 299, 300; 1898: Nr. 132, 133, 297, 298; 1899: Nr. 141, 142 und 296.

[2]) P. Rosegger schrieb 1895 an Prof. Schuster: „Und ob ich der Berner Convention beistimme! Viele meiner Bücher sind im Holländischen, Dänischen, Schwedischen und Englischen erschienen und in Amerika werden sie deutsch herausgegeben, ohne dass ich einen Kreuzer Honorar je bekommen hätte." — Berichte des XVII. Congresses der Association littéraire et artistique international. Dresden 1895. Berlin 1895. pag. 24.

Digitized by Google

gegen den inländischen Verbreiter auf Grund unserer Urheberrechtsgesetze eingeschritten werden, doch ist dies ein äusserst complicirter Weg; die Einfuhr solcher Ausgaben zu verhindern, fehlt aber bisher leider jede gesetzliche Handhabe. Aehnliches gilt von unseren Werken der bildenden Künste und noch mehr der Photographie, die in jenen Ländern, in welchen sie nicht geschützt sind, in bedeutendem Masse nachgebildet und verfielfältigt werden.

In erster Linie leidet unter diesen Verhältnissen natürlich der Urheber, der so um einen grossen Theil des Ertrages seiner Arbeit gebracht wird. Er hat aber ein Mittel, sich dagegen zu schützen, indem er sein Werk nicht in seinem Vaterlande, sondern im Auslande erscheinen lässt und sich dadurch unter das bessere Recht und den ausgedehnteren Schutz des fremden Staates stellt. Seine Werke werden aber dann unter fremder Flagge auf den Weltmarkt gebracht, und sein Werk gilt für ein Erzeugnis jenes Landes, in welchem es erschienen ist. Es braucht nicht erst des längeren darauf hingewiesen zu werden, dass hierdurch das Ansehen der Monarchie in den Augen des Auslandes nicht nur nicht gehoben werden kann, sondern vielmehr weit hinter dem verdienten Masse zurückbleibt.

Weit schlechter aber als der Urheber ist der Verleger gestellt. Er leidet unter diesen Verhältnissen doppelt. Der ihm gewährleistete geringe Schutz hat zunächst begreiflicher Weise zur Folge, dass der österreichische und ungarische Verleger auf dem Weltmarkte in seiner Concurrenzfähigkeit beeinträchtigt und ihm die Möglichkeit, hervorragende Werke für seinen Verlag zu erwerben, geschmälert wird. Ist er aber durch Vertrag zum Rechtsnachfolger des Urhebers geworden, so wird er durch die Schutzlosigkeit seiner Verlagsartikel materiell geschädigt. Zum Theil ist das Darniederliegen, insbesondere der österreichischen Verlagsindustrie, neben der veralteten

Digitized by Google

Pressgesetzgebung auf diese Gründe zurückzuführen. Thatsächlich hat auch schon eine Anzahl österreichischer und ungarischer Verleger in Ländern, welche der Berner Convention angehören, Zweigniederlassungen errichtet, um hierdurch ihren Verlagsartikeln den ausländischen und conventionellen Schutz zu verschaffen. Einige haben bereits der Monarchie ganz den Rücken gekehrt und ihre Geschäftsthätigkeit ausschliesslich nach dem Auslande verlegt, und der Bericht der Leipziger Handelskammer über das Jahr 1895 führt die Thatsache, dass mehrere österreichische Musikalienhändler nach Leipzig übersiedelten, lakonisch aber treffend „auf die Ablehnung der Berner Convention seitens Oesterreichs" zurück. Dies ist umsoweniger verwunderlich, als wir früher (Seite 14) gesehen haben, dass der Art. 3 in der Fassung der Pariser Zusatzacte einen ausgesprochen protectionistischen Charakter hat. [1])

Aus ähnlichen Gründen haben dramatische Autoren und Componisten ein Interesse daran, dass ihre Werke zum erstenmale in einem Verbandstaate und nicht innerhalb unserer Monarchie veröffentlicht werden.

Neben der grossen moralischen Einbusse, die unsere Monarchie infolge dieser Verhältnisse dadurch erleidet, dass ihre Production auf geistigem Gebiete eine so geringe zu sein scheint, spielt hierbei auch das volkswirtschaftliche Moment eine grosse Rolle, denn es gibt wenig Industrien, die so weit in alle Lebensverhältnisse einschneiden und eine grössere Anzahl anderer Industrien in ihrer Gefolgschaft haben, als die Verlagsindustrie.

---

[1]) Derartige Wirkungen sah übrigens Prof. Roethlisberger voraus, als er bei Besprechung der „Ergebnisse der diplomatischen Pariser Conferenz zur Revision der Berner Litterar-Convention" bei Art. 3 bemerkte: „Dieser kleine Protectionismus gegenüber den Fremden, deren Rechte dann völlig gewahrt werden, ist wohl gestattet und wird dazu führen, den Verlag vieler fremder Werke auf das Unionsgebiet zu ziehen oder aber fremde Staaten zum Beitritt zur Berner Convention zu veranlassen". Börsenblatt 1896. Nr. 275 (pag. 8020).

Digitized by Google

Den Weg, die internationalen Beziehungen unserer Monarchie auf dem Gebiete des Urheberrechtes und damit die geschilderten bestehenden Verhältnisse zu bessern, zeigt das österreichische Gesetz ausdrücklich in seinem § 2, wo es den Schutz ausländischer Autoren in Oesterreich von den Staatsverträgen abhängig macht, einen Weg, der auch nach ungarischem Recht der einzige ist, welcher zum Ziele führen kann.

Der Abschluss von Staatsverträgen ist aber immer eine langwierige und schwierige Aufgabe und in der That hat Oesterreich seit der Geltung seines neuen Urhebergesetzes, also seit 1895, keinen Staatsvertrag zur Ausgestaltung seines Rechtes abgeschlossen, wenn auch Unterhandlungen zu diesem Zwecke mit einzelnen Staaten gepflogen worden sind. Erwägt man nun die Bedeutung der Berner Convention und berücksichtigt man die schon (Seite 32) besprochenen Vortheile, die sie gegenüber Specialverträgen besitzt, so muss man zu dem Schlusse kommen, dass der wichtigste Schritt, den unsere Monarchie zum Schutze ihrer Autoren im Auslande vornehmen kann, ihr Beitritt zur Berner Convention ist.

Dieser Anschluss erscheint aus dreifachen Gründen nothwendig: aus juristischen, nationalökonomischen und moralischen. Das österreichische wie das ungarische Urhebergesetz sind unvollständig, da sie keine genügenden Bestimmungen bezüglich des internationalen Rechtes auf diesem Gebiete enthalten und das österreichische Gesetz auf die Ausgestaltung durch Staatsverträge ausdrücklich hinweist. Die Wichtigkeit dieser Ausgestaltung hat die österreichische Regierung selbst betont, indem sie 1892 in den erläuternden Bemerkungen[1]) zu ihrer Vorlage des Urhebergesetzes sehr treffend bemerkte:

---

[1]) Nr. 142 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses. XI. Session. Wien 1892.

Digitized by Google

„Das Rechtsgut, das durch die Anerkennung von Urheberrechten im Inlande gewonnen wurde, erscheint aber der Hauptsache nach wieder in Frage gestellt, wenn die dieses Gut schützenden Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit auf das Iuland beschränkt sind."

Der Anschluss an die Berner Convention würde aber der Monarchie das Eingehen von zehn Staatsverträgen ersparen, die durchzuführen immer mit grösseren Schwierigkeiten und mit langwierigen Verhandlungen verbunden ist. Ausserdem aber würde die Monarchie mit einem Schlag dadurch ihr Rechtsverhältnis zu Grossbritannien, Italien und Frankreich sichern und an die Stelle von mitunter veralteten und unklaren Bestimmungen ein vorzügliches und bewährtes Uebereinkommen stellen, welches ja schon, wie früher gesagt, für unseren Staatsvertrag mit Grossbritannien als Muster galt. Schliesslich würden dadurch nicht nur die Verhältnisse zwischen Oesterreich und Deutschland geklärt, sondern auch ein rechtlicher Zustand zwischen Ungarn und dem Deutschen Reich geschaffen werden.

Wir haben bereits auf die nationalökonomische Bedeutung der Berner Convention und anderseits auf die hohe materielle Schädigung hingewiesen, die die österreichisch-ungarischen Autoren und insbesondere die österreichisch-ungarische Verlagsindustrie dadurch erleiden, dass unsere Monarchie der Union nicht angehört und dass Werte, die ihre Urbeber durch die Arbeit ihres Geistes geschaffen, im Auslande nicht verwertbar sind und dort andere unverdienter Weise bereichern. Gerade in jüngster Zeit liebt man es allenthalben Versuche zu machen, unseren Export zu heben und unseren Handel zu kräftigen. So löblich diese Bestrebungen auch sind, so sind sie doch stets eine Art Speculation: einem zu erhoffenden Gewinn stehen immer sichere Kosten für die Anbahnung derartiger Beziehungen gegenüber. Die österreichisch-

Digitized by Google

ungarische geistige Production nun durch Anschluss an die Berner Convention ertragsreicher zu gestalten, ist aber mit keinen nennenswerten Auslagen verbunden, er ist lediglich abhängig von dem in gesetzlicher Form zustande gekommenen Beitritt.

Drittens sind es, wie erwähnt, moralische Gründe. Die Monarchie kann im Interesse ihres Ansehens unmöglich länger einer Union ferne bleiben, der die meisten Culturvölker angehören, einem Vertrag, den alle ihre westlichen Nachbarstaaten unterzeichnet haben. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob es nicht unsere Monarchie in einer sie sehr schädigenden Weise in jüngster Zeit verabsäumt hat, die nothwendigen internationalen Beziehungen aufrecht zu erhalten und zu pflegen. Immer mehr muss man mit Bedauern wahrnehmen, wie sie, insbesondere aber die cisleithanische Reichshälfte, sich in internationaler Hinsicht isolirt und wie sehr ihre Leistungen auf dem Gebiete der Litteratur, Wissenschaft und Kunst hierdurch verkannt werden und nicht die gebürende Würdigung und Schätzung finden. Auch im Interesse von Würde und Ansehen ist es daher höchste Zeit, dass Oesterreich-Ungarn einem Bunde beitrete, der den Zusammenschluss und die gegenseitige rechtliche Anerkennung der Nationen auf dem Gebiete des Urheberrechts bezweckt und Raubzügen gegen das geistige Eigenthum ein Ende bereiten will.

Freilich ist der für die Monarchie so nothwendige Schutz ihrer Autoren im Auslande nur dadurch zu erreichen, dass sie ihrerseits den auswärtigen Urhebern Schutz gewährt. Zwar sind niemals bestimmte Gründe verlautbart worden, warum die Monarchie bisher noch nicht der Berner Convention beigetreten ist und auch sonst nicht viel zur Ausgestaltung ihres Urheberrechtes in internationaler Hinsicht unternommen hat. Vielfache Anzeichen aber sprechen dafür, dass dies deshalb unterblieb, weil angenommen

Digitized by Google

wurde, es läge im Interesse unseres Publicums, den fremden Autoren im Inlande nicht allzuweitgehende Rechte zuzugestehen.

Wie wir gesehen haben, steht nämlich die österreichische und ungarische Gesetzgebung, trotz des modernen und fortschrittlichen Geistes, der sie durchweht, auf einem den Urhebern nicht unbedingt günstigen Standpunkt und es lag daher nahe, den ausländischen Urhebern nicht weitergehende Rechte einzuräumen, als den inländischen. Die bisher abgeschlossenen Staatsverträge gewähren aus diesem Grunde mit einziger Ausnahme des in seinem, die Uebersetzungen betreffenden Artikel, ganz unklaren Vertrages mit Grossbritannien nur die formelle Reciprocität. Die Berner Convention aber ist, wie wir zeigten, kein blosser Reciprocitätsvertrag, sondern enthält auch Bestimmungen materiellrechtlicher Art und diese ertheilen den Urhebern einen weitergehenden Schutz als unsere Gesetze. Diese Bestimmungen beziehen sich in erster Linie auf den Schutz der Uebersetzung und dann auf den der Zeitungsartikel (Art. 5 u. 7).

Es ensteht nun die Frage, ob durch Ausdehnung des Reciprocitätsverhältnisses auf zehn weitere Staaten und durch die Gewährung des über die Bestimmungen unseres Gesetzes hinausgehenden Schutzes der Convention an ausländische Autoren die Interessen der Völker der Monarchie nicht so sehr geschädigt würden, dass dieser Nachtheil jene aufwiegen würde, die, wie wir oben nachgewiesen haben, aus dem gegenwärtigen Zustand unseres internationalen Urheberrechtes hervorgehen. Es ist zugegeben worden, dass für jene Länder, die in erster Linie auf den Import geistiger Schätze angewiesen sind, der Beitritt zur Berner Convention in pecuniärer Hinsicht nicht vom Vortheil ist, da der Schutz, den sie ihren Autoren im Ausland erkaufen, in keinem Verhältnis zu jenem steht, den sie im Inlande den Fremden gewähren müssen. Diese

Digitized by Google

Betrachtung lag wohl auch den Worten des Berichterstatters Dr. Piętak zugrunde, als er sich über den Anschluss Oesterreichs an die Berner Convention aussprach und bemerkte: „Was aber vom theoretischen Standpunkte aus sofort bejaht werden kann, stellt sich anders vom praktischen Standpunkte aus, denn jeder Staat, der den fremdländischen Werken bei sich Schutz gibt, muss es in voraus sorgfältig prüfen, ob dieser, den ausländischen Werken gewährte Schutz dem inländischen geistigen Leben Nutzen oder Schaden bringt".[1]) Gewiss ist es richtig und billigenswerth, wenn nicht nur auf die Producenten der geistigen Arbeit, sondern auch auf die Consumenten Rücksicht genommen und das Publikum aus culturellen Gründen vor einer Vertheuerung der geistigen Nahrung bewahrt wird. Doch ist hier der Gegensatz zwischen den wirthschaftlichen Interessen der Producenten und Consumenten kein so scharfer als auf anderen Gebieten. Die Schriftsteller und Künstler sind ja in erster Linie als die Träger des geistigen Lebens zu betrachten, und jemehr Unterstützung sie finden, jemehr kommt diese indirect dem ganzen Volke zugute.

Wohl hauptsächlich wegen ihrer nicht deutschen Bevölkerung hält man die Monarchie für ein hinsichtlich der geistigen Production passives Reich und will durch die Erleichterung der Einfuhr fremder geistiger Producte jenen Völkerschaften nützen, ihre Cultur heben. Auf diesem Standpunkt stand mit für die damalige Zeit vielfacher Berechtigung das österreichische Patent vom Jahre 1846, das im Vergleich mit den jetzt geltenden Gesetzen in Oesterreich und Ungarn die Urheber in ihren Rechten wesentlich beschränkte. Seit jener Zeit haben sich aber die Verhältnisse sehr bedeutend geändert.

Welche Folgen für die Aneignung ausländischer geistiger Producte hätte nun der Beitritt Oesterreich-

[1]) Stenographisches Protokoll. Haus der Abgeordneten, XI. Session, pag. 22233. (Sitzung vom 16. December 1895.)

Digitized by Google

Ungarns zur Berner Convention? Diese Frage muss für die dreierlei Art, durch welche die Aneignung geschehen kann, nämlich für die Vervielfältigung (Nachdruck), Aufführung und Uebersetzung getrennt beantwortet werden.

Mit den vier bedeutendsten Staaten der Berner Union, aus welchen also eine Einfuhr hauptsächlich erfolgt, befindet sich Oesterreich, mit drei derselben auch Ungarn im Reciprocitätsverhältnis, den übrigen Staaten gegenüber erscheint die Monarchie aber zumindest ebenbürtig, vielen gegenüber sogar exportfähig. Da die Berner Convention hinsichtlich des Aufführungsrechtes keine, hinsichtlich der Vervielfältigung aber nur im Artikel 7 materiellrechtliche Bestimmungen enthält und diese letzteren, wie wir später ausführen werden, von ganz nebensächlicher Bedeutung sind, so würde der Monarchie bezüglich dieser beiden Arten der Einfuhr gewiss kein Schade erwachsen. Der Beitritt der Monarchie würde demnach den Import von Werken der Tonkunst und der bildenden Künste nicht wesentlich beeinflussen und die früher geschilderten Vortheile, die er für die österreichischen und ungarischen Urheber und Verleger solcher Werke mit sich brächte, würden voll und unbeeinträchtigt zur Wirkung gelangen können.

Nicht so einfach liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Aneignung ausländischer Schriften durch die Uebersetzung. Das Patent vom Jahre 1846 war dieser äusserst günstig, da es in § 5 c) die Uebersetzung schon nach einer nur einjährigen Schutzfrist freigab. Dagegen enthielt es aber ebendaselbst auch eine Bestimmung, wodurch unter Umständen die erste Uebersetzung vor weiteren Nachahmungen geschützt erschien. Die neuen Gesetze haben nun die Schutzfrist für die Uebersetzung wesentlich verlängert, indem sie feststellten, dass dem Autor, der es sich auf seinem Werke vorbehalten habe, das Recht der Uebersetzung für drei Jahre zugestanden wird und dass die rechtmässige Uebersetzung fünf Jahre lang von ihrem Erscheinen ab geschützt

Digitized by Google

wird. Der Schutz der Uebersetzung in Oesterreich und Ungarn beträgt daher höchstens acht Jahre, ist aber in letzterem Lande noch an gewisse Formalitäten gebunden. Die Berner Convention geht hier um ein Bedeutendes weiter. Nach vielfachen Kämpfen haben in der Pariser Conferenz 1896 die Vertragsstaaten beschlossen, dem Autor ohne jeden Vorbehalt das Recht, eine Uebersetzung herauszugeben, für zehn Jahre zuzugestehen und die rechtmässige Uebersetzung dann gleich dem Originalwerke zu schützen. Diese Bestimmung ist es hauptsächlich, welche den, wie man mit Genugthuung constatiren kann, wenigen Gegnern des Anschlusses Oesterreich-Ungarns an die Berner Convention den Anhalt gibt, zu behaupten, dass diese Ausgestaltung unseres Urheberrechtes den angeblich auf die geistigen Schätze anderer Völkerschaften hauptsächlich angewiesenen nichtdeutschen Nationen der Monarchie den Import erschweren und dadurch ihrer culturellen Entwicklung hemmend in den Weg treten würde. Diese Behauptung ist aber nicht richtig.

Vor allem muss auch hier daran erinnert werden, dass Oesterreich-Ungarn ja gegenüber jenen Ländern, aus welchen eine Einfuhr in erster Linie stattfindet, ohnehin schon in einem vertragsmässigen Verhältnis steht, weil die Regierungen jener Länder es sehr wohl verstanden haben, ihre Autoren sicherzustellen. Allerdings geht dieser Schutz nicht so weit wie der der Berner Convention, aber eben dieses Moment und die Mangelhaftigkeit dieser Verträge ist, wie wir sagten, ein Grund, dass österreichisch-ungarische Autoren ihre Werke im Ausland verlegen lassen, was zur Folge hat, dass unser Reich passiver erscheint, als es thatsächlich ist, und dass die Nothwendigkeit der Einfuhr vermehrt wird.

Betrachten wir nun den Import der Monarchie von geistiger Production durch Uebersetzungen näher. Leider sind wir nicht in der Lage, hier überall mit dem so wichtigen

Digitized by Google

Requisit, mit authentischen Zahlen kommen zu können, da die Monarchie mangels einer genügend vollständigen Bibliographie noch immer nicht über eine zuverlässige Litteratur-Statistik verfügt[1]); wir sind daher stellenweise nur auf Schätzungen angewiesen, die aber auf möglichst genauen Nachforschungen basirt sind. Im allgemeinen lässt sich nun sagen, dass die Zahl der Uebersetzungen einen viel geringeren Percentsatz in der Production ausmacht, als man geneigt ist anzunehmen, und dass für die Mehrzahl der Völkerschaften unserer Monarchie die Uebersetzung moderner ausländischer Werke, mit einziger Ausnahme der französischen und — in etwas geringerem Maasse — der englischen Unterhaltungslectüre, entweder überhaupt nicht in Betracht kommt oder aber Werke aus den Vertragsstaaten betrifft, die so rasch übersetzt werden müssen, dass der Verleger die Uebersetzung nur mit Zustimmung des Verfassers herausgeben kann. Der Grund hierfür liegt in folgendem: Für wissenschaftliche Werke in den verschiedenen Landessprachen der Monarchie ist, wenn man von der deutschen und italienischen und etwa noch von der ungarischen Sprache absieht, das Absatzgebiet viel zu gering, um Uebersetzungen halbwegs rentabel erscheinen zu lassen, zumal es kaum vorkommt, dass ein wissenschaftlich Gebildeter der deutschen oder einer anderen Weltsprache nicht mächtig wäre. Mit Befriedigung kann zweitens constatirt werden, dass bei jenen Schriften, die für ein grösseres Publicum bestimmt sind, von der blossen Uebersetzung meist abgesehen wird und dass sie durch selbständige Schriften allerdings mit mehr oder minder starker Anlehnung an ausländische Publicationen hergestellt werden; der Einfluss anderer Nationen auf jene Völkerschaften erfolgt also mehr durch Bearbeitungen als durch

[1]) Vergl. meine Schrift: Ueber den Stand der Bibliographie in Oesterreich. Wien 1897; ferner Mischler, Dr. Ernst: Die Litteraturstatistik in Oesterreich. Wien 1886. (Separatabdruck aus der Statistischen Monatsschrift.)

Digitized by Google

Uebersetzungen. Blosse Uebersetzungen kommen daher neben den belletristischen hauptsächlich nur von zweierlei Gattungen von Schriften vor, von den alten Meisterwerken der Litteraturen, die ja ohnehin frei sind, und von deutschen, französischen, englischen oder italienischen, die von so hervorragender Wichtigkeit sind, dass für ihre sofortige Uebersetzung ein Bedürfnis entsteht und man mit derselben nicht erst die dreijährige Frist abwarten kann. Anders steht die Sache allerdings bezüglich der französischen und englischen Romane. Fast ein Viertel der gesammten Uebersetzungsthätigkeit betrifft diesen Theil der Litteratur, und wie sich leicht denken lässt, handelt es sich hier häufig nicht um Werke, denen man eine Culturmission beimessen kann, sondern die bestenfalls als Unterhaltungslectüre anzusehen sind. Doch verringert sich allmälig auch die Zahl dieser Uebersetzungen, da die Kenntnis der französischen und englischen Sprache infolge der modernen Schule zunimmt und sich schliesslich gegenwärtig bei den verschiedenen nichtdeutschen Völkerstämmen der Monarchie ein bedeutendes Aufblühen der Litteratur und Kunst zeigt. Diese kleineren Nationen haben in den letzten Jahren viel gelernt. Mit den nationalen Forderungen in politischer Hinsicht hat sich auch eine bedeutende nationallitterarische Bewegung geltend gemacht. Bei fast allen diesen Völkerschaften finden wir daher heute hervorragende Vertreter der schönen Litteratur, und es ist nur eine Frage der Zeit, dass sie durch Uebersetzung in die Weltsprachen auch zur Kenntnis weiterer Kreise gelangen werden. Nationalgefühl, mitunter freilich auch Chauvinismus, ist endlich häufig die Ursache, dass das Werk eines heimischen, wenn auch unbedeutenderen Schriftstellers der Uebersetzung einer berühmten fremden Publication vorgezogen wird.

Neben diesen allgemeinen Verhältnissen, welche den Uebersetzungen überhaupt nicht günstig sind, kommen noch specielle Gründe hinzu, welche schon heute der

Digitized by Google

Herausgabe von Uebersetzungen ohne Einwilligung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers hindernd in den Weg treten. Die wichtigsten dieser Gründe liegen einerseits im Gegensatz der jetzt geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen Oesterreichs und Ungarns zu jenen der Nachbarstaaten, andererseits in der Verbreitung der einzelnen Landessprachen der Monarchie; endlich sind noch die besonderen culturellen Verhältnisse einzelner Nationalitäten hier von Einfluss.

Zieht man alle diese Factoren für die einzelnen Landessprachen und ihr Gebiet in Betracht, so ergibt sich folgendes:

1. Für die deutsche Sprache: Die Zahl der Uebersetzungen in die deutsche Sprache, welche innerhalb der Monarchie erscheinen, ist eine geradezu verschwindend kleine[1]). Diese Thatsache ist äusserst lehrreich und erklärt sich hauptsächlich dadurch, dass das Deutsche Reich und die Schweiz der Berner Union angehören.

Ist nämlich ein Werk durch die Berner Convention geschützt, so kann, wie wir gesehen haben, innerhalb von zehn Jahren nach seinem Erscheinen eine Uebersetzung nur mit Einwilligung des Verfassers erfolgen. Dies führt dazu, dass solche Werke, wenn sie zur Uebersetzung in die deutsche Sprache überhaupt geeignet sind, schon sehr bald nach dem Erscheinen des Originals, mit Einwilligung des Autors, in Deutschland oder in der Schweiz übersetzt werden. Kann nun nach Ablauf von drei Jahren nach dem Erscheinen ein solches Werk auf Grund des österreichischen oder ungarischen Rechtes innerhalb der Monarchie auch ohne Ein-

[1]) Vergl. Oesterreichische Bibliographie, herausgegeben vom Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler. Wien 1899. Der erste Jahrgang 1899 dieser Bibliographie, welche, wöchentlich erscheinend, vorerst nur die deutschen Schriften aufführt, wird über 2100 Werke umfassen, darunter befinden sich nur 27 Uebersetzungen (9 aus dem Französischen, 7 aus dem Englischen (davon sind 5 Schulausgaben Shakespeare'scher Dramen).

Digitized by Google

willigung des Autors ins Deutsche übersetzt werden, so ist eine solche österreichische oder ungarische Ausgabe meist schon von vorneherein im Inland durch eine früher in Deutschland erschienene autorisirte concurrenziert oder aber während mindestens sieben Jahren noch durch das Urheberrecht der deutschen Nachbarstaaten vom Vertriebe in denselben ausgeschlossen.

Auf diese Weise ist daher für die innerhalb der Monarchie auf Grund der bestehenden urheberrechtlichen Bestimmungen herausgegebenen deutschen Uebersetzungen von Werken, welche aus den Ländern der Berner Union stammen, und bei der überwiegenden Mehrzahl der Schriften der Weltlitteratur ist dies ja der Fall, der Absatz sehr eingeschränkt.

2. Für die italienische Sprache: Da Italien ebenfalls der Berner Union angehört, gilt das eben Gesagte auch für die Uebersetzungen in die italienische Sprache. Uebrigens ist die litterarische Production der Monarchie in italienischer Sprache äusserst geringfügig. Da dieselbe in keiner Bibliographie vollständig enthalten ist, lässt sich über ihre Quantität und Qualität ein sicheres Urtheil nicht fällen. Man schätzt sie auf jährlich höchstens 200 Werke; neben officiellen Publicationen finden sich darunter hauptsächlich politische Brochüren und im Selbstverlage der Verfasser erschienene Gelegenheitsschriften belletristischen und familiengeschichtlichen Inhalts.

Wie man sieht, wirkt also für diese beiden Sprachen der Umstand, dass Oesterreich-Ungarn der Berner Convention nicht beigetreten ist, geradezu hemmend auf die Uebersetzungsthätigkeit.

3. Für die rumänische Sprache: Auch die Werke in rumänischer Sprache haben ihr hauptsächlichstes Absatzgebiet ausserhalb der Monarchie. Das Königreich Rumänien hat noch kein eigenes Urhebergesetz; das

Digitized by Google

Pressgesetz vom 1./13. April 1862 hat aber das litterarische und artistische Eigenthum anerkannt und enthält in § 11 auch die Reciprocitätsclausel. Der Rechtszustand ist jedoch ein sehr zweifelhafter, weil die Anschauungen der rumänischen Gerichte über die Giltigkeit dieses Gesetzes getheilt sind[1]). Diese Verhältnisse bringen es mit sich, dass die überwiegende Mehrzahl von Uebersetzungen in die rumänische Sprache nicht innerhalb der Monarchie erscheint. In den letzten drei Jahren (Juli 1896 bis Juli 1899) sind in Siebenbürgen[2]) im Ganzen 311 Schriften in rumänischer Sprache erschienen, davon waren nur 27 Uebersetzungen. Die sonst in der Monarchie erscheinenden Schriften in rumänischer Sprache sind nirgends verzeichnet, ihre Zahl ist aber eine verschwindend geringe.

4. Für die polnische Sprache: Der jüngste Jahrgang der polnischen Bibliographie[3]) zählt ungefähr 1850 polnische Titel (Bücher, Brochüren und Zeitschriften) auf, hievon beziehen sich circa 110 auf Uebersetzungen. Während aber an der Gesammtproduction Oesterreich mit circa 46% betheiligt ist, entfallen von den Uebersetzungen nur 30 auf dieses, 80 auf Russland und das übrige Ausland[4]). Dies erklärt sich aus dem Umstand,

[1]) Vergl. Streissler, Friedr.: Das Recht für Urheber, Buchhandel und Presse. Leipzig 1890. II. Bd., pag. 92. — Neuerdings wurde die Giltigkeit des Gesetzes von Nicolau l c. vertheidigt.

[2]) Vergl. die äusserst genauen Angaben (Producțiunea noastră literară. Raportul secretarului I despre producțiunea literară română din patrie în timpul dela 1 Julie 1896—1 Julie 1897 resp. 1897—1898, 1898—1899) des Dr. C. Diaconovich in den Jahresberichten des Vereines: „Asociațiunea transilvana pentru literatura română și cultura poporului român" in Hermannstadt.

[3]) Vergl. Wisłocki, Dr. W.: Przewodnik bibliograficzny. Rok XXII. Krakau 1899.

[4]) Die meisten Uebersetzungen — 38 (6 österr. und 32 ausländ.) — beziehen sich auf deutsche Werke. (Vergl. hierfür auch die von F. Pech mitgetheilte Liste im Börsenblatt, Jahrgang 1899, Nr. 141, 142 und 296.) Dann folgen die Uebersetzungen aus dem Französischen (8 + 22), Englischen (2 + 21) und Italienischen (3 + 7).

Digitized by Google

dass Russland ausländische Urheber in keinerlei Weise schützt und dass die Einfuhr österreichischer Publicationen nach Russland durch die dortigen Censurverhältnisse sehr erschwert ist. Wie man jedoch in polnischen Kreisen über den Beitritt Oesterreich-Ungarns zur Berner Convention denkt, geht am besten aus der später noch ausführlicher zu erwähnenden Thatsache hervor, dass gerade ein Pole es war, der gelegentlich der Berathung des neuen Urhebergesetzes im österreichischen Abgeordnetenhause warm für denselben eintrat.

5. Für die ruthenische Sprache: Die letzte Bibliographie [1]) der österreichischen litterarischen Production in ruthenischer Sprache stammt aus dem Jahre 1889 und zählte 263 in Galizien erschienene Publicationen auf. Seither soll sich diese Zahl merklich gehoben haben und auch jene der in der Bukowina erscheinenden ruthenischen Schriften ist nicht unbedeutend. Die Gesammtziffer wird jetzt auf circa 450 jährlich geschätzt, darunter sollen sich jedoch nur circa 5% Uebersetzungen und zwar hauptsächlich von russischen Werken befinden.

6. Für die serbische Sprache: Auch für die litterarische Production der Monarchie in serbischer Sprache fehlen zuverlässige Angaben; sie wird auf 200 bis 250 Schriften jährlich geschätzt. Die Zahl der Uebersetzungen soll hier eine ziemlich bedeutende sein und 30 bis 40% betragen. Uebersetzt werden in erster Linie deutsche Bücher (Originale und Uebersetzungen) und zwar insbesondere belletristische, dann naturwissenschaftliche. Das Königreich Serbien besitzt keinerlei Urheberschutz, Montenegro dagegen, dessen litterarische Production aber fast Null ist, gehörte bisher der Berner Union an.

---

[1]) Bibliographie des publications russes parues en Galicie en 1889 par Iwan Em. Lewicki. Lemberg 1890.

Digitized by Google

Während die bisher erwähnten Sprachen durchwegs ausserhalb der Monarchie eine grössere Verbreitung als innerhalb derselben haben, werden die folgenden fünf Sprachen fast ausschliesslich in Oesterreich-Ungarn gesprochen. Für die Uebersetzungen in diese Sprachen sind daher die Rechtsverhältnisse des Auslandes ohne Einfluss und es kommen nur das österreichische und ungarische Urhebergesetz und die culturellen Verhältnisse der betreffenden Nationalitäten selbst in Betracht.

7. Für die croatische Sprache: Die croatische Sprache unterscheidet sich bekanntlich von der serbischen hauptsächlich dadurch, dass sie die lateinische Schrift verwendet, während sich die Serben der Cyrillica bedienen. Dieser Umstand ist auch der Grund, weshalb die im übrigen in den Balkanstaaten leicht verständlichen croatischen Schriften verhältnismässig wenig dorthin gelangen und ihren Absatz hauptsächlich innerhalb der Monarchie finden. Der bedeutende Aufschwung, den die Croaten in jüngster Zeit genommen haben, hat ihre Litteratur hervorragend beeinflusst und entwickelt. Numerisch den Serben nachstehend, produciren sie auf künstlerischem und wissenschaftlichem Gebiete mehr, als jene. Die Zahl der in der Monarchie erscheinenden — allerdings ebenfalls nirgends übersichtlich verzeichneten — Schriften in croatischer Sprache wird auf circa 300 jährlich geschätzt und der Percentsatz an Uebersetzungen ist geringer als in der serbischen Litteratur. Die Publicationen der süd-slavischen Akademie in Agram enthalten ausschliesslich Originalwerke und unter jenen der „Matica Hrvatska", eines litterarischen Vereines, der geradezu als geistiger Pionnier wirkt, finden sich nur wenig Uebersetzungen.[1])

[1]) Vergl. Izvještaj „Matice Hrvatske" za upravnu godinu 1898. Agram 1899. — Dieser Verein hat seit 1875 ungefähr 200 Publicationen veranstaltet; in den letzten Jahren erschienen durchschnittlich

Digitized by Google

8. Für die slovenische Sprache: Für die Production in slovenischer Sprache bildet die von Prof. R. Perušek vorzüglich redigirte Bibliographie[1]) eine verlässliche Quelle. Nach dieser sind während der letzten fünf Jahre (1894—1898) zusammen circa 530[2]) Werke erschienen, darunter befanden sich 145 Uebersetzungen (86 aus der deutschen, 52 aus den slavischen, 6 aus der italienischen, 1 aus der französischen Sprache) demnach ungefähr 27%. Relativ am meisten werden belletristische (54) und pädagogische (30) Werke, dann Volksschriften (27) und Erbauungsbücher (22) übersetzt. Eine interessante Erscheinung ist, dass während in allen andern Sprachen der Monarchie zur Bereicherung der belletristischen Litteratur in erster Linie französische und englische Originale übersetzt werden, die Slovenen hier die slavischen Werke allen andern vorziehen.

9. Für die slovakische Sprache: Die Production in slovakischer Sprache spielt eine ganz verschwindend geringe Rolle und wird im folgenden bei Besprechung der czechischen mit berücksichtigt werden.

10. Für die czechische Sprache: Die czechische Litteratur besitzt ein gut gearbeitetes, mit Unterstützung

---

je zehn Bände, welche an die Vereinsmitglieder gratis abgegeben werden. Die Zahl der Mitglieder beträgt jetzt mehr als elf Tausend, der Jahresbeitrag ist 6 Kronen. Interessant ist die Thatsache, dass der Percentsatz der Uebersetzungen unter den Publicationen seit 1883 fortwährend abnimmt und im Gegensatze zu früher, neuerer Zeit ein sehr geringer ist.

[1]) Vergl. Biblijografija slovenska. Sèstavil R. Perušek in Letopis „Slovenske Matice". Laibach 1895 fg.

[2]) Hier sind nur die selbständigen litterarischen Publicationen in Betracht gezogen; die grosse Zahl der Jahresberichte etc., welche die Bibliographie anführt, sind nicht gezählt. Auch muss bemerkt werden, dass mit Ausnahme von Theologie, Pädagogik, Philolologie und Geographie die wissensshaftlichen Publicationen fast ausschliesslich, die in die erwähnten Fächer fallenden Abhandlungen aber zumeist in Jahrbüchern und periodischen Druckschriften erscheinen. Die Zahl der Zeitschriften betrug 1897: 55, davon erschienen 2 in Nordamerika (New-York und Tower, Minn).

Digitized by Google

der böhmischen Akademie der Wissenschaften herausgegebenes bibliographisches Jahrbuch, von welchem der zuletzt erschienene Band die Production des Jahres 1895 enthält[1]). Diese umfasste 1439 selbständige Werke (Bücher und Brochuren); am stärksten vertreten ist die schöne Litteratur (Romane 229, Gedichte 71, Dramen etc. 100), dann folgen Volksschriften inclusive Kalender (145), Geschichte (118), Jugendschriften (114), Theologie (103) u. s. w. Hierunter befanden sich im ganzen 160 Uebersetzungen von 113 Autoren, und zwar 58 aus dem Französischen, 26 aus dem Englischen, 20 aus dem Russischen, 18 aus dem Deutschen. Fast drei Viertheile aller Uebersetzungen (119) entfallen auf die schöne Litteratur, und hier sind es insbesondere französische, russische[2]) und englische Werke, welche übertragen werden. Im czechischen Buchhandel kommen zahlreiche meist sehr billige Sammlungen[3]) von Romanen und anderen Unterhaltungsschriften vor, die Uebersetzungen moderner und älterer Werke der Weltlitteratur enthalten, ausserdem gibt die Akademie eine Sammlung poetischer Meisterwerke der verschiedenen Völker[4]) heraus; im allgemeinen lässt sich aber sagen, dass das geistige Leben der Czechen nur sehr wenig durch Uebersetzungen beeinflusst wird.

11. Für die ungarische Sprache liegen die Verhältnisse ähnlich wie für die czechische. Im Jahre 1898

[1]) Vergl.: Český katalog bibliografický za rok 1895. Prací bibliografického odboru spolku česko-slovanských knihkupeckých účetních v Praze. Prag 1897.

[2]) Insbesondere in der billigen „Knihovna Ruská". Prag. Otto.

[3]) Žertovné divadelní hry. (Sammlung von Lustspielen.) Prag. Knapp. — Knihovna Besed Lidu (Romane). — Levné svazky novel (Novellen). Prag. Šimáček. — Die Romanbeilagen der beiden illustrirten Zeitungen „Zlatá Praha" und „Světozor", schliesslich die beiden nach dem Muster von Reclam's Universalbibliothek eingerichteten Sammlungen Otto's: „Lacina knihovna národní" und „Světová knihovna".

[4]) Sborník světové poesie. Prag. Otto.

Digitized by Google

sind ungefähr 1650 [1]) selbständige ungarische Schriften erschienen, darunter waren circa 270 Uebersetzungen. Auch hier entfallen die meisten Schriften (449) und Uebersetzungen (187) auf die Belletristik; die Originale letzterer gehören vorzüglich der französischen (80), englischen (52), deutschen (28) und italienischen (7) Sprache an. Verhältnismässig gross ist die Zahl der Uebersetzungen griechischer und römischer Classiker, im übrigen ist aber die Uebersetzungsthätigkeit eine sehr geringe und übersteigt nur in der „Geschichte" die Zahl 10 (12 unter 140 Publicationen). Die rechts- und staatswissenschaftliche Litteratur weist 179 Titel auf, darunter befinden sich aber nur 5 Uebersetzungen. Die meisten Uebersetzungen erscheinen auch hier in billigen Sammlungen nach Art der Reclam'schen Universalbibliothek [2]) oder Engelhorn's Romanbibliothek [3]). Auch die litterarische Production in ungarischer Sprache ist demnach heute eine fast durchwegs originale [4]).

---

[1]) Magyar könyvkereskedők Évkönyve. IX. Évfolyam. Szerkesztette Glück Soma. Budapest 1899.

[2]) Insbesondere: Olcsó könyvtár (billige Bibliothek). Budapest. Franklin-Gesellschaft, in der 1898 allein 222 Werke in 635 Nummern à 20 Heller erschienen sind und Magyar könyvtár. Budapest. Lampel.

[3]) So: Athenaeum olvasótára (Lesehalle des Athenaeums). Budapest Athenaeum. — Egyetemes regénytár (Allgemeine Romanbibliothek). Budapest. Singer & Wolfner. — Legjobb könyvek (Die besten Bücher). Budapest. Gebrüder Légrády.

[4]) Prof. E. Mischler hat l. c. statistische Berechnungen über die litterarische Production der Monarchie im Jahre 1883 angestellt. Seine Quelle war der damals wiedererstandene „Oesterreichische Katalog", ein recht minderwertiges, lückenhaftes und unzuverlässiges bibliographisches Verzeichnis, das hauptsächlich auf Grund der Angaben der „Oesterreichischen Buchhändler Correspondenz" gearbeitet war und nur die deutsche, italienische sowie die slavischen Sprachen berücksichtigte. Die Resultate, zu welchen M. hinsichtlich der Uebersetzungsthätigkeit gelangte, mögen hier zum Zwecke der Vergleichung mitgetheilt werden Er schreibt: „Die Tabelle der Uebersetzungen ist klein, zeigt aber doch wenigstens bezüglich der Hauptlitteraturen charakteristische Unterschiede. Die deutsche Litteratur, von der nicht einmal zwei Percente Uebersetzungen sind, bietet allen übrigen Litteraturen in Oesterreich die meisten Originalien. Ihre wenigen

Digitized by Google

Man sieht also, dass der Percentsatz der Uebersetzungen gegenüber der sonstigen litterarischen Production der Monarchie durchwegs ein geringer ist. Allerdings dürfen der Vollständigkeit halber hier zwei Momente nicht unerwähnt bleiben. Die Schulbücher finden nur zum geringsten Theil Aufnahme in die Bibliographie und für sie scheint die Annahme einer lebhafteren Uebersetzungsthätigkeit naheliegend. Mangels einschlägiger Quellen kann nun allerdings dieser Annahme nicht durch statistische Daten entgegengetreten werden, doch wäre, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, jener Umstand irrelevant, da die Schulbücher fast ausschliesslich inländische Publicationen sind und auf diese die Berner Convention ja keinerlei Einfluss ausüben kann. Weiters entzog sich unserer Betrachtung auch die Uebersetzungsthätigkeit in den Zeitschriften, doch sind für sie die erörterten allgemeinen Verhältnisse ebenfalls massgebend, und hiezu kommt noch, dass die überwiegende Mehrzahl der litterarischen Zeitschriften der nichtdeutschen Nationalitäten gerade der Pflege der

---

Uebersetzungen sind vorwiegend dem Ungarischen entnommen, dessen junge geistige Bestrebung für die deutsche alte Litteratur neuen Receptionsstoff bietet, sonst tritt nur das ebenbürtige Französische und Englische etwas mehr hervor. Die einheimischen slavischen Idiome werden sehr übergangen und der deutsche Uebersetzer wendet sich eher den weniger entfernten Völkern und ihrer Litteratur zu, welche in den deutschen Verlagswerken noch kein Heim gefunden haben. Gerade das Gegentheil findet sich bei der czechischen Litteratur. Fast niemand entlehnt von ihr, sie aber ist zu mehr als acht Percenten aus fremden, darunter fast zur Hälfte aus deutschen und französischen Originalschriften zusammengesetzt und sie greift in die Schätze aller Völker, um ihre noch sehr unvollkommene Uebersetzungslitteratur zu vervollständigen. Dagegen ist das polnische Idiom viel zurückhaltender und tritt nur an Litteraturen ersten Ranges heran. Dass wir bei den Croaten in zwölf Percenten und bei den Serben gar in einem Fünftel aller Verlagswerke Uebersetzungen sehen, dürfte wohl ein Zeichen von Unselbständigkeit der eigenen Litteratur sein. Fassen wir die gesammten Litteraturen Oesterreichs und Croatiens ins Auge, so sehen wir, dass einheimische Idiome zu etwa einem Drittel, das französische und englische auch zu fast demselben Antheile und alle anderen Idiome mit dem Reste zu Uebersetzungen benützt werden."

Digitized by Google

nationalen Litteratur in erster Linie gewidmet sind, während die Zahl der Fachzeitschriften eine geringe ist.

Würde die Zahl der Uebersetzungen nun durch den Beitritt der Monarchie zur Berner Convention wesentlich abnehmen? Ein grosser Theil der Uebersetzungslitteratur betrifft, wie erwähnt wurde, in allen Sprachen die classischen Werke der verschiedenen Völker, die längst zum Gemeingut aller geworden sind. Hier kann es sich also nur um die Uebertragung moderner Schriften handeln, und da unterliegt es allerdings keinem Zweifel, dass jede Vermehrung urheberrechtlichen Schutzes die Möglichkeit der Herausgabe von Uebersetzungen ohne Einwilligung der Berechtigten erschwert, doch fragt es sich, ob durch die Unterdrückung solcher unrechtmässiger Uebersetzungen auch thatsächlich die Uebersetzungsthätigkeit überhaupt verringert wird. Auf den ersten Blick scheint diese Frage bejaht werden zu müssen, und man hört vielfach selbst von Verlegern die Ansicht aussprechen, für die meisten Schriften in den einzelnen Landessprachen der Monarchie sei das Absatzgebiet ein so geringes, dass eine Uebersetzung höchstens ein kleines Uebersetzungshonorar, nie aber ausserdem noch ein Autorenhonorar ertragen könne. Eine Erhöhung des Schutzes für rechtmässige Uebersetzungen ist aber nicht nothwendig mit einer Vertheuerung der Uebersetzung verbunden. Die Gründe hiefür sind, wie sich zeigen wird, einerseits in der Person des Urhebers, andererseits in dem Schutz zu suchen, den seine Rechtsnachfolger für die rechtmässige Uebersetzung in die einzelnen Sprachen geniessen.

Wie überhaupt jede geistige Thätigkeit eine ideale und materielle Seite hat, so zeigt sich auch bei der Uebersetzung eine solche zweifache Wirkung. Wird das Werk eines Schriftstellers in eine fremde Sprache übersetzt, so ist dies eine wichtige Anerkennung seiner Bedeutung, ein Mittel, dem Autor und seinem Werk einen grösseren Einfluss auf das geistige Leben zu sichern, seinen

Digitized by Google

Ruf in weitere Kreise zu tragen, die Wirkung, die er ausüben wollte, zu vermehren. Freilich wird aber auch mit jeder Uebersetzung der Absatz des Originals etwas eingeschränkt. Dieses letztere Moment und die Grösse der möglichen Verbreitung einer Uebersetzung berühren das pecuniäre Interesse des Urhebers an seinem Werk. Aber beide Factoren sind für Uebersetzungen in die einzelnen Landessprachen unserer Monarchie sehr klein und werden daher für den Autor im Vergleich zu der idealen Seite nicht allzu sehr in die Wagschale fallen können. Man muss hier mit der Einsicht und vielleicht auch mit der Eitelkeit wirklich hervorragender Schriftsteller rechnen, und es ist nicht anzunehmen, dass sie durch exorbitante Forderungen die Uebersetzung ihrer Werke in wenig verbreitete Sprachen verhindern werden, ja es lässt sich vielmehr mit Sicherheit annehmen, dass sie in der Mehrzahl der Fälle ihre Einwilligung zur Uebersetzung nicht von pecuniären Bedingungen abhängig machen und sich höchstens mit einem geringen Ehrensold als Anerkennung ihres Rechtes begnügen werden. Wohl aber wird der Uebersetzer dann gezwungen sein, seine Quelle anzugeben und dem litterarischen Betrug, der das Rechtsbewusstsein in so hohem Maße schädigt, und der sich zuweilen bei einzelnen Schriften darin zeigt, dass eine blosse Uebersetzung als ein Originalwerk des Uebersetzers hingestellt wird, könnte dadurch am besten ein Ende bereitet werden.

Wenn sich der Verfasser aber nicht auf einen so philanthropischen Standpunkt stellt und seine Rechte in klingender Münze bezahlt haben will, so wird für seine Forderung das allgemeine Gesetz von Angebot und Nachfrage gelten und er wird bei dem gegenwärtigen Stand der Verlagsindustrie meist vor der Alternative stehen, sich mit einem kleinen Honorar zufrieden stellen oder auf ein solches überhaupt verzichten zu müssen.

Digitized by Google

Das zweite wichtige Moment liegt in dem Umstand, dass der Verleger durch das Honorar an den Autor eine Rechtssicherheit erkauft, deren er sich sonst nie erfreuen kann. Gelangt nämlich ein Verleger heute durch den Ablauf der Schutzfrist oder mangels einer solchen in den Stand, ohne Einwilligung des Autors, eine Uebersetzung herauszugeben, so ist diese Ausgabe, die ihm ja die Uebersetzungskosten verursachte, sowohl nach österreichischem als auch nach ungarischem Rechte höchstens vor dem Nachdruck geschützt[1]). Die Folge davon ist, dass leicht ein Concurrent kommen kann, der eine neue Uebersetzung herstellen lassen wird, deren Kosten aber dann mit Rücksicht darauf, dass bereits eine Uebersetzung vorliegt, sich wesentlich geringer stellen werden, als für die erste. Hat der Verleger sich jedoch das Recht zur Herausgabe einer Uebersetzung gesichert, so wird er unter der Herrschaft der Berner Convention im Genusse desselben bleiben können, solange das Original geschützt ist, und er wird bei der Calculation eines Buches die Risicoprämie der Concurrenz nicht in Betracht zu ziehen brauchen.

Nach all dem Gesagten dürfte es als erwiesen anzunehmen sein, dass durch den Anschluss Oesterreich-Ungarns an die Berner Convention die Uebersetzungsthätigkeit der Monarchie keine Verringerung erfahren würde, ja noch mehr, es ist sogar zu erwarten, dass sie dadurch im günstigen Sinne beeinflusst werden wird. Da es sich nämlich dann nicht mehr darum handeln wird, eine dreijährige Schutzfrist abzuwarten, so werden jene Schriften, die zur Uebersetzung überhaupt geeignet sind, sofort nach der Veröffentlichung des Originales, oder jedesfalls rascher als bisher übersetzt werden; der Verleger wird ferner für

---

[1]) Wir können hier nicht auf die Tragweite des § 23, al. 4 des österreichischen und des § 8 des ungarischen Gesetzes näher eingehen und verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen bei Mitteis, l. c. pag. 53, und Schuster, Grundriss, pag. 13g.

Digitized by Google

die Wahl jener Schriften, von welchen er eine Uebersetzung veranstalten will, durch keine urheberrechtlichen Schranken beirrt werden, er wird das Gute, nicht das Billige wählen, schliesslich dürfte der litterarische Wert der Uebersetzungen gehoben werden, da in der Mehrzahl der Fälle der Urheber eine gewisse Ingerenz auf dieselben nehmen und eine gute Uebertragung zur Bedingung seiner Einwilligung machen wird. Würde aber selbst vorübergehend auch eine Verringerung der Uebersetzungsthätigkeit platzgreifen, so würde dies dem litterarischen Leben unserer Monarchie keinen wesentlichen Eintrag thun, denn je mehr die Uebersetzungen erleichtert werden, je mehr erscheint die originale Production concurrenziert, und ist ein Volk einmal zu selbständigen Leistungen befähigt, so ist es keineswegs von Vortheil für dasselbe, dass ausländische Schriften in billigen Ausgaben die Arbeiten der heimischen Autoren in ihrer Verbreitung hindern und einschränken.

Betrachten wir schliesslich noch die zweite Bestimmung der Berner Convention, in welcher ein jus minimum cogens festgestellt wird. Sie ist im Artikel 7 enthalten, welcher den Schutz von Zeitungsartikeln betrifft. Diese Bestimmung unterscheidet sich von der analogen im österreichischen Recht (§ 26) nur dadurch, dass die Convention den Schutz für Feuilletonromane und Novellen ohneweiters zugesteht, während er im österreireichischen Gesetze zum Theil von dem ausdrücklichen Vorbehalt abhängig gemacht wird. Die Bestimmungen des ungarischen Gesetzes (§ 9, 2) decken sich hier fast ganz mit jenen der Convention. Nach dieser genügt es aber ferner, dass der Vermerk für sonstige Artikel allgemein an der Spitze jeder Nummer gemacht werde, während er nach österreichischem und ungarischem Recht an der Spitze des Artikels selbst angebracht sein muss. Wie man sieht, handelt es sich daher hier hauptsächlich nur um eine Formalität, da der Schutz der Zeitungsartikel auch

Digitized by Google

heute schon in Oesterreich und Ungarn in Anspruch genommen werden kann, wenn, wie dies immer üblicher wird, das Nachdrucksverbot zum Ausdruck gebracht wird.

Haben unsere statistischen Untersuchungen gezeigt, dass die litterarische Production der Monarchie in der Hauptsache eine selbständige ist und heute nur mehr nebensächlich durch das Ausland beeinflusst wird, so ging aus unseren übrigen Erörterungen hervor, dass eine Vermehrung des internationalen Urheberschutzes diesen Einfluss keinesfalls erschweren würde. Die culturellen Interessen der Bevölkerung der Monarchie würden demnach durch den Anschluss an die Berner Convention nicht beeinträchtigt und der einzige Einwand gegen denselben erscheint somit als unbegründet.

Es ergibt sich daher, dass die eingangs erwähnten grossen Vortheile, welche der Beitritt Oesterreich-Ungarns zur Berner Convention für die Urheber und insbesondere für die Verlagsindustrie der Monarchie hätte, durch keinerlei Nachtheile in Frage gestellt werden, und dass vielmehr diese Ausgestaltung unseres Urheberrechtes im Interesse aller betheiligten Factoren liegen würde.

Erscheint somit die Nothwendigkeit, dass Oesterreich-Ungarn der Berner Convention beitritt erwiesen, so ist es am Platze, der Frage näher zu treten, wie dieser Anschluss ermöglicht werden kann. Die Berner Convention hat in ihrem Artikel 18 den Beitritt weiterer Staaten von der blossen schriftlichen Erklärung an die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft abhängig gemacht. Hieran haben die Beschlüsse der Pariser Conferenz 1896 nichts geändert, wohl aber steht es infolge derselben heute — wie wir gesehen haben — neu eintretenden Staaten frei, entweder die Berner Convention allein, oder aber diese und die Pariser Zusatzacte, sowie schliesslich die Declaration zu diesen Uebereinkünften

Digitized by Google

anzunehmen. Bei unseren Erörterungen haben wir stets nur an den Anschluss Oesterreich-Ungarns an alle drei Verträge gedacht, was schon der Rechtssicherheit halber allein angestrebt werden muss. Von Seite der Unionstaaten besteht demnach keinerlei Hindernis für den Beitritt der Monarchie und dieser liegt lediglich im Willen dieser letzteren. Es ist nun eine, wenn auch nicht durch staatsrechtliche Bestimmungen begründete Gepflogenheit, dass Staatsverträge nur von der Monarchie als solcher abgeschlossen werden und diese Gepflogenheit erscheint durch die derzeitige Regelung des Verhältnisses nach Aussen seitens Oesterreichs und Ungarns gerechtfertigt.[1]) Der Beitritt zur Berner Convention seitens der Monarchie ist aber dann von der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften beider Reichshälften abhängig, und hier besteht die Befürchtung, dass er durch die Haltung Ungarns in Frage gestellt werden könnte. Diese Befürchtung ist aber kaum begründet. Haben die Ergebnisse unserer statistischen Untersuchung auch gezeigt, dass die Uebersetzungsthätigkeit speciell in den Ländern der ungarischen Krone eine verhältnismässig höhere ist, so muss vor allem darauf hingewiesen werden, dass gerade die ungarische Litteratur, die ja hier in erster Linie in Betracht kommt, Vertreter aufzuweisen hat, die bereits heute weit über die Grenzen ihres Vaterlandes bekannt sind. Auch auf dem Gebiete der Kunst ist Ungarn in so hervorragendem Masse exportfähig, dass es schon im Interesse der ungarischen Künstler und Schriftsteller geboten erscheint, der Berner Convention beizutreten. Hierzu kommt noch, dass gerade in der jenseitigen Reichshälfte eine viel grössere Geneigtheit als diesseits besteht, sich an internationalen Unternehmungen zu betheiligen, und es wäre wohl gegen den Charakter der ungarischen Nation, wollte sich Ungarn des Anschlusses an einen Vertrag enthalten.

[1]) Vergl. Ulbrich, Dr. Jos.: Lehrbuch des österreichischen Staatsrechts. Wien 1883, pag. 335.

Digitized by Google

dem mit Recht eine so hohe Bedeutung beigelegt wird und der den Zweck hat, illoyalen Beeinträchtigungen wohlverdienter Rechte entgegenzutreten.

Es liegt nahe, die Divergenz der Bestimmungen des österreichischen und ungarischen Urheberrechts von den materiellrechtlichen der Berner Convention als ein Hindernis der Annahme dieser seitens der Monarchie anzusehen, und thatsächlich sind schon Stimmen laut geworden, dass der Beitritt erst dann würde erfolgen können, wenn jene Bestimmungen auch vom inländischen Rechte recipirt worden wären. Man befürchtet nämlich nachtheilige Folgen von der Rechtsungleichheit, die sich allerdings dadurch ergeben würde, dass gewisse Handlungen gegen einen Inländer oder einen Angehörigen der anderen Reichshälfte begangen, statthaft wären, die sich aber, wenn sie das Werk eines durch die Convention geschützten Ausländers betreffen, als Rechtsverletzung darstellen. Es scheint, dass durch diese Divergenz der Ausländer im allgemeinen besser gestellt ist als der Inländer. Dies ist aber nicht richtig. Man muss bedenken, dass es sich hier um eine Regelung des internationalen Rechtes handelt und dem Inländer dann auch im Ausland jenes Recht zugestanden wird, das eben der Ausländer im Inlande findet. Die Divergenz besteht nur für das Inland und nach dem Eintritt der Monarchie in die Berner Union wird ihren Angehörigen in den übrigen Verbandsländern neben der formellen Reciprocität auch überall — unabhängig von der betreffenden inländischen Gesetzgebung — das materielle Recht der Convention gesichert sein. Man darf eben nicht vergessen, was Prof. Schuster[1]) treffend ausführt: „so sehr sich auch über die Gerechtigkeit

[1]) Massnahmen zur Herbeiführung des Beitritts weiterer Staaten zur Berner Convention. b) Oesterreich-Ungarn von Prof. Heinrich Schuster in den Berichten des XVII. Congresses der Association littéraire et artistique international. Dresden 1895. Berlin 1895 pag. 25. — Auch abgedruckt in: Das Recht der Feder, Nr. 91/92. V. Jahrgang, Nr. 1/2. Berlin, 30. October 1895.

Digitized by Google

dieser Abweichung von der sonst im Völkerrecht üblichen rein formellen Reciprocität streiten lässt, so steht doch fest, dass ein Staat durch Anerkennung jener urheberrechtlichen Reciprocität niemals Gefahr läuft, dem Inländer im Auslande eine schlechtere Stellung zu verschaffen, als dem Ausländer im Inlande."

Eine Reihe von Staaten der Berner Union hat auch in ihren Gesetzen Abweichungen gegenüber der Convention [1]), und insbesondere gilt dies vom Deutschen Reich, das in seinem Gesetze vom 1. Juni 1870 hinsichtlich des Schutzes der Uebersetzung Bestimmungen enthält, die mit dem österreichischen insbesondere aber mit dem ungarischen Recht im wesentlichen übereinstimmen.

Wie wir gesehen haben, liegt der Kernpunkt der Divergenz des österreichischen und ungarischen Rechtes von den materiellrechtlichen Bestimmungen der Berner Convention eben im Schutz der Uebersetzung und hier lässt es sich auch aus culturellen Gründen rechtfertigen, dass der Inländer zugunsten seiner Mitbürger in seinen Rechten beschränkt erscheint. Bleibt für den Bereich der Monarchie der Uebersetzungsschutz wie bisher bestehen, so wird dies im Falle des Beitritts zur Berner Convention nur die Folge haben, dass insbesondere in der ersten Zeit wahrscheinlich ein lebhafterer Austausch der geistigen Producte der einzelnen Nationalitäten stattfinden wird, wodurch diese Völkerschaften selbst einander naturgemäss näher gebracht werden könnten.

Mag demnach auch eine Reform des österreichischen und ungarischen Urhebergesetzes im Interesse der Urheber liegen und aus andern Gründen

---

[1]) Vergl. Dr. Paul Schmidt und Prof. Ernst Röthlisberger: Die Abweichungen der Gesetze in den Verbandsstaaten von den Bestimmungen der Berner Uebereinkunft, in den oben citirten Berichten pag. 66 fg.

Digitized by Google

wünschenswert erscheinen, so kann sie keineswegs als Bedingung für den Beitritt der Monarchie zur Berner Convention angesehen werden.

Unter den geschilderten Umständen ist es nicht zu verwundern, dass schon vielfache Bemühungen gemacht worden sind, die österreichisch-ungarische Regierung zum Anschluss an das Berner Uebereinkommen zu bewegen, doch blieb sie diesen Bestrebungen gegenüber völlig passiv Oesterreich und Ungarn waren allerdings, wie wir gesehen haben, auf der ersten Berner Conferenz des Jahres 1884 vertreten, doch nahm die Monarchie keinerlei Antheil an den weiteren Berathungen.

Um so stärker waren dagegen die Bestrebungen der interessirten Kreise, insbesondere seitdem die österreichische Regierung den Entwurf eines neuen Urhebergesetz ausgearbeitet und im Herrenhause eingebracht hatte.

Die Association littéraire et artistique sprach schon auf ihrem Congress in Venedig 1888 den Wunsch aus, Oesterreich-Ungarn möge der Union beitreten [1]), und auf jenem in Antwerpen 1894 wurde der Beschluss gefasst, unter Mitwirkung des internationalen Bureaus in Bern die nöthigen Schritte einzuleiten, damit das österreichische Abgeordnetenhaus die Bestimmungen des ihm inzwischen zugegangenen Entwurfes eines neuen Urhebergesetzes mit jenen der Convention in Einklang bringe.[2]) Auf dem Dresdener Congress referirte dann Prof. Heinrich Schuster über die Frage des Eintritts Oesterreich-Ungarns in die Union und schilderte in eingehender Weise die bis dahin unternommenen Bestrebungen, denselben herbeizuführen.[3]) Er betonte die Nothwendigkeit des Anschlusses, erinnerte daran, dass die österreichischen Musikverleger und

---

[1]) Actes de la Conférence réunie à Paris etc., pag. 71.
[2]) ibid. pag. 80.
[3]) Berichte des XVII. Congresses etc., pag. 21 fg.

Digitized by Google

Tonkünstler,[1]) der Wiener Kunstgewerbeverein, der Schriftsteller- und Journalistenverein „Concordia“ in Wien darum beim österreichischen Herrenhause petitionirt hätten, nannte mehrere einflussreiche Persönlichkeiten und Körperschaften (darunter den czechischen Schriftstellerverein „Máj“), die sich im gleichen Sinne ausgesprochen haben, und drückte die Hoffnung aus, dass die Bemühungen aller dieser, unterstützt durch eine parallele Action seitens der Unionstaaten, von Erfolg gekrönt sein möge.

Wenige Monate später fand dann im österreichischen Abgeordnetenhaus die Berathung über das neue Urhebergesetz statt[2]), in welcher als erster Redner der Lemberger Professor des Völkerrechts und der Rechtsphilosophie Dr. Gustav R. v. Roszkowski das Wort ergriff und den Entwurf einer eingehenden Kritik unterzog. Er empfahl ihn zwar als „ein originelles, grosses, tiefgefasstes Werk“ zur Annahme, hob aber hervor, dass er hinsichtlich des internationalen Rechtes dem Patente des Jahres 1846 nachstehe und betonte, dass diesem Uebelstande am besten dadurch abgeholfen werden könne, dass die Monarchie der Berner Convention beitrete. Er stellte keinen Antrag, richtete aber an die Regierung einen Appell, seine Anregung in Erwägung zu ziehen und sprach die Hoffnung aus, dass sie zu der Ueberzeugung gelangen werde, „dass Oesterreich für das Wohl seiner Angehörigen und mit Rücksicht auf seine Machtstellung, in der in Rede stehenden Union nicht fehlen sollte“.

Diese Hoffnung erfüllte sich aber leider nicht. Am 1. Januar 1896 trat dann das neue Gesetz in Kraft und damit hörte das bis dahin bestandene Reciprocitätsverhältnis zwischen Oesterreich und mehreren Staaten auf.

---

[1]) Vergl. auch „Oesterreichisch-ungarische Buchhändler-Correspondenz“. Wien, Jahrgang 1894, Nr. 47 fg.

[2]) Stenographisches Protokoll. Haus der Abgeordneten. XI. Session. 444. Sitzung. (16. December 1895.) Wien 1895; pag. 22227 fg.

Digitized by Google

Die Folgen liessen nicht auf sich warten und sie zeitigten bald neue Bestrebungen, unserem Urheberrecht die so nothwendige Ausgestaltung in internationaler Hinsicht zu verschaffen.

Nachdem Prof. Roethlisberger in einem ausführlichen Artikel im „Börsenblatt“[1]) auf die bedauerlichen Verhältnisse aufmerksam gemacht hatte, welche der Abbruch der urheberrechtlichen Beziehungen zwischen zwei einander so nahe stehenden Staaten wie Oesterreich und die Schweiz zur Folge hat, wandte sich im November 1897 der Schweizerische Buchhändlerverein an den Bundesrath der Eidgenossenschaft und bat denselben dahin zu wirken, dass Oesterreich-Ungarn der Berner Convention beitrete.

Die Bestimmungen des neuen österreichischen Gesetzes hinsichtlich des Aufführungsrechtes hatten zur Folge, dass sich im Herbste 1897 in Wien nach dem Muster der Pariser „Société des auteurs et des compósiteurs“ eine „Gesellschaft der Autoren, Componisten und Musikverleger“ bildete. Für diese Gesellschaft ist die Sicherung der Rechte österreichischer Urheber und ihrer Rechtsnachfolger auch im Auslande begreiflicherweise von vitalstem Interesse und sie nahm daher auch von vorneherein die Einleitung aller hierzu nöthigen Schritte, in erster Linie jener zum Zwecke des Beitritts der Monarchie zur Berner Uebereinkunft, in ihr Programm auf.

Aehnliches gilt von der „Deutsch-österreichischen Schriftsteller-Genossenschaft“, welche sich im December 1897 in Wien constituirte. Ihr Anwalt, Dr. Anton Wesselsky, veröffentlichte in den Mittheilungen dieser Gesellschaft[2]) eine Studie über „das internationale Urheberrecht des österreichischen Schriftstellers“, und wies nach, wie vortheilhaft es für denselben wäre, wenn auch Oesterreich der Berner Union beitreten würde. Dieser Aufsatz hatte

[1]) Nr. 190, Jahrgang 1897.
[2]) Jahrgang II. Nr. 4. Wien 1899.

Digitized by Google

dann zur unmittelbaren Folge, dass die Genossenschaft im Mai 1899 an das Ministerium des Aeussern sowie an das österreichische Ministerium für Cultus und Unterricht und an das Justizministerium eine gleichlautende Petition in diesem Sinne richtete.

Aber nicht nur die Schriftsteller und Künstler, auch die österreichischen Verleger waren es, welche, nachdem ihre Wünsche in dieser Richtung durch das Gesetz von 1895 nicht erfüllt worden waren, fortwährend auf den mangelhaften Schutz, den ihre Artikel im Auslande finden, aufmerksam machten. Schon im Jahre 1890 wurde der Wunsch nach Anschluss der Monarchie an die Berner Convention in der Hauptversammlung des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler [1]) ausgesprochen und in der letzten Hauptversammlung am 22. October 1899 wurde die nachfolgende Resolution einstimmig angenommen:

„Mit Rücksicht auf den unzulänglichen Schutz österreichischer Verlagsartikel im Auslande wird der Vorstand ersucht, dahin zu wirken, dass Oesterreich-Ungarn der Berner Convention zum Schutze des litterarischen und artistischen Eigenthums beitrete und mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika einen Staatsvertrag zum gegenseitigen Schutze der Werke der Litteratur und Kunst abschliesse“ [2]).

Auch die Corporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler versäumte keine Gelegenheit, auf den Schaden hinzuweisen, den ihre Mitglieder durch den unzulänglichen Schutz österreichischer Verlagswerke im Ausland erleiden, und sprach wiederholt in ihren Berichten [3])

[1]) Vergl. meine Seite 44. Note 1, citirte Schrift, pag. 32, ferner: Buchhändler-Correspondenz. Wien. Jahrgang 1890. Nr. 27.

[2]) Vergl. Buchhändler-Correspondenz. Jahrgang 1899. Nr. 44. Droit d'Auteur. Vol. XII. pag. 139

[3]) Vergl. insbesondere: Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich während des Jahres 1896. Dem k. k. Handelsministerium erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Wien 1897, pag. 369. — Aehnlich im Bericht für 1897 und fg.

Digitized by Google

an die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer die Nothwendigkeit einer Reform in dieser Richtung aus. In der Beantwortung eines den Abschluss der neuen Handelsverträge betreffenden, im Herbste vorigen Jahres vom österreichischen Handelsministerium versendeten Fragebogens führte sie nachdrücklich aus, dass der Anschluss der Monarchie an die Berner Convention zum Schutze der österreichisch-ungarischen Verlagsindustrie eine unabweisbare Forderung sei [1]).

Der Haltung des czechischen Schriftstellervereines „Máj" haben wir bereits gedacht und wollen hier nur auf die vielfachen Klagen hinweisen, welche gerade in jüngster Zeit in Galizien [2]) und Ungarn [3]) über die Verbreitung musikalischer Nachdrucksausgaben laut geworden sind. Im übrigen wurde allerdings in den einzelnen Kronländern und in Ungarn der Angelegenheit bisher wenig Beachtung geschenkt.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass die beiden Bearbeiter des neuen österreichischen Urheberrechts, Prof. Mitteis [4]) und Prof. Schuster [5]) ebenfalls die Bestimmungen des neuen Gesetzes hinsichtlich des internationalen Schutzes für einen Rückschritt gegenüber jenen des Patents von 1846 erklären und bedauern, dass Oesterreich noch nicht der Berner Union beigetreten sei.

Diese Bestrebungen gelangten dann neuerdings, und zwar in Form einer Interpellation des Abgeordneten Dr. Mayreder an den Justizminister im österreichischen

---

[1]) Vergl. Buchhändler Correspondenz. Jahrgang 1899. Nr. 41, 46. Droit d'Auteur. Vol. XII, pag. 139.

[2]) Buchhändler-Correspondenz. Jahrgang 1897. Nr. 27.

[3]) ibid. Jahrgang 1899, Nr. 41 und Droit d'Auteur l. c.

[4]) l. c. pag. 7.

[5]) l. c. pag. 9. „Das Bedauerlichste aber ist, dass bisher Oesterreich auch der neuen grossen Norm zum Schutze des internationalen Urheberrechts, der Berner Convention von 1886 sich nicht anschliessen wollte. Alles was an Gründen dagegen, und zwar meist privatim, bekannt geworden ist, ist hinfällig".

Digitized by Google

Parlament zur Sprache [1]) und führten endlich dazu, dass das österreichische Justizministerium der Angelegenheit näher trat und im Januar 1900 einen Fragebogen, in dem die massgebenden Gesichtspunkte dargelegt sind, an die in Wien, Prag, Krakau und Lemberg bestehenden Akademien der Wissenschaften und der bildenden Künste, sowie andere litterarische und künstlerische Institute, an die verschiedenen Schriftsteller- und Künstler-Vereinigungen, dann an die zur Vertretung der Interessen des Buch- und Kunstverlages berufenen Körperschaften und Vereine versendete [2]). Möge diese Action endlich den längst ersehnten Erfolg haben.

Durch den Eintritt in die Berner Union wird die Monarchie nicht nur die Interessen ihrer Bürger wahren, sondern sie wird auch im Sinne ihrer angestammten Culturmission wirken, denn kein Land ist wie sie geeignet, den modernen Forderungen des Schutzes der geistigen Arbeit auch in den Staaten des östlichen Europas Anerkennung zu verschaffen. Wird die Monarchie sich einmal selbst zu den Principien der Berner Convention bekannt haben, so wird es bei ihren lebhaften litterarischen und künstlerischen Beziehungen zu ihren mit einzelnen Theilen ihrer Bevölkerung stamm- und sprachenverwandten östlichen Nachbarn eine natürliche Folge sein, dass sie schon in ihrem eigenen Interesse dahin wirken wird, auch dort diese Principien zur Geltung zu bringen.

---

[1]) Stenographisches Protokoll. Haus der Abgeordneten. XVI. Session. 16. Sitzung (21. November 1899). Wien 1899; pag. 977.

[2]) Wiener Abendpost vom 8. Januar 1900.

Digitized by Google

INHALT.

Vorwort.

I. Die Berner Convention zum Schutze des litterarischen und artistischen Eigenthums.

Entstehung S. 1. — Text S. 16. — Bedeutung S. 32.

II. Das geltende Urheberrecht an litterarischen und artistischen Werken in Oesterreich und Ungarn.

1. Oesterreich S. 43. — 2. Ungarn S. 58.

III. Ueber den Anschluss Oesterreich-Ungarns an die Berner Convention.

Der bestehende Rechtszustand und seine Folgen S. 70. — Die Gründe für den Anschluss S. 76. — Die gegen denselben erhobenen Einwände S. 79, insbesondere hinsichtlich der Uebersetzungsthätigkeit S. 81, und der Divergenz der rechtlichen Bestimmungen S. 100. Die bisherigen Bestrebungen den Anschluss herbeizuführen, S. 102.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911

Digitized by Google